

INTER
ARMA
CARITAS

revue internationale de la croix-rouge

1975
Band XXVI

Auszüge: Deutsche Übersetzung von Artikeln, die in der französischen, der englischen und der spanischen Ausgabe der *Revue internationale de la Croix-Rouge* erschienen sind.

INTERNATIONALES
KOMITEE
VOM
ROTEN KREUZ
GENÈVE

INHALTSVERZEICHNIS

(1975)

BAND XXVI

ARTIKEL

	Seite
Beat von Fischer-Reichenbach: Der Souveräne Malteser-Ritterorden heute, <i>Januar</i>	2
Claude Pilloud: Der Begriff vom internationalem Waffenkonflikt: neue Perspektiven, <i>Januar</i>	6
Ein wenig bekanntes Abkommen über das Kriegsrecht, <i>Februar</i>	18
Carl Vandekerckhove: Eine edle Gestalt des Roten Kreuzes: Konstanze Teichmann, <i>März</i>	34
Der Sport und die körperlich und geistig Behinderten, <i>März</i> . .	39
Jean Pictet: Das Pendel der Geschichte, <i>April</i>	50
Eric Martin: Der Präsident des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz und die Nationalen Gesellschaften, <i>Juni</i>	83
Berichtigung (Das Pendel der Geschichte), <i>Juni</i>	96
Nach einem Symposium über die Entwicklung — Das Rote Kreuz in Afrika, <i>Juli</i>	99
Delegierter des IKRK, <i>November</i>	163
Zur Fünfzigjahrfeier des Genfer Protokolls, <i>Dezember</i>	179

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

FEBRUAR

Eine zweite Veröffentlichung des IKRK über den Einsatz gewisser Waffen	31
--	----

MAI

25. Verleihung der Florence-Nightingale-Medaille	66
Die Hilfsaktion des Internationalen Komitees auf Zypern . . .	72

JUNI

Die neue Funkstation des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz	86
--	----

SEPTEMBER

Präsidentschaft des IKRK	131
------------------------------------	-----

OKTOBER

Tätigkeit des IKRK im Jahre 1974	147
--	-----

NOVEMBER

Neues Mitglied des IKRK	172
Schulhandbuch und Soldatenhandbuch	173

AUS DER WELT DES ROTEN KREUZES

VII. Regionalkonferenz der arabischen Rotkreuz- und Rot- halbmondgesellschaften, <i>April</i>	62
Das Rote Kreuz: Ihr Retter in der Not, <i>Mai</i>	76
54. Verteilung der Erträge aus dem Kaiserin-Shôken-Fonds, <i>Mai</i>	78
Die Türkei, <i>Mai</i>	79
Betrachtungen über die ersten Weltspiele für mehrfach Körper- behinderte, <i>Juni</i>	90
Das Rote Kreuz und die Jugend, <i>Juni</i>	93
Verbreitung der Genfer Abkommen, <i>Juli</i>	106
	191

	Seite
Weltfriedenskonferenz des Roten Kreuzes, <i>August</i>	115
Paritätische Kommission des Kaiserin-Shôken-Fonds, <i>August</i>	118
VI. Internationale Filmfestspiele in Warna, <i>August</i>	121
Neuer Direktor des Henry-Dunant-Instituts, <i>August</i>	123
Das Rote Kreuz und der Frieden, <i>September</i>	132
Das Rote Kreuz und die Gefahr der Kommerzialisierung der Blutprodukte, <i>September</i>	143
Neubewertung der Rolle des Roten Kreuzes, <i>November</i>	175

TATSACHEN UND DOKUMENTE

Das Internationale Jahr der Frau, <i>März</i>	46
Die Idee Max Hubers, <i>Juli</i>	109
Neue Zielsetzungen in der Krankenpflege, <i>August</i>	124
Staatliche Unabhängigkeit und Familienzusammenführung, <i>Oktober</i>	156
Verbrechensverhütung und -bekämpfung, <i>Dezember</i>	186
Zweites Rundtischgespräch über die gegenwärtigen Probleme des humanitären Völkerrechts, <i>Dezember</i>	188

revue internationale de la croix-rouge

JANUAR 1975
BAND XXVI, Nr. 1
Erscheint monatlich

Inhalt

Seite

Beat von Fischer-Reichenbach: Der Souveräne Malteser-Ritterorden heute 2

Claude Pilloud: Der Begriff vom internationalem Waffenkonflikt: neue Perspektiven 6

Deutsche Übersetzung von Artikeln, die in der französischen und der englischen Ausgabe der Revue internationale de la Croix-Rouge erschienen sind.

INTERNATIONALI
KOMITEE
VOM
ROTEN KREUZ
GENF

Der Souveräne Malteser-Ritterorden heute¹

von **Beat von Fischer-Reichenbach**

Während der letzten Jahrzehnte hat sich der Orden bemüht, sich der Entwicklung des internationalen Lebens und des Völkerrechts anzupassen. Im I. Weltkrieg konnte der Orden mit seinen Sanitätseinheiten, seinen Ambulanzen, seinen Zügen, seinen Luftfahrzeugen und seinen Schiffen den Verwundeten und den Kranken helfen; die dabei gemachten Erfahrungen gestatteten ihm, seinen Arbeitsapparat auf den neuesten Stand zu bringen. Der Dialog zwischen ihm und der katholischen Kirche in der Mitte unseres Jahrhunderts schloss ferner mit der Annahme einer Formel der Kardinalskommission, derzufolge der Heilige Stuhl die funktionelle Souveränität des Ordens im Bereich seiner internationalen humanitären Tätigkeit anerkennt. Die wachsende Zahl seiner Mitglieder, die sich gegenwärtig besonders aus Persönlichkeiten zusammensetzen, die ein geistiges Leben führen und zugleich Regierungskreisen nahestehen, bietet dem Orden eine beachtliche Reserve von Männern des Geistes und der Tat, die im Notfall einsatzbereit sind.

Welches sind gegenwärtig die Rechtsgrundlagen des Souveränen Ordens und die Struktur seiner internationalen humanitären Tätigkeit? Wegen seines Sondercharakters sind sie manchmal nicht klar ersichtlich. Möge diese Abhandlung zu einem besseren Verständnis beitragen.

Der Orden wurde bekanntlich Ende des 11. Jahrhunderts gegründet, um die Jerusalempilger zu pflegen. Zu dieser Aufgabe

¹Die *Revue internationale* freut sich, diesen Artikel veröffentlichen zu können. Er ist gewissermassen die Fortsetzung des Artikels, den sie im Oktober 1927 dem Souveränen Malteser-Ritterorden widmete und der aus der Feder des Bailli Henry B. von Fischer-Reichenbach, des Vaters des Verfassers der vorliegenden Abhandlung, stammte.

kam bald eine weitere hinzu : die Betreuung der Verwundeten und Kranken bei bewaffneten Konflikten. Um dem Orden die für diese Tätigkeit unerlässliche Unabhängigkeit zu sichern, gewährte ihm der Papst, der damals für solche Rechtsfragen zuständig war, bedeutende Freiheiten. Diese Freiheiten liegen zusammen mit dem Feudalrecht der funktionellen Souveränität zugrunde, die der Orden noch heute besitzt.

Nachdem er das Heilige Land verlassen hatte, liess er sich auf Rhodos und dann auf Malta nieder, wo er von 1308 bis 1789 auch die territoriale Souveränität ausübte. Als Napoleon Bonaparte Malta einnahm, zog sich die Ordensleitung auf den Kontinent zurück und war 150 Jahre lang eine Exilregierung. Nach dem Zweiten Weltkrieg erkannte der Orden das Königreich Malta an und nahm diplomatische Beziehungen mit ihm auf. Ohne auf die Möglichkeit zu verzichten, sich wieder auf einem eigenen Territorium niederzulassen, falls die Umstände und die Erfordernisse seiner Mission dies für angezeigt erscheinen lassen sollten, konzentrierte sich der Orden von nun an auf seine funktionelle Souveränität, die ihm auch ohne Territorium den zur Erfüllung seiner supranationalen humanitären Mission erforderlichen internationalen Status sichert.

Gemäss dem Völkerrecht unserer Zeit, wo die zwischenstaatlichen Organisationen regionalen oder universalen Charakters immer grössere Teile der Souveränität beanspruchen, ist heutzutage ein Territorium nicht mehr unerlässlich, um den Status eines Subjekts des internationalen öffentlichen Rechts zu besitzen. Für den Orden ist diese Sachlage zu einer Zeit, die sich gegen den Imperialismus und den Kolonialismus auflehnt, eher ein Vorteil und keine Schwäche.

Diese Eigenschaft eines Subjekts des internationalen öffentlichen Rechts besitzt der Orden seit seiner Gründung. Darin gleicht sein Status jenem der katholischen Kirche. Beide sind die ältesten supranationalen Organisationen der westlichen Welt. Daher erkennen heute über 40 Mächte den Orden als Subjekt des internationalen öffentlichen Rechts mit funktioneller Souveränität und dem Recht, diplomatische Beziehungen zu unterhalten, an.

* * *

Die aussergewöhnliche Fähigkeit des Ordens, sich über die Jahrhunderte hindurch ständig den wechselnden Umständen anzupassen, ist zweifellos ein Beweis seiner Lebenskraft, die sich nicht nur in seinem Rechtsstatus, sondern auch in seiner modernen praktischen Organisation kundtut.

Neben seinen alten Prioraten und Kommenden, von denen die meisten den geschichtlichen Gegebenheiten weichen mussten, verfügt der Orden heute über nationale Verbände und Hilfsdienste in über 60 Ländern in fast allen Kontinenten. Letztere unterhalten zahlreiche humanitäre Werke und einen technischen Arbeitsapparat, der ihm ermöglicht, im Notfall rasch einzuschreiten.

Die Aufgabe des Souveränen Malteser-Ritterordens besteht darin, die Verwundeten und Kranken bewaffneter Konflikte zu betreuen; den Opfern grosser Katastrophen zu helfen; sich an internationalen Hilfswerken für Flüchtlinge, Auswanderer, Heimatvertriebene sowie elternlose und ausgesetzte Kinder zu beteiligen, endemische Krankheiten zu bekämpfen, besonders die Lepra, an der noch 10 bis 15 Millionen Menschen leiden. Zu diesem Zweck hat der Orden das « Comité international de l'Ordre de Malte pour l'Assistance aux Lépreux » gegründet, dessen Sitz in Genf ist und das in Zusammenarbeit mit nationalen Verbänden und häufig mit der Weltgesundheitsorganisation dazu beiträgt, diese Endemie in Asien, Afrika, Südamerika und Europa zu bekämpfen. So eröffnete der Orden im Jahre 1974 das « Centre de Léprologie » in Dakar. Es ist dies das einzige Institut im französischsprachigen Afrika, in dem Forschung betrieben und ein Unterricht über die Mittel zur Eindämmung dieser schrecklichen Krankheit erteilt werden kann.

Bei seiner humanitären Tätigkeit lässt sich der Orden, getreu seiner fast tausendjährigen Tradition, von den Grundsätzen der Unabhängigkeit, der totalen Neutralität sowie der Gleichheit der Behandlung der Notleidenden ohne Unterschied der Rasse, des Glaubens, der sozialen Stellung oder des Ortes leiten. Er beachtet namentlich die Vorschriften der diplomatischen Abkommen betreffend das humanitäre Völkerrecht, die Genfer Abkommen, die Haager Abkommen, die Abkommen der « Union internationale de secours » und der Menschenrechte. Andererseits schliesst er mit den in Frage kommenden Mächten Verträge über gemeinsame humanitäre Aktionen. Schliesslich ist er bereit, auf Antrag Sonderaufgaben

wie die Ausübung des Amtes einer Schutzmacht oder eines Substituts einer Schutzmacht zu übernehmen.

Im Hinblick auf die Ausübung seiner supranationalen humanitären Tätigkeit unterhält der Orden, wie bereits gesagt, regelmässige diplomatische oder offizielle Beziehungen mit den Mächten, mit denen er durch gemeinsame humanitäre Interessen verbunden ist. Auch entsendet er Beobachter zu zwischenstaatlichen, privaten internationalen und sonstigen Organisationen, die sich mit internationalen humanitären Werken befassen. Heute ist er beim UN-Hochkommissariat für das Flüchtlingswesen, dem IKRK, der WHO, dem CIME, dem UNICEF, dem Europarat und der UNESCO vertreten und hält sich so über das internationale humanitäre Leben auf dem laufenden. In diesem Sinn nimmt er gegenwärtig auch an den Arbeiten der Diplomatischen Konferenz für die Neubestätigung und die Weiterentwicklung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts teil und bietet seine guten Dienste für den Fall an, dass ihm die Mächte gewisse Aufgaben anvertrauen wollen, die er unter bestimmten Umständen gern im Einvernehmen mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz übernehmen würde. Auch hofft er, an der Konferenz mitwirken zu können, die demnächst unter dem Patronat der Vereinten Nationen in Wien stattfinden wird und wo Regeln ausgearbeitet werden sollen, die auf die Beziehungen zwischen den Regierungen und den zwischenstaatlichen Organisationen anzuwenden sind. Der Orden möchte nämlich diese Regeln auch auf seine eigenen Beziehungen mit den zwischenstaatlichen Organisationen angewendet sehen, womit eine Sachlage, die seit langem praktisch besteht, rechtlich verankert würde.

So setzt der Souveräne Malteser-Ritterorden, einer der ältesten Vorläufer des Rotkreuzgedankens und zweifellos die erste internationale humanitäre Hilfsorganisation, heute eine Tätigkeit fort, die er seit 900 Jahren ausübt und die unter einem einzigartigen Motto steht : die Souveränität im Dienste der Nächstenliebe.

Beat von FISCHER-REICHENBACH
Präsident der Schweizerischen Assoziation
des Souveränen Malteser-Ritterordens

DER BEGRIFF VOM INTERNATIONALEN WAFFENKONFLIKT: NEUE PERSPEKTIVEN

von Claude Pilloud

Nachstehende Abhandlung, für die nur der Verfasser verantwortlich zeichnet, wurde während des internationalen Kolloquiums über humanitäres Völkerrecht vorgelegt, das im Dezember 1974 anlässlich der Hundertjahrfeier der Brüsseler Erklärung veranstaltet worden war. (Red.)

Seit Beendigung des Zweiten Weltkriegs haben die Konflikte die verschiedensten Formen angenommen und können in Zukunft bisher noch unbekannte Formen annehmen. Es handelt sich also um derartig weitreichende Themen, die eingehende Studien erfordern würden, bevor Überlegungen über zukünftige Entwicklungen angestellt werden könnten. Daher wäre es anmassend, an dieser Stelle sämtliche Aspekte des für dieses Kolloquium vorgeschlagenen Themas erörtern zu wollen. Zahlreiche Schriftsteller, Diplomaten, Journalisten und Publizisten halten generalisierte Waffenkonflikte für wenig wahrscheinlich: Man würde es eher mit Waffenkonflikten von unbestimmten Formen und selten mit offenen Kämpfen zwischen regulären Streitkräften zu tun haben. Doch in Sachen eines Waffenkonflikts tritt gar oft das Unvorhergesehene ein!

Daher seien hier nur zwei wichtige aktuelle Aspekte internationaler Waffenkonflikte untersucht: einerseits der Einfluss des Angriffs auf die Anwendung des humanitären Völkerrechts und andererseits die Einbeziehung der Kämpfe um die Selbstbestimmung in die internationalen Konflikte. Diese beiden Aspekte werden wohlverstanden nur vom völkerrechtlichen Standpunkt aus beleuchtet.

Der Angriff und die Anwendung des humanitären Völkerrechts

Seit Beginn der historischen Zeit ist der Krieg immer ein Recht des Staates gewesen; im allgemeinen ist das Staatsoberhaupt für die Kriegserklärung zuständig; in einigen Verfassungen wird dieses Vorrecht dem Parlament vorbehalten.

Die im 18. und 19. Jahrhundert sowie zu Beginn des 20. Jahrhunderts entstandenen Gesetze und Gebräuche des Krieges haben diese Lage als feststehende Tatsache anerkannt, und ihr ganzes System stützt sich auf die Freiheit der Staaten, sich des Krieges zu bedienen, wenn sie dies für zweckmässig halten. Von diesem Gesichtswinkel aus wurden die Genfer Konvention von 1864 und die Haager Abkommen von 1899 und 1907 ausgearbeitet. Als die Genfer Konvention im Jahre 1929 revidiert und das Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen verfasst wurde, war der am 27. August 1928 geschlossene Briand-Kellogg-Pakt, der den Krieg ächtete, ein Jahr alt; er scheint indessen nicht den geringsten Einfluss auf die Abfassung der beiden erstgenannten Abkommen gehabt zu haben, denzufolge der Krieg weiterhin als eine Tatsache betrachtet wurde, auf deren Feststellung man sich beschränkte, ohne sich über die Verantwortlichkeit für seine Entfesselung zu äussern.

Bei der Neubearbeitung bzw. der Abfassung der vier Genfer Abkommen von 1949 liess man sich von der gleichen Idee leiten; um zu vermeiden, dass Regierungen unklare Situationen zum Vorwand nehmen, um sich ihren Pflichten zu entziehen, sah man höchstens vor, dass die Abkommen für den Fall eines erklärten Krieges oder jedes sonstigen Waffenkonflikts anzuwenden sind. Hier lässt sich der Wunsch erkennen, die nicht zugegebenen Kriege zu decken. Obwohl eine Regierung gegen einen anderen Staat die Feindseligkeiten eröffnet, leugnet sie, dass es sich um einen Krieg handelt, sondern gibt an, es handle sich höchstens um eine Polizeimassnahme, einen Akt gesetzlicher Verteidigung, eine vertraglich genehmigte begrenzte Operation... Diese Vorsichtsmassnahmen sind zum grossen Teil auf die Tatsache zurückzuführen, dass die Charta der Vereinten Nationen unter Bestätigung der früheren Verträge, mit Ausnahme der von ihr selbst vorgesehenen Fälle, die Gewaltanwendung untersagt.

Es sei hinzugefügt, dass die Zusatzprotokollentwürfe, die das IKRK der Diplomatischen Konferenz von 1974 vorlegte, von der gleichen Auffassung ausgehen.

Im Schosse der Vereinten Nationen und bei der öffentlichen Meinung ist die Ablehnung des Krieges indessen ständig gewachsen. Jedes Mal, wenn es in ihrer Macht lag, haben die Vereinten Nationen die Waffenkonflikte zum Stillstand gebracht und Feuereinstellungen oder Waffenstillstände angeordnet. Der Krieg ist also mehr und mehr eine illegale Aktion geworden, um deren Abschaffung sich die Weltgemeinschaft bemüht. In diesem Sinn hat man sich verschiedentlich die Frage gestellt, ob der illegale Charakter des Krieges — zumindest was den Angreifer betrifft — sich nicht auf das in Konflikten anzuwendende humanitäre Völkerrecht auswirken müsste. Auf der UN-Vollversammlung von 1973, der Diplomatischen Konferenz von 1974 und der im gleichen Jahr in Luzern abgehaltenen Regierungsexpertenkonferenz über die Waffen, die unnötige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, haben sich mehrere Redner zu diesem Thema geäußert. Am häufigsten wurde das Argument vorgebracht, es sei rechtswidrig und unmoralisch, dass der angreifende und der angegriffene Staat sich hinsichtlich der Gesetze und Gebräuche des Krieges in der gleichen Situation befänden; desgleichen sind die von einem angreifenden Staat begangenen Kriegshandlungen *ipso facto* illegal, und jene, die sie begehen, stellen sich absichtlich ausserhalb des Rechts; man muss daher nach ihnen ahnden und sie bestrafen.

Diese Thesen stützen sich wohlverstanden auf die Möglichkeit, in jedem Fall rasch festzustellen, wer der Angreifer ist. In diesem Zusammenhang sei bemerkt, dass es nach langem Zögern gelungen ist, sich auf eine Begriffsbestimmung des Angriffs zu einigen.¹ Der XXIX. Sitzungsperiode der UN-Vollversammlung wurde im vergangenen Herbst dieser Entwurf vorgelegt, der inzwischen angenommen worden ist. Somit würde der Sicherheitsrat oder eventuell die UN-Vollversammlung über eine objektive Basis verfügen, um den Angreifer zu benennen und eventuell militärische, wirtschaftliche oder politische Sanktionen gegen ihn zu ergreifen. Diese Anstrengung der internationalen Organisation darf nicht unbekannt bleiben oder unterschätzt werden; sie stellt einen wichtigen Fortschritt dar, doch sei nicht vergessen, dass die Beschlüsse des Sicherheitsrats gelähmt werden können, wenn die fünf ständigen Mitglieder dagegen stimmen, und dass die Beschlüsse der Vollversammlung in diesem Bereich zuweilen bestritten werden.

¹ Report of the Special Committee on the Question of Defining Agression, 1974, A/9619, United Nations.

Welchen Einfluss kann das Obengesagte auf die Genfer Abkommen von 1949 und das Zusatzprotokoll betreffend die internationalen Waffenkonflikte, das im Februar 1975 in der zweiten Sitzungsperiode der Diplomatischen Konferenz in Genf erneut untersucht wird, haben? Um diese Frage zu beantworten, sei an folgendes erinnert: Zwar sind die Genfer Abkommen hinsichtlich ihrer Form Verträge unter Staaten, doch sind sie vor allem eine Erklärung der Rechte des Einzelmenschen gegenüber der feindlichen Willkür; sie wurden übrigens zugunsten der Einzelmenschen und nicht der Regierungen verfasst. Betrachtet man das Problem vom Gesichtswinkel des Einzelnen aus — das Rote Kreuz interessiert sich nur für ihn — so sieht man nicht ein, warum im Laufe eines Waffenkonflikts der mobilgemachte oder eingezogene Soldat, der Zivilist feindlicher Staatsangehörigkeit, der Kriegsgefangene, der Einwohner eines besetzten Gebiets, der Verwundete und der Kranke je nachdem, ob er dem angreifenden oder dem angegriffenen Staat angehört, anders behandelt werden sollten. Dies hiesse nämlich, Menschen für Fehler büssen zu lassen, die sie nicht persönlich begangen haben. Auch hiesse dies, den von J.-J. Rousseau im *Contrat Social* geäusserten fortschrittlichen Grundsatz widerlegen, demzufolge der Krieg keine Beziehung von Mensch zu Mensch, sondern von Staat zu Staat bedeutet, bei der die Einzelnen sich nur zufällig als Soldaten feindlich gegenüberstehen.

Wie könnte übrigens der Einzelne wissen, ob er an einem Angriffskrieg teilnimmt? Fälle, bei denen es sich eindeutig um Angriffe handelte, wurden nämlich von ihren Urhebern als Handlungen der Notwehr oder der Gerechtigkeit hingestellt. Man sieht nicht, durch welche Mittel der Einzelne eine wirkliche Kenntnis der Tatsachen erhalten könnte. Gemäss dem wohlbekannten englischen Aphorismus « Right or wrong, my country » treibt die Vaterlandsliebe ausserdem die Einzelnen häufig dazu, ihrer Regierung blindlings zu vertrauen.

Selbst wenn die Einzelnen sich bewusst sind, dass sie an einem Angriffskrieg teilnehmen, müssten sie ausserdem noch die Möglichkeit haben, sich den Pflichten zu entziehen, die ihnen das innerstaatliche Recht auferlegt. Kann man verlangen, dass die zum Heeresdienst einberufenen Personen sich auflehnen oder desertieren? Bekanntlich werden in Konfliktsituationen in derartigen Fällen die schwersten Strafen, einschliesslich der Todesstrafe, angewendet. Die Lage jener, die aufgrund ihrer bürgerlichen oder militärischen Stellung Amts-

befugnisse haben, ist kaum beneidenswerter, und meistens wird es ihnen unmöglich sein, ihr Amt niederzulegen oder sich zu weigern, die staatlichen Gesetze und Verordnungen sowie die ihnen erteilten Befehle auszuführen. Im Prozess gegen den Generalstab und das Oberkommando der Wehrmacht des Deutschen Reiches vertrat das Nürnberger Militärgericht im Jahre 1948 die Ansicht, dass folgende Voraussetzungen erfüllt sein müssen, um eine Person des Verbrechens, an einem Angriffskrieg teilgenommen zu haben, beschuldigen zu können:

- a) Kenntnis haben, dass ein Angriffskrieg ausgelöst werden soll;
- b) in der Lage sein, die politische Handlung, die zur Auslösung des Krieges oder nach seiner Auslösung zu seiner Fortsetzung führt, zu lenken oder zu beeinflussen.¹

Wie man sieht, kann nur eine sehr begrenzte Zahl von Einzelpersonen verantwortlich gemacht werden, selbst wenn der verbrecherische Charakter eines Angriffskriegs eindeutig feststeht.

Zu Vorstehendem sei noch eine praktische Bemerkung hinzugefügt: Vergeblich würde man sich vorstellen, dass die Kombattanten während der Feindseligkeiten bereit wären, im Falle der Gefangennahme oder der Verwundung weniger gut behandelt zu werden als die gefangenen oder verwundeten feindlichen Kombattanten. Falls es nicht zu einem gewissen Gleichgewicht kommt, wird zum grossen Nachteil der Betroffenen bestimmt die ungünstigste Behandlung zur allgemeinen Regel werden.

Will man also die Kriegsoffer je nachdem, ob sie dem angreifenden oder dem angegriffenen Staat angehören, auf humanitärer Ebene unterschiedlich einstufen, so wird man schliesslich den während der beiden letzten Jahrhunderte mühsam aufgestellten Komplex humanitärer Vorschriften gefährden oder sogar zerstören. Darüber besteht kein Zweifel. Ausserhalb der humanitären Vorschriften ist es nun aber durchaus möglich, sich in anderen Bereichen des Kriegsrechts auf die Tatsache zu berufen, dass ein Staat einen anderen Staat angegriffen hat. Dies ist zum Beispiel auf dem Gebiet der Wiedergutmachung, der Beziehungen der Konfliktparteien zu den nicht in den Konflikt ver-

¹ *Law Reports of Trials of War Criminals*, Band XII, S. 68 published for the United Nations War Crimes Commission by His Majesty's Stationery Office, London 1949.

wickelten Staaten, der Gültigkeit der von einem Angreifer in einem besetzten Gebiet ergriffenen Massnahmen etc. besonders deutlich erkennbar.

Die Schutzvorschriften der Genfer Abkommen von 1949 haben ausschliesslich humanitären Charakter: Die Benennung des Angreifers durch eine Organisation der Vereinten Nationen oder mittels jeglichen sonstigen Verfahrens kann daher keinen Einfluss auf ihre Anwendung haben; diese Feststellung trifft auch auf die Zusatzprotokolle der Genfer Abkommen zu, die der Diplomatischen Konferenz von 1974 zur Prüfung unterbreitet wurden; ihre Bestimmungen sind alle humanitärer Art.

Selbst jene, die eine unterschiedliche Behandlung der Kriegsgesopfer aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einem angreifenden oder einem angegriffenen Staat empfehlen, geben überdies zu, dass der angegriffene Staat nicht sämtlicher Pflichten entbunden ist und die Gesetze der Menschlichkeit beachten muss; man ging sogar so weit zu empfehlen, für derartige Situationen eine Neuregelung aufzustellen unter Berücksichtigung der Lage des « Angegriffenen », bei dem es sich häufig um einen Staat oder eine Bewegung handelt, die keine materiellen Mittel und hochentwickelte Waffen besitzt.

Derartige Untersuchungen wären zweifellos sehr nützlich, doch käme man gewiss sehr bald zu dem Schluss, dass die Neuregelung dem, was in den Genfer Abkommen und den Zusatzprotokollen vorgesehen ist, merkwürdig ähnelt. Die Sachverständigen der Regierungen und des IKRK haben sich nämlich bei der Ausarbeitung der gegenwärtigen und der neuen Vorschriften auf die während der Feindseligkeiten in den Einsatzgebieten gemachten Erfahrungen gestützt. Logischerweise können die gleichen Tatsachen nur zu den gleichen Schlussfolgerungen führen.

Kämpfe um die Selbstbestimmung

In der ersten Sitzungsperiode der Diplomatischen Konferenz von Genf (Februar-März 1974) hat der I. Ausschuss, der sich mit den allgemeinen Problemen befasste, für den Entwurf des Protokolls betreffend den Schutz der Opfer internationaler Konflikte den Artikel 1 angenommen, dessen beide erste Absätze wie folgt lauten:

1. Le présent Protocole, qui complète les Conventions de Genève du 12 août 1949 pour la protection des victimes de la guerre, s'appliquera dans les situations visées à l'article 2 commun à ces Conventions.
2. Dans les situations prévues au paragraphe précédent sont compris les conflits armés dans lesquels les peuples luttent contre la domination coloniale et l'occupation étrangère et contre les régimes racistes dans l'exercice du droit des peuples à disposer d'eux-mêmes, consacré dans la Charte des Nations Unies et dans la Déclaration relative aux principes du Droit international touchant les relations amicales et la coopération entre les Etats, conformément à la Charte des Nations Unies.

Das Selbstbestimmungsrecht der Völker und die dadurch entstehenden Kämpfe sind nichts Neues in der Weltgeschichte, es sei denn, dass dieses Recht nun ausdrücklich anerkannt wird. Schon im 16. Jahrhundert und bis zu Beginn des 20. Jahrhunderts führten die Völker der vom Türkischen Reich eroberten Länder blutige Kämpfe, um ihre Eigenart wiederzuerlangen. Auch das italienische Volk kämpfte lange, bis es endlich seine Unabhängigkeit gewann. Zu diesen Kämpfen gehört auch die Schlacht von Solferino, die Henry Dunant den Gedanken eingab, das Rote Kreuz zu gründen.

Eine Reihe der gegenwärtigen Situationen ist indessen auf den Kolonialismus zurückzuführen. Die kolonisierten Völker haben zuweilen zu den Waffen gegriffen, um dem ihnen aufgezwungenen Regime ein Ende zu bereiten. Zweifellos ist die obengenannte Bestimmung für derartige Situationen gedacht.

Es gab nämlich keine präzise Vorschrift, die auf die früheren und jüngeren Kämpfe um das Selbstbestimmungsrecht anwendbar gewesen wäre. Seit 1949 hat der den vier Genfer Abkommen gemeinsame Artikel 3 indessen grosse Dienste geleistet, obwohl seine Anwendung manchmal bestritten wurde. Wenn der Kampf zu einem regelrechten Krieg ausartete, kam es öfters zu einem gewissen Gleichgewicht, das den Kriegsoptionen zugute kam. Das IKRK bemüht sich seinerseits, Garantien für die Konfliktsopfer zu erreichen, und half ihnen nach besten Kräften. Die Vereinten Nationen haben in mehreren Resolutionen gefordert, dass die während der Kämpfe um die Selbstbestimmung in Gefangenschaft geratenen Kombattanten als Kriegsgefangene im Sinne der Genfer Abkommen behandelt werden. Wegen der Oppositionen,

der Stimmhaltungen und der Vorbehalte bei ihrer Annahme ist der Wert dieser Resolutionen allerdings ungewiss geblieben.

Während der Diplomatischen Konferenz von 1974 waren die Debatten über Artikel 1 lang und schwierig. Schliesslich wurde er von einer grossen Mehrheit angenommen, und zwar aus verschiedenen Gründen. Einige vertraten die Ansicht, die Bestimmung habe einen provisorischen Charakter und sei nur auf die wenig zahlreichen Fälle anwendbar, in denen der Kolonialismus oder die Fremdherrschaft noch bestünde. Für andere hat die neue Kategorie der Waffenkonflikte Dauercharakter, und die Liste dieser Konflikte beschränkt sich keineswegs auf jene, die gegenwärtig in der Welt ausgetragen werden.

Der neue Artikel präzisiert das Los der Verwundeten und der Kranken, der Schiffbrüchigen und der Kriegsgefangenen in diesen Situationen. Ferner würden die Organisationen, Bewegungen und Behörden, die um das Selbstbestimmungsrecht ihres Volkes kämpfen, die von ihnen anzuwendenden Regeln kennen und wären durch sie gebunden. Schliesslich wüssten die ausländischen Regierungen, welche Haltung sie gegenüber den Konfliktparteien anzunehmen hätten. An die Stelle eines ungenauen Regimes träte also ein klareres und genaueres juristisches Regime. Dagegen wäre es sehr bedauerlich, wenn dieser neue Artikel die Staaten veranlassen würde, bedeutende Vorbehalte zu machen oder sich sogar zu weigern, sich dem Protokoll anzuschliessen.

Jedenfalls ist es klar, dass die neue Bestimmung kaum ohne Anpassungen und Zusätze angewendet würde, die in einem besonderen Abschnitt anzubringen oder auf verschiedene Kapitel des Protokolls zu verteilen wären. Hier ist nicht der geeignete Platz, um diese Anpassungen zu untersuchen, doch kann man folgende Hauptpunkte anführen, die ins Auge zu fassen wären: Definition des Waffenkonflikts und seines Ausmasses; Definition der Ausdrücke « Kolonialherrschaft », « ausländische Besatzung », « Rassenregime »; dieses Verfahren würde den kämpfenden Organisationen gestatten, ihr Vorhandensein und ihren Willen kundzutun, sich nach dem humanitären Völkerrecht zu richten; Anwendungskontrolle; Strafbestimmungen; Freilassung der Kriegsgefangenen nach Beendigung der Feindseligkeiten; Staatsangehörigkeit der geschützten Personen, und weitere Themen.

Ferner ist ein wesentliches Problem zu lösen, jenes des Konflikts zwischen dem gemeinen nationalen Recht, das Gewaltakte ahndet, und dem internationalen Recht. Es gibt nämlich eine fundamentale

Regel des Völkergewohnheitsrechts, auf der sämtliche Gesetze und Gebräuche des Krieges beruhen und derzufolge die Mitglieder der feindlichen Streitkräfte in Kriegszeiten angegriffen und ausser Kampf gesetzt werden können, indem man sie verwundet oder sogar tötet. Daraus ergibt sich, dass ein Mitglied der Streitkräfte für die von ihm begangenen gesetzlichen Kriegshandlungen nicht bestraft werden kann, gleich ob sie auf dem eigenen oder auf feindlichem Territorium begangen wurden. Es wäre wahrscheinlich zweckmässig, diese Situation ausdrücklich zu regeln.¹ Wie man sieht, ist die Anpassung möglich, doch wird sie nicht leicht sein.

Im Jahre 1948 hatte das IKRK in den revidierten oder neuen Abkommensentwürfen zum Schutze der Kriegsoffer vorgeschlagen, dass die vier Genfer Abkommen in dem ihnen gemeinsamen Artikel 2 betreffend ihre Anwendung folgenden Absatz enthalten sollten:

Dans tous les cas de conflit armé ne présentant pas un caractère international. notamment dans les cas de guerres civiles, conflits coloniaux, guerres de religion, qui surgiraient sur le territoire d'une ou plusieurs des Hautes Parties contractantes chacun des adversaires sera tenu d'appliquer les dispositions de la présente Convention, L'application, dans ces circonstances, de la Convention ne dépendra en aucune manière du statut juridique des Parties au conflit et n'aura pas d'effet sur ce statut.

Diese Entwürfe waren im Jahre 1948 der XVII. Internationalen Rotkreuzkonferenz in Stockholm unterbreitet worden, die den Wortlaut dieses Absatzes abänderte, indem sie die Wörter « notamment dans les cas de guerres civiles, conflits coloniaux, guerres de religion » strich. Ferner beschloss die Konferenz, für das III. Abkommen (Kriegsgefangene) und das IV. Abkommen (Zivilpersonen) die Wörter « sous réserve que la partie adverse s'y conforme également » hinzuzufügen. In dieser abgeänderten Form wurden diese Bestimmungen im Jahre 1949 der Diplomatischen Konferenz vorgelegt. Sie wurden bekanntlich nicht berücksichtigt, und der den vier Genfer Abkommen von 1949 gemeinsame Artikel 3 wurde zur Regel für die innerstaatlichen Konflikte.

¹ Dieses Problem stellte sich bereits 1949 bezüglich der auf nichtinternationale Konflikte anwendbaren Regelung. Siehe *Actes de la Conférence diplomatique de Genève de 1949*, Bern, Band II, Abschnitt B, S. 43 und 80 (Interventionen des norwegischen Delegierten).

Es ist sehr bedauerlich, dass die Entwürfe des IKRK seinerzeit ausser Betracht gelassen wurden. Hätte man sie berücksichtigt, so hätte sich die Diplomatische Konferenz in ihrer ersten Sitzungsperiode 1974 nicht mit gewissen humanitären Problemen befassen müssen, denn dann wären die Konflikte, die jetzt zu regeln sind, unter diesem humanitären Aspekt gedeckt. Im Jahre 1949 waren die Völker zweifellos noch nicht bereit, derartige Probleme in Angriff zu nehmen.

Die Debatten der Jahre 1948 und 1949 können indessen für die Untersuchung dieser schwierigen Frage richtungweisend sein. Zwar ist die Anwendung auf die Kämpfe um die Selbstbestimmung verhältnismässig leicht hinsichtlich der Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde und zur See sowie des Abkommens über die Behandlung der Kriegsgefangenen, doch würde die Anwendung des IV. Abkommens zum Schutze der Zivilpersonen fast unlösbare Probleme aufwerfen, denn es stützt sich auf die Staatsangehörigkeit der geschützten Personen. Dies ist übrigens eines der Hauptargumente, das sich 1949 der vollständigen Anwendung der vier Abkommen auf die nichtinternationalen Waffenkonflikte entgegenstellte. Vielleicht könnte man sich darauf beschränken vorzusehen, dass unter derartigen Umständen lediglich die im IV. Abkommen enthaltenen gemeinsamen Bestimmungen für die Gebiete der am Konflikt beteiligten Parteien und die besetzten Gebiete (Art. 27 bis 34), die wesentliche Garantien enthalten, anzuwenden wären.

Schliesslich machte man mehrmals geltend, dass die Freiheitsbewegungen häufig unter materiell sehr schwierigen Bedingungen kämpfen und es ihnen manchmal unmöglich ist, den verwundeten Feinden und den Kriegsgefangenen die in den drei ersten Genfer Abkommen vorgesehene Behandlung zuteil werden zu lassen. Sie wünschen also, dass ihre Abkommensverpflichtungen gelockert werden, wenn sie auch voll und ganz anerkennen, dass die Hauptbestimmungen, wie z.B. die Achtung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit, der Ehre usw. immer beachtet werden müssen. Will man ihre Ansichten teilen, so könnte man eventuell vorsehen, dass die Verwundeten, die Kranken und die Kriegsgefangenen gemäss den Genfer Abkommen zu behandeln sind und im Falle absoluter materieller Unmöglichkeit ihre Lage nie schlechter als jene der Mitglieder der Freiheitsbewegungen selbst sein darf.

In dieser Richtung sollten Lösungen für dieses vielschichtige Problem gesucht werden, und es ist zu hoffen, dass die Diplomatische Konferenz in dieser Sache zu einem einstimmigen, oder zumindest sehr weitgehenden Übereinkommen gelangt.

Diese beiden Probleme hängen mit den Waffenkonflikten selbst zusammen und sollten daher in weiteren internationalen Verträgen eine Lösung finden. Leider sind die internationalen Verträge, in denen die Waffenkonflikte definiert werden und aus denen ersichtlich sein sollte, welche Personen kämpfen dürfen und welche Mittel, Waffen und Methoden untersagt sind, seit nahezu 70 Jahren nicht revidiert worden. Aus diesem Grund mussten einige dieser Probleme im Genfer Abkommen von 1949 und in den der Diplomatischen Konferenz von 1974 unterbreiteten Zusatzprotokollentwürfen angeschnitten werden. Die Lösung hierfür hat nämlich für die zu schützenden Personen auf humanitärer Ebene sehr schwerwiegende Folgen.

Claude PILLOUD

revue internationale de la croix-rouge

FEBRUAR 1975
BAND XXVI, Nr. 2
Erscheint monatlich

Inhalt

	Seite
Ein wenig bekanntes Abkommen über das Kriegsrecht	18
Eine zweite Veröffentlichung des IKRK über den Einsatz gewisser Waffen	31

Deutsche Übersetzung von Artikeln, die in der französischen und der englischen Ausgabe der Revue internationale de la Croix-Rouge erschienen sind.

INTERNATIONALES
KOMITEE
VOM
ROTEN KREUZ
GENÈVE

EIN WENIG BEKANNTES ABKOMMEN ÜBER DAS KRIEGSRECHT

Vor über 150 Jahren fand in Südamerika ein bahnbrechendes Ereignis statt: am 26. November 1820 unterzeichneten die Vertreter der Regierungen Kolumbiens und Spaniens einen Vertrag, der die Kriegsregeln festlegte. Dies führte zu der berühmt gewordenen Umarmung zwischen Simon Bolivar und Pablo Morillo, als sie am nächsten Tag in Santa Ana zusammentrafen.

Kürzlich machte man uns auf einen Artikel über dieses Thema aufmerksam, der seinerzeit in der Revue générale de droit international public¹ erschienen ist. In diesem Beitrag behandelte der bekannte, inzwischen verstorbene französische Rechtsgelehrte Jules Basdevant zwei wenig bekannte Abkommen über das Kriegsrecht. Das erste dieser Abkommen wurde 1813 zwischen den Vereinigten Staaten von Nordamerika und Grossbritannien unterzeichnet; sein Ziel war der baldige Austausch und somit die Freilassung der Gefangenen beider Länder. Das zweite wurde in Trujillo unterzeichnet. Mit der freundlichen Genehmigung der Zeitschrift, welche den erwähnten Artikel seinerzeit veröffentlicht hatte, geben wir auf den folgenden Seiten Auszüge desselben wieder, die sich auf das Abkommen von Trujillo beziehen (die Redaktion).

Das am 26. November 1820 zwischen Kolumbien und Spanien in Trujillo unterzeichnete Abkommen, das während eines Bürgerkriegs abgeschlossen wurde, um Grausamkeiten zu vermeiden,

¹ Paris, Band XXI, 1914.

zielt in erster Linie auf den Schutz des Lebens der Kriegsgefangenen ab. Hier ist nicht der « Austausch » das Ziel, sondern die Regelung des Krieges, d.h. die Anwendung der in internationalen Konflikten geltenden Regeln auf den Bürgerkrieg. Die Bestimmungen des Abkommens sind von diesem Geist durchdrungen, und man muss sich diese Tatsache stets vor Augen führen, um seine ganze Tragweite zu erfassen. Dies erklärt sich durch die Umstände, unter denen das Abkommen abgeschlossen wurde.

Dieses Abkommen stellt einen Meilenstein in dem von den spanischen Kolonien in Südamerika gegen das Mutterland geführten Unabhängigkeitskrieg dar. Dieser hatte 1810 begonnen und im Laufe der Jahre verschiedene Wendungen genommen. Im Jahre 1820 — anscheinend unter dem Einfluss der liberalen Revolution Spaniens — nimmt der spanische General Murillo mit Bolivar Verhandlungen auf, die nach einigen Verzögerungen am 25. November 1820 zur Unterzeichnung des Waffenstillstands in Trujillo führen. Im Lauf dieser Verhandlungen ergreift Bolivar die Initiative und schlägt die Unterzeichnung eines Vertrags über die Beachtung gewisser Regeln im Kriege in einem liberalen und philanthropischen Geiste vor. In einem Brief an General Morillo spricht er am 3. November 1820 erstmals hierüber; am 23. November gab er seinen Bevollmächtigten diesbezügliche Befugnisse. Am 26. November wurde das Abkommen unterzeichnet, und am nächsten Tag war es von General Bolivar in seiner Eigenschaft als Präsident der Republik Kolumbien und von General Morillo als Vertreter der Regierung Spaniens ratifiziert. Somit wurde das Abkommen schnell und wie es scheint leicht abgeschlossen.

Als Bolivar dieses Abkommen vorschlug, handelte er möglicherweise unter dem Einfluss der philosophischen Ideen des 18. Jahrhunderts. Er hatte Europa bereist und war ein Bewunderer Rousseaus. Der Geist dieses Abkommens steht einerseits mit den Ideen von Montesquieu in Einklang, die von Blackstone, Abt Gregor Lord Stanhope und Talleyrand wieder aufgenommen worden waren, und wonach die Nationen sich im Kriege so wenig Leid wie möglich zufügen sollten, andererseits auch mit dem Grundsatz von Rousseau, den sich Portalis zu eigen machte, und wonach der Krieg eine Beziehung von Staat zu Staat ist. Die

Anwendung dieser Grundsätze und Gebräuche des internationalen Kriegs auf den Krieg in Südamerika, einen Bürgerkrieg, bedeutet, sich der Ansicht von Vattel anzuschliessen, bei dem die philosophische Tendenz vorherrscht, wie zu Recht festgestellt wurde. Falls die Südamerikaner diese Auslegung wünschen, so deshalb, weil ihrer Ansicht nach ihre Emanzipierung eine Folge der nationalen Souveränität ist, die Ausübung ihres Rechts, sich zu unabhängigen Staaten zusammenzuschliessen. Auch hier erkennen wir im Abkommen vom 26. November 1820 die philosophischen Ideen des 18. Jahrhunderts wieder.

Aber neben all dem — und diese theoretischen Erörterungen irgendwie bekräftigend — gibt es klar umrissene Tatsachen, die das Verhalten von Bolivar bestimmen. Er hat das Bedürfnis empfunden, den Härten dieses bis dahin äusserst grausamen Krieges, in dem die Kriegsgefangenen häufig einfach niedergemetzelt und die Gegner vor Gericht gestellt wurden, eines tödlichen, erbarmungslosen Krieges, ein Ende zu setzen; und diese Härten lasteten nun ausgerechnet auf jener Bevölkerung, die Bolivar befreien wollte.

So werden die für internationale Kriege geltenden Regeln auf den Bürgerkrieg angewandt, um ihm einiges von seiner Härte zu nehmen; hierin besteht die Regelung des Krieges, von der das Abkommen spricht. Im Grunde genommen geschieht hier dasselbe, was später die Nordamerikaner im Sezessionskrieg tun, aber auf andere Weise: im Jahre 1820 kommt man durch einen Vertrag zu diesem Ergebnis, und hierin liegt das Neuartige dieses Falles: zwischen dem Vertreter des Souveräns und den aufständischen Untertanen wird ein Abkommen abgeschlossen, wodurch die letzteren endgültig als Kriegführende anerkannt werden.

Um diese Regelung des Krieges zu bewerkstelligen, wird im ersten Artikel des Abkommens von Trujillo der Grundsatz aufgestellt, dass der Krieg zwischen Spanien und Kolumbien wie ein Krieg unter zivilisierten Völkern zu führen sei. Ferner formuliert das Abkommen ausdrücklich einige Regeln, die gegebenenfalls den Vorrang über Bestimmungen des Gewohnheitsrechts haben.

Das Abkommen beschäftigt sich hauptsächlich mit dem Los der Soldaten einer Partei, die in die Hände des Gegners fallen.

Es bestimmt, dass sie zu verschonen und bis zu ihrem Austausch wie Kriegsgefangene zu behandeln sind. Dies bedeutet — und hierin liegt das Wesentliche des Abkommens, das den Kriegshärten ein Ende setzen soll — dass ihr Leben zu schonen ist und sie wegen ihrer blossen Teilnahme am Krieg nicht bestraft werden dürfen. Im Falle der Gefangennahme verleiht das Abkommen allen Militär- oder anderen Personen, die einer Armee angehören (Artikel 2), ganz gleich, wo sie gefangengenommen wurden, selbst wenn es beim Sturmangriff oder Entern war (Artikel 3), Anspruch auf die Behandlung als Kriegsgefangene; dies gilt auch für « Militärfpersonen und Bauern, die einzeln oder in Gruppen Aufklärungen vornehmen, Beobachtungen oder Auskünfte über eine Armee einholen, um sie dem Oberkommando der gegnerischen Partei zur Kenntnis zu bringen » (Artikel 6).

Die Behandlung der Militärfpersonen der gegnerischen Partei als Kriegsgefangene stellt nur die Verankerung eines Gewohnheitsrechts dar, und die Anwendung dieses Grundsatzes auf gefangene Soldaten eines im Sturm genommenen Orts war trotz einigem letzten Zögern eine Lösung, die seit dem Ende des 18. Jahrhunderts allgemein anerkannt war. Anders steht es mit der Anwendung dieses Grundsatzes auf die Bauern, die für eine der kriegführenden Parteien Kundschafterdienste ausüben: sie sind Spione und nach dem gemeinen Recht als solche zu bestrafen. Wenn sie nun wie Kriegsgefangene behandelt werden, wodurch sie sich der Strafe entziehen können, ist dies für sie bedeutend vorteilhafter. Eine derartige Bestimmung findet sich weder in der Kartellkonvention von 1813, noch in den Amerikanischen Instruktionen von 1863, noch in den Haager Bestimmungen, und ich glaube, dass der diesbezüglich durch das Abkommen von Trujillo geschaffene Präzedenzfall in seiner Art einzig dasteht. Mir scheint jedoch, dass er sich durch eine ganz bestimmte Überlegung erklären lässt: die Verfasser des Abkommens von 1820 liessen sich nicht von dem Gedanken leiten, dass es eine gute Regel des Kriegsrechts wäre, Spione ungestraft entkommen zu lassen. Sie stellten sich auf einen rechtmässigeren Standpunkt; sie bedachten zweifellos die möglichen Missbräuche: wenn ein Bewohner verfolgt und bestraft werden kann, weil er der gegnerischen Armee Auskünfte übermittelt hat, so würden Verfolgungen dieser Art häufig statt-

finden, wodurch das angestrebte Ziel, nämlich die Regelung des Kriegs und die Einstellung von Vergeltungsmassnahmen einer kriegführenden Partei gegen die Anhänger der anderen, in Frage gestellt würde. Daher wird nicht allen Spionen die Behandlung als Kriegsgefangene oder der Vorteil des Austausches gewährt, sondern nur den Bauern, die Auskünfte übermitteln¹.

Diese Überlegung liegt auch der Bestimmung zugrunde, nach der die zu den militärischen oder zivilen Diensten einer Partei übergelaufenen Deserteure der anderen Partei sowie Verschwörer und Unzufriedene nicht mit der Todesstrafe bestraft werden dürfen (Artikel 7). Das Abkommen enthält zwar diese Vorschrift, sieht jedoch nicht vor, dass diese Personen — wie manche Spione — wie Kriegsgefangene behandelt werden; es sagt nicht, dass sie straffrei ausgehen oder dass sie ausgetauscht werden, sondern begnügt sich mit einer Bestimmung, die ihr Leben verschont².

Das Abkommen ist bestrebt, den so bezeichneten Gefangenen eine angemessene Behandlung zu gewährleisten, dies geschieht nicht durch den Erlass einer umfassenden Regelung oder eines allgemeinen Grundsatzes, sondern durch die Festlegung von zwei Bestimmungen, die als besonders wichtig angesehen wurden, und

¹ Die kolumbianischen Bevollmächtigten hatten daran gedacht, alle Spione und Verschwörer wie Kriegsgefangene zu behandeln. Sie hatten einen folgendermassen abgefassten Artikel vorgeschlagen: « Der Austausch erstreckt sich auch auf Spione, Verschwörer und Rebellen, da gerade in einem Bürgerkrieg das Völkerrecht weiteste Anwendung erfahren muss und die Menschlichkeit mehr denn je die genaue Einhaltung seiner Vorschriften verlangt. Daher werden Verschwörer, Spione und Rebellen weder zur Todesstrafe noch zu anderen körperlichen Strafen verurteilt; man wird sich damit begnügen, sie in angemessener Weise gefangen zu halten, bis sie als Gefangene ausgetauscht werden; denn politische Irrtümer und Fehler dürfen nie als Verbrechen betrachtet werden ». Die Spanier wollten jedoch nicht dem Austausch aller Spione und Verschwörer zustimmen. So wurden in dieser Gruppe nur Bauern, die Nachrichten übermittelt hatten, als Kriegsgefangene behandelt.

² In seinem Brief vom 23. November 1820 forderte Bolivar für sie die gleiche Behandlung wie für Kriegsgefangene; seine Bevollmächtigten schlugen vor, sie durch einen folgendermassen gehaltenen Artikel IV in den Genuss des Austausches kommen zu lassen: « Da Meinungsverschiedenheiten, die Ursachen dieses Krieges sind, und da die Menschen, die verbissen für die Sache ihrer jeweiligen Partei gekämpft haben, durch engste Familienbände miteinander verbunden sind, da ferner durch alle zur Verfügung stehenden Mittel Blutvergiessen vermieden werden muss, werden Militärpersonen und Angestellte, die von den Diensten der einen zu den Diensten der anderen Regierung übergelaufen sind, ebenfalls verschont und ausgetauscht werden. » Die Spanier weigerten sich, diese Menschen in den Austausch einzubeziehen.

ansonsten durch stillschweigende Bezugnahme auf das Gewohnheitsrecht. So bestimmt das Abkommen einerseits, dass die Gefangenen stets innerhalb der Landesgrenzen Kolumbiens zu halten sind und das Land unter gar keinem Vorwand verlassen dürfen (Artikel 8). Andererseits legt es fest, dass sie dem Wunsch ihrer Regierung entsprechend zu halten seien, wobei die entstehenden Kosten zu verrechnen sind (Artikel 9); diese Klausel hatte das Wohl der Gefangenen im Auge, die auf diese Weise der Böswilligkeit und Kleinlichkeit der Gewahrsamsmacht entgehen konnten. Sie mag aber auch eigenartig erscheinen: Wenn man noch versteht, dass die Kartellkonvention von 1813 die Behandlung, die den Gefangenen zuteil werden sollte, genau beschrieb, und dass die Verträge zwischen den Vereinigten Staaten und Preussen aus den Jahren 1785 und 1799, denen die Haager Bestimmungen hierin folgten, dies durch Bezugnahme auf die den Gefangenen der Gewahrsamsmacht zuteil werdende Behandlung machte, so hat man Mühe, eine Lösung zu verstehen, die es der nationalen Regierung der Gefangenen überlässt, über ihre Behandlung zu entscheiden. Hierdurch werden zahlreichen praktischen Schwierigkeiten, Protesten und Konflikten Tür und Tor geöffnet. Andererseits führt die Bestimmung, den nationalen Staat für den Unterhalt der Gefangenen aufkommen zu lassen, zu einer Abrechnung zwischen den beiden kriegführenden Parteien. Wann soll diese stattfinden? Das Abkommen sagt hierüber nichts. Die Verträge von 1785 und 1799 zwischen den Vereinigten Staaten und Preussen verschieben sie bis zur Wiederherstellung des Friedens. Aber hier kann man nicht auf dieselbe Weise vorgehen: es herrscht Bürgerkrieg, der nur durch die Unabhängigkeit Kolumbiens oder die Unterwerfung dieses Staates unter die spanische Herrschaft beendet werden kann. Keine der beiden Parteien ist bereit, eine dieser Möglichkeiten für sich in Betracht zu ziehen, und die zweite — so scheint es — würde die Möglichkeit der erwähnten Regelung zum Verschwinden bringen. Daraus ergibt sich, dass eine Abrechnung erst nach Abschluss des Krieges nicht vorgesehen werden konnte. Sie musste somit während der Feindseligkeiten erfolgen. Bei einer Auslegung des Textes unter Berücksichtigung des Geistes der Zeit wäre man jedoch versucht zu sagen, dass so etwas unmöglich ist; es erscheint uns eigenartig,

dass eine kriegführende Partei ihrem Gegner von Zeit zu Zeit Zahlungen leistet. Aber möglicherweise beurteilte man die Dinge im Jahre 1820 anders, was auch die Tatsache zu beweisen scheint, dass eine derartige finanzielle Abrechnung der jeweiligen Vorschüsse für den Sold der Gefangenen ausdrücklich vorgesehen war und während des Krieges zu erfolgen hatte, und zwar anlässlich eines jeden Austausches, wie es in dem französischen Erlass vom 25. Mai 1793 ausdrücklich erwähnt wird. Diese Art von Austausch, der durch den früher üblichen Loskauf stark beeinflusst war, führte ganz allgemein dazu, den ganzen Krieg hindurch eine Aktion zuzulassen, die man heutzutage nicht vor Einstellung der Feindseligkeiten durchzuführen gewillt ist.

Zur Verbesserung des Loses der Gefangenen während ihrer Gefangenschaft gestattete das Abkommen von Trujillo den Oberbefehlshabern der Streitkräfte, Bevollmächtigte zu ernennen, die sich in die Kriegsgefangenenlager begeben sollen, um die Lage der Gefangenen zu prüfen und bestrebt zu sein, sie zu verbessern. Von kleinen Ausnahmen abgesehen entsprechen diese Bevollmächtigten den Beauftragten für Kriegsgefangene der Kartellkonvention von 1813. Es sei jedoch bemerkt, dass sie hier als Abgeordnete der Oberbefehlshaber der Streitkräfte und nicht der Regierungen entsandt werden, was durch die Tatsache erklärt wird, dass Spanien die Unabhängigkeit der Republik Kolumbien nicht anerkannte, und den Aufständischen nur den Status von Kriegführenden zuerkannte; im übrigen sind die Bevollmächtigten gemäss dem Abkommen von Trujillo und nach dem Beispiel der Verträge von 1785 und 1799 damit beauftragt, das Los der Gefangenen zu verbessern; das Abkommen erwähnt jedoch ihre Intervention bei Austauschaktionen nicht.

So beschränkt sich dieses Abkommen darauf, den Austausch der Gefangenen vorzuschreiben, ohne auf die Einzelheiten einzugehen, die eine Kartellkonvention enthalten würde. Es besagt, dass der Austausch der Gefangenen obligatorisch sein wird und so schnell wie möglich durchzuführen ist (Artikel 8). Die Gefangenen sollen Klasse gegen Klasse und Rang gegen Rang ausgetauscht werden, wobei Ranghöhere gegen die unter zivilisierten Nationen übliche Zahl von Rangniedrigeren ausgetauscht werden sollen (Artikel 5).

Wenn das Abkommen von Trujillo über die Kriegsgefangenschaft und die Art und Weise, wie sie beendet wird, auch weniger genau ist als die Kartellkonvention von 1813, so erwähnt es im Gegensatz zur letzteren ausdrücklich die Verwundeten und Kranken. Die in Krankenhäusern oder anderorts gefangengenommenen kranken oder verwundeten Militärpersonen oder andere Armeeangehörige sind nicht als Gefangene zu betrachten. Sobald sie sich erholt haben, steht es ihnen frei, zu ihrer jeweiligen Armee zurückzukehren. Ihnen muss ferner « die gleiche Hilfe und Pflege zuteil werden wie den Verwundeten und Kranken der Armee, in deren Gewalt sie sich befinden » (Artikel 4). Diese Verpflichtung einer kriegführenden Partei, die Verwundeten und Kranken der gegnerischen Partei zu betreuen, findet sich schon in zahlreichen früheren Urkunden verankert. G.-F de Martens scheint sie als eine Regel des positiven Völkerrechts zu betrachten. Diese Immunität der Verwundeten und Kranken gegen Gefangennahme findet man nur in einigen wenigen Verträgen, und im allgemeinen werden sie wie Kriegsgefangene behandelt; das Abkommen von Trujillo behandelt somit diese Personen ausserordentlich wohlwollend.

Die Toten werden mit allen Ehren bestattet. Falls dies in Anbetracht ihrer hohen Zahl oder der Umstände nicht möglich ist, werden sie verbrannt, der Sieger hat hierfür zu sorgen. Wenn er durch sehr schwerwiegende und ausserordentliche Umstände daran gehindert wird, so muss er die örtlichen Behörden benachrichtigen, die dies dann an seiner Stelle zu besorgen haben. Die von der feindlichen Regierung oder Einzelpersonen verlangten sterblichen Überreste der Gefallenen müssen diesen übergeben werden (Artikel 13). Die Pflicht der Bestattung war von G.-F de Martens bestätigt worden. Vor ihm hatte schon Grotius diese Pflicht anerkannt, ihr jedoch eine lange Diskussion gewidmet. Heutzutage wird diese Pflicht nicht mehr angezweifelt, und die Verfasser, die sie bestätigen, halten es für unnötig, darauf zu bestehen; man glaubt nicht mehr, dass sie in Zweifel gestellt werden könnte, weshalb die modernen Abkommen über das Kriegsrecht es nicht mehr für nötig erachten, sie ausdrücklich zu erwähnen.

Bisher hat das Abkommen von Trujillo das Los der Angehörigen beider kriegführenden Streitkräfte geregelt; damit blieb

es im Rahmen der Vorstellungen, in dem sich die Kartellkonvention von 1813 befand. Es sprengt jedoch diesen Rahmen, wenn sein Artikel 11 bestimmt, wie die Bewohner des besetzten Gebiets von den Truppen der einen oder anderen kriegführenden Partei zu behandeln sind. Der Vertragstext sieht vor, dass die Bewohner « zu verschonen sind, vollkommene Freiheit genießen und in Sicherheit sein werden, ganz gleich welches ihre Meinungen, Gefühle, Dienste oder ihr Verhalten gegenüber den kriegführenden Parteien sind oder waren ». Indem das Abkommen die Freiheit der nicht am Kampf beteiligten Personen verankert, scheint es auf den ersten Blick zu einer umstrittenen Frage des 18. Jahrhunderts Stellung zu nehmen ; denn G.-F de Martens hatte diese Freiheit anerkannt, während Vattel der kriegführenden Partei das Recht zusprach, diese Personen als Kriegsgefangene zu behandeln. Das Abkommen von Trujillo ist in dieser Beziehung Wegbereiter des modernen Rechts. Eine solche Beurteilung würde jedoch auf einem Irrtum beruhen, denn das moderne Recht erkennt die Freiheit der nicht am Kampf beteiligten Personen nur insofern an, als diese keine strafbaren Handlungen vorgenommen haben . ein Bewohner des besetzten Gebiets, der einen Schuss abgegeben hat, ohne die in den Artikeln 1 und 2 der Haager Bestimmungen festgelegten Bedingungen zu erfüllen, oder welcher als Angehöriger der gleichen Macht wie der Eindringling, gegen denselben Verrat geübt hat, kann verhaftet oder bestraft werden. Im Gegensatz dazu verleiht das Abkommen von Trujillo den Bewohnern des besetzten Gebiets völlige Immunität, « ganz gleich welches ihre Meinungen, Gefühle, Dienste oder ihr Verhalten gegenüber den kriegführenden Parteien sind oder waren ». Im Gegensatz zum modernen Recht ging sie nicht von der Überlegung aus, es sei wünschenswert, die friedliebenden Personen nach Möglichkeit gegen die Härten des Krieges zu schützen. Diese Überlegung reicht nicht aus, die Tragweite von Artikel 11 zu erklären. Diesem Artikel liegt vielmehr die Sorge zugrunde, unter allen Umständen zu vermeiden, dass eine kriegführende Macht im Verlaufe des Kampfes, der ein Bürgerkrieg ist, die Anhänger des Gegners bestraft. Bei Artikel 11 steht das Bestreben im Vordergrund, den Krieg « zu regeln », indem alle Strafmassnahmen restlos verboten werden. Wie ich bereits erwähnte, hat dieser Beweggrund dazu geführt,

die Immunität für Verräter und Spione vorzusehen, welche im Dienste des Gegners oder unter den von ihm gemachten Gefangenen vorgefunden wurden. Hier schützt eine Immunität die unter den Bewohnern angetroffenen Verräter und Spione. Dies ist der Hauptgrund, und die den Bewohnern zugesicherte Freiheit ist nur ein Mittel zum Zweck. So kann man unseren Text im Grunde genommen für unrealistisch halten, was die Entwicklung des Rechts über den Status der nicht am Kampf beteiligten Personen anbetrifft.

Die Ausführung dieser verschiedenen Bestimmungen bildet Gegenstand einer Sondervereinbarung (Artikel 13). Die militärischen Führer und alle Behörden werden angehalten, sie genauestens zu befolgen, bei Nichtbefolgung setzen sie sich strengsten Strafen aus. Die beiden Regierungen sind gemeinsam für die getreue Einhaltung dieses Abkommens verantwortlich, und zwar bei ihrer nationalen Ehre sowie nach Treu und Glauben. Dieser Text hat anscheinend zwei Arten von Strafen vorgesehen: einerseits werden die das Abkommen verletzenden militärischen Führer von der für sie zuständigen Regierung zur Rechenschaft gezogen, was eine rein nationale Strafe darstellt, und andererseits wird die Verantwortung des Staats für die von seinen Truppen begangenen Verfehlungen vorgesehen, was allerdings nur sehr unklar ausgedrückt ist; dadurch hat der Staat nur eine rein politische oder moralische, jedoch keine juristische Verantwortung. Abschliessend kann man sagen, dass die Frage der Sanktion der Kriegsregeln bestenfalls angeschnitten, jedoch keinesfalls gelöst ist.

Dies ist der Inhalt des Abkommens von Trujillo. Sein hervorstechendes Merkmal liegt darin, dass es ein Abkommen für die «Regelung» des Krieges darstellt; es ist ein Abkommen, das die Regeln des internationalen Konflikts auch auf einen Bürgerkrieg anwendet. Das ist sein allgemeines Ziel, und das erklärt auch seine überaus milden Bestimmungen des gemeinen Rechts für Spione, Deserteure, Verräter und Bewohner der besetzten Gebiete. Der eigentliche Text des Kriegsrechts beschränkt sich oft nur darauf, auf die durch das Verhalten der zivilisierten Nationen sanktionierten Grundsätze zu verweisen. Wenn es selbst Bestimmungen vorsieht, so geschieht dies häufig durch Anerkennung des gemeinen Rechts oder durch Klauseln, deren Gegenstück sich in

früheren Kartellkonventionen findet (Austausch und Versorgung der Gefangenen, Bevollmächtigte). Doch manchmal findet man auch neue Bestimmungen, die von einem fortschrittlichen Geist geprägt sind (Verwundete, Bestattung der Toten). Im übrigen ist zu bemerken, dass dieser Text des Kriegsrechts hier nur sehr knapp und, wie ich schon bemerkt habe, nicht immer sehr glücklich ist. Man spürt deutlich, dass dieser Vertrag in Eile abgefasst wurde. Er ist weit von der Klarheit und der technischen Vollkommenheit der Kartellkonvention von 1813 entfernt.

Zwei Tage nach der Unterzeichnung dieses Abkommens schrieb einer der Unterhändler, Pedro Briceno Mendez, dem Vizepräsidenten Kolumbiens folgendes: «Noch niemals hat ein kriegsführendes Volk einen solchen Liberalismus an den Tag gelegt! Kolumbien war der Ruhm vorbehalten, der Welt ein Vorbild zu sein, nicht nur in bezug auf Wert und Beharrlichkeit, sondern in bezug auf die Menschlichkeit, die es inmitten des Hasses und der Wut entwickelte, welche das Recht auf Vergeltung gegenüber den Feinden in allen Herzen entfacht hatte.» Bei näherer Betrachtung der eigentlichen, in diesem Abkommen niedergelegten Kriegsregeln könnte man annehmen, dass diese Beurteilung auf den Überschwang der Zeit und des südamerikanischen Temperaments zurückzuführen ist. Wenn man hingegen das Hauptziel im Auge behält, d.h. die Regelung des Kriegs, sowie die Tatsache, dass sich die beiden kriegsführenden Parteien darüber einigten, die Schrecken eines Bürgerkriegs durch die Anwendung der auf internationale Konflikte anwendbaren Regeln einzuschränken, die ausserdem in einem fortschrittlichen und liberalen Geiste verstanden wurden, so erkennt man, dass dieses Abkommen ein bedeutendes Vorbild darstellt.

II.

Die beiden von mir untersuchten Verträge stellen Beispiele für die direkte Verständigung zwischen den kriegsführenden Parteien bei der Festlegung von Kriegsregeln dar. Dieses Verfahren hatte gegenüber der herkömmlichen Handlungsweise der internationalen Regelung in Friedenszeiten, wie sie in Genf und im Haag durchgeführt wurde, den Vorteil, die Tatsachen genauer

prüfen zu können, der jeweiligen Lage der kriegführenden Mächte besser Rechnung zu tragen und manche Fragen klarer regeln zu können. Dieser Vorteil wird offensichtlich, wenn es darum geht zu bestimmen, wo die Gefangenen zusammengebracht werden sollen. Welche Behandlung ihnen zuteil werden soll, welche Formel festzulegen ist, der die auf Ehrenwort freigelassenen Gefangenen zuzustimmen haben, aus bestimmten Gründen Verrätern und Spionen eine Immunität zu gewähren oder auf einen Bürgerkrieg die Regeln der internationalen Kriegführung anzuwenden — alles Dinge, bei denen es wichtig ist, von Fall zu Fall entscheiden zu können.

Diese Art der direkten Einigung zwischen zwei kriegführenden Parteien scheint jedoch in zwei Punkten Nachteile zu haben: einerseits ist ihr Anwendungsbereich sehr eng. Unsere beiden Abkommen behandeln einzig und allein die der Person der Kämpfenden vorbehaltene Behandlung, in einem etwas weiteren Sinne, und die sich aus der Anwendung ergebende Verfahrensweise gilt nur für diesen Fall. Sie schweigen sich über die Mittel aus, mit denen sie schaden können. Man kann sich nur schwer vorstellen, dass zwei kriegführende Parteien während der Feindseligkeiten eine Einigung über das Verbot des einen oder anderen Mittels erzielen können. Solch ein Verbot berührt auch die Frage der Rüstung, der Kriegsmethoden oder der tatsächlichen Möglichkeit für eine kriegführende Partei, sich leichter als ihr Gegner der einen oder anderen Handlungsweise zu bedienen — alles Fragen, die während der Feindseligkeiten nicht zu lösen sind. Man kann sich auch nur schwer vorstellen, dass auf diese Weise das Problem der Auswirkungen der kriegerischen Besetzung mit Erfolg behandelt wird, wenn die eine kriegführende Partei die Besetzung durchführt und die andere sie über sich ergehen lassen muss. Über all diese Punkte schweigen sich unsere beiden Abkommen aus, und sie konnten auch nichts aussagen. Ausserdem sind diese zwischen den kriegführenden Parteien im Laufe eines Kriegs abgeschlossenen direkten Vereinbarungen, die sich nur auf den gegebenen Fall beziehen, kurzlebig. Die vor der Unterzeichnung stattgefundenen Ereignisse des Krieges werden nicht von einer Regelung erfasst, und nach der Unterzeichnung haben sie nur noch den Wert schnell vergessener Präzedenzfälle.

Wenn diese Verfahren der direkten Einigung zwischen kriegführenden Parteien auch in gewisser Hinsicht Vorteile haben mögen, so bleibt diese Feststellung dennoch ohne grosse praktische Konsequenzen. In unserer Zeit ist es unwahrscheinlich, dass es zum Abschluss solcher Abkommen kommt. Dabei ist zu erwähnen, dass es die früher zum Abschluss solcher Abkommen führenden Umstände nicht mehr gibt. Die Kartellkonvention von 1813 entspricht der Praxis, die damals gang und gäbe war, und die heute fast völlig verschwunden ist, nämlich die Gefangenen auszutauschen, diese Praxis hat zumindest aber ihre ehemalige Form von genau im voraus festgelegten Aktionen verloren, welche zu einer nicht enden wollenden Kette von Durchführungshandlungen führten. Dies ist dank einer Reihe von technischen Veränderungen verschwunden. Das Abkommen von 1820 wurde von dem ganz besonderen Wunsch geprägt, einen besonders grausamen Bürgerkrieg humanisieren zu wollen. Der Abschluss solcher Abkommen wurde früher ausserdem durch die Langsamkeit der Kriege ermöglicht; der Krieg entwickelte sich langsam, wurde von Pausen unterbrochen, welche die Belagerungen mit sich brachten, oder der Bezug des Winterquartiers und das wechselnde Waffenglück; so hatte man während der Feindseligkeiten Zeit zum Abschluss von Vereinbarungen zwischen den kriegführenden Parteien. Die Kartellkonvention von 1813 wurde elf Monate nach Beginn des englisch-amerikanischen Krieges unterzeichnet, und neun Jahre waren seit der Unabhängigkeitserklärung von Venezuela vergangen, bis das Abkommen von Trujillo zustandekam. In der heutigen Zeit sind die Kriege zu schnell und zu heftig, und man hat zum Abschluss derartiger Abkommen keine Zeit mehr.

Zusammenfassend mag gesagt werden, dass diese Abkommen in der heutigen Zeit nicht als Vorbild für eine eventuell einzuschlagende Methode gelten können. Wenn man eine praktische Lehre aus ihnen ziehen will, so ist es die Einrichtung der « Beauftragten » für die Kriegsgefangenen, die mir wert erscheint, übernommen zu werden. Abgesehen davon und vom rein wissenschaftlichen Standpunkt aus betrachtet hat jedes der beiden Abkommen seinen Platz in der Entwicklung des Kriegsrechts und ist geeignet, zur Untersuchung ähnlicher Urkunden anzuregen. Aus diesem Grunde glaubte ich, sie der Vergessenheit entreissen zu müssen.

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

EINE ZWEITE VERÖFFENTLICHUNG DES IKRK ÜBER DEN EINSATZ GEWISSER WAFFEN

In ihrer Novembernummer 1973 veröffentlichte die vom IKRK herausgegebene *Revue internationale* einen Bericht über die Waffen, die unnötige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können. Es handelte sich um eine Zusammenfassung der Arbeiten einer vom Internationalen Komitee einberufenen Expertengruppe.¹

Dem Wunsch der XXII. Internationalen Rotkreuzkonferenz (Teheran, November 1973) und der Vollversammlung der Vereinten Nationen (3076 XXVIII) entsprechend, hatte sich das IKRK bereit erklärt, diese Arbeiten fortzuführen und im Jahre 1974 eine Regierungsexpertenkonferenz zu veranstalten, die beauftragt war, die Frage des Verbots oder der Einschränkung des Einsatzes der herkömmlichen Waffen, die unnötige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, auf humanitärer Ebene eingehend zu untersuchen. Das Programm dieser Konferenz, die vom 24. September bis 18. Oktober in Luzern (Schweiz) stattfand, ist unseren Lesern bereits bekanntgegeben worden.² Auf dieser Tagung wurden weitere wichtige Anstrengungen im Rahmen der gesamten Arbeiten der Vereinten Nationen, des Roten Kreuzes und der Sonderorganisationen unternommen, um zu erreichen, dass die als besonders grausam zu bezeichnenden Waffen verboten oder ihr Einsatz wenigstens eingeschränkt wird.

Ein vom IKRK herausgegebener Bericht über die Arbeiten dieser Konferenz ist soeben erschienen³; er wird den Regierungen ermöglichen, ihre Informationen zu ergänzen, und sie anregen, ihre Forschungen und

¹ *Les armes de nature à causer des maux superflus ou à frapper sans discrimination.* (ICRC, Genève, 1973).

² S. *Revue internationale*, Juni 1974.

³ *Conférence d'experts gouvernementaux sur l'emploi de certaines armes conventionnelles.* In französischer, englischer und spanischer Sprache erschienener Band von 115 Seiten, der zum Preis von SFr. 15.— beim Dokumentationsdienst des IKRK erhältlich ist (IKRK, Genf, 1975).

Versuche in jenen Bereichen fortzusetzen, in denen die Ergebnisse ihnen noch unzureichend zu sein scheinen, um sich zu konkreten Vorschlägen über ein Verbot oder eine Einschränkung zu äussern.

Einleitend erinnert das Internationale Komitee daran, dass an der Luzerner Konferenz von den Regierungen ernannte Experten aus rund 50 Staaten teilnahmen. Ferner waren Experten der nationalen Befreiungsbewegungen, Vertreter des Generalsekretariats der Vereinten Nationen, der Weltgesundheitsorganisation, des Iranischen Roten Löwen mit der Roten Sonne, des SIPRI (Stockholm International Peace Research Institute), der Internationalen Vereinigung ehemaliger Kriegsgefangener sowie des Sonderausschusses der nichtstaatlichen Organisationen für die Abrüstung zugegen.

Seit etwa 40 Jahren war dies die erste Versammlung, die auf zwischenstaatlicher Ebene die Möglichkeiten des Verbots oder der Einschränkung des Einsatzes gewisser sogenannter herkömmlicher Waffen untersuchte. Die Konferenz hat das ihr gesteckte Ziel erreicht: die Ausarbeitung eines in erster Linie für die Regierungen bestimmten Berichts. Darin kommen die verschiedenen vorgebrachten Meinungen zum Ausdruck, sofern die Gutachten voneinander abwichen und die Diskussion nicht zu von der Allgemeinheit angenommenen Schlussfolgerungen führte. Gemäss ihrer internen Ordnung fasste die Konferenz keinen Beschluss und machte keine Empfehlung, desgleichen nahm sie keine Abstimmungen vor. Es bleibt also noch eine beachtliche Arbeit zu bewältigen, und wie aus den Schlussfolgerungen des Berichts hervorgeht, haben die meisten Delegationen bereits den Wunsch geäussert, das IKRK möge eine zweite Konferenz einberufen. Diese dürfte jedoch nicht vor Herbst 1975 stattfinden und müsste weiter gehen als bis zur Ausarbeitung eines neuen Dokumentarberichts. Es ist erforderlich, dass sich die Experten nach Vornahme der erforderlichen Versuche über die Möglichkeiten des Verbots oder der Einschränkung gewisser Waffen äussern, und zwar mit dem Willen, dieses Ziel zu erreichen. Sie sollen die wesentlichen Tatsachen bestimmen, auf denen eine internationale Regelung beruhen könnte, und die Möglichkeit sowie Inhalt und Form dieser Vorschläge für ein Verbot oder eine Einschränkung untersuchen. Ein Sonderausschuss der Diplomatischen Konferenz über das in bewaffneten Konflikten anwendbare humanitäre Völkerrecht (Genf, Februar-April 1975) wird Gelegenheit haben, diesen Bericht zu prüfen und zusammen mit dem IKRK das Mandat der zweiten Regierungsexpertenkonferenz über den Einsatz gewisser herkömmlicher Waffen auszuarbeiten.

revue internationale de la croix-rouge

MÄRZ 1975
BAND XXVI, Nr. 3
Erscheint monatlich

Inhalt

	Seite
Carl Vandekerckhove : Eine edle Gestalt des Roten Kreuzes : Konstanze Teichmann.	34
Der Sport und die körperlich und geistig Behinderten	39
Das internationale Jahr der Frau	46
<i>Deutsche Übersetzung von Artikeln, die in der französischen und der englischen Ausgabe der Revue internationale de la Croix-Rouge erschienen sind.</i>	

INTERNATIONALI
KOMITEE
VOM
ROTEN KREUZ
GENÈVE

EINE EDLE GESTALT DES ROTEN KREUZES: KONSTANZE TEICHMANN

von Carl Vandekerckhove

Im vergangenen Jahr veröffentlichte der Verfasser nachstehender Abhandlung in einer holländischsprachigen Sammlung über die grossen Gestalten des Roten Kreuzes eine reichbebilderte Schrift zur Erinnerung an Konstanze Teichmann, deren Leben dem Dienst am leidenden Mitmenschen geweiht war¹. Für unsere Leser hat er uns freundlicherweise eine kurze Zusammenfassung davon zur Verfügung gestellt, wofür wir ihm sehr dankbar sind. Gegenwärtig bereitet er ein Buch über Henry Dunant vor, bei dem es sich um das erste diesbezügliche Werk in holländischer Sprache handelt. (*Red.*)

Vor 150 Jahren, d.h. am 16. Juni 1824, wurde Konstanze Teichmann in Antwerpen geboren. Ihr Vater war Gouverneur der Provinz Antwerpen. Ihre Mutter befasste sich tatkräftig mit sozialen Werken: sie gründete die «Gesellschaft zur Unterstützung notleidender Witwen» und den «Verband christlicher Mütter», beteiligte sich an der Schaffung von Kindergärten, Sonntagsschulen und Spitzenklöpplerinnenschulen und gründete ein Waisenheim für junge Mädchen.

Die Residenz des Gouverneurs war der Mittelpunkt der gesamten künstlerischen und sozialen Bewegung sowie des Gesellschaftslebens von Antwerpen. Den Bällen folgten Wohltätigkeitsveranstaltungen, die Konzerte wechselten mit Ausstellungen ab. Während

¹ Carl Vandekerckhove, *Leven en werken van Constance Teichmann*, Belgisches Rotes Kreuz, Brüssel.

die Schwestern gern den Anforderungen des mondänen Lebens entsprachen, interessierte sich Konstanze vor allem für die Kunst und war im kulturellen und sozialen Bereich tätig.

Ihr Tagebuch lässt erkennen, dass ihre Begeisterung für den Dienst am Mitmenschen einer tiefen Religiosität entsprang. In frühester Jugend träumte sie schon davon, in einen Orden einzutreten. Zwar verweigerten die Eltern ihr diesen Wunsch nicht, doch lenkten sie diese Gedanken geschickt in andere Bahnen, in denen sie ihren Drang zum Dienen befriedigen konnte. So trat sie in die « Gesellschaft der barmherzigen Damen » ein, um sich den Armen zu widmen. Ein Jahr später mietete sie ein Gebäude, um dort arme kranke Kinder zu pflegen. Es war das « Kinderkrankenhaus », dessen Bettenzahl sich rasch vermehrte und bald über 300 betrug.

Konstanze fühlte sich sehr mit dem flämischen Volk verbunden und förderte besonders die Künstler. Peter Benoit, Hendrik Conscience, Van Duyse, August Snieders und Edgar Tinel erfreuten sich ihrer Sympathie und Unterstützung.

Ihre Hauptaufgabe, die ihr am meisten am Herzen lag, war indessen die Krankenpflege. Am 25. Juli 1877 erwarb sie weitere geräumigere Gebäude und gründete zwei Fachkliniken, eine für Augenkrankheiten und die andere für Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten.

Am 22. Juli 1886 wurde sie anlässlich des 40. Jahrestages der Gründung des « Kinderkrankenhauses » zum Ritter des Leopold I.-Ordens ernannt. Im Jahre 1896 erwies man ihr anlässlich ihres fünfzigsten Geburtstags die höchste Ehre. Es wurde ein Umzug von Gruppen aus Antwerpen und Umgebung veranstaltet, die ihre Hingebung, ihre Sanftmut, ihr Talent, ihre Beharrlichkeit, ihr Heldentum, ihre Liebenswürdigkeit, ihren Mut und ihre Bescheidenheit veranschaulichten.

Das Schiff in Quarantäne

Doch kommen wir auf das Jahr 1866 zurück. Am 13. Mai wurde über das deutsche Schiff « Agnes » im Hafen von Antwerpen die Quarantäne verhängt, weil die Cholera an Bord ausgebrochen war. Bald griff die Seuche auf das ganze Land über.

In jener Stadt an der Schelde, die damals 123.000 Einwohner zählte, forderte der schwarze Tod 4892 Opfer. Während der Epidemie bewies Konstanze Teichmann ihren hohen Opfergeist.

Sobald sie die Schreckensnachricht erfuhr, begab sie sich in Begleitung von zwei Priestern auf das Todesschiff und blieb dort, um die Kranken zu pflegen. Später wurde der grösste Teil der kranken Mannschaft und der angesteckten Passagiere in ein Fort überführt. Konstanze betreute sie und stand den Sterbenden bei. Kaum hatte sie diese Arbeit beendet, ging sie zu rund 300 Kindern, die ebenfalls von der Cholera befallen waren. Erst nach zwei Monaten konnte die Epidemie eingedämmt werden.

Wegen ihres heldenhaften Einsatzes gab die Bevölkerung der Stadt ihrer Krankenschwester den Namen « Engel von Antwerpen ».

Im Dienst des Roten Kreuzes

Im Jahre 1867 wurde in Antwerpen ein Rotkreuzverband gegründet. Konstanze Teichmann setzte sich sofort mit dieser Organisation, deren Ideal sie teilte, in Verbindung.

Bereits am 21. Juli 1870, während des Deutsch-Französischen Krieges, erliess das Zentralkomitee des Roten Kreuzes einen pathetischen Aufruf für die Konfliktsopfer an die Bevölkerung. Konstanze meldete sich sofort. Am 24. August reiste eine belgische Ambulanz nach Saarbrücken ab. Bei ihrer Ankunft am 28. August schrieb Konstanze: « Heute habe ich zum ersten Mal meine Rotkreuzarmbinde getragen. »

Während ihres ganzen Saarbrückener Aufenthalts setzte sie sich unermüdlich für die Kranken und die Verwundeten ein, die sie, ohne einen Unterschied zwischen deren Volkszugehörigkeit zu machen, pflegte. Die Ambulanz wurde je nach den Kampfhandlungen verlegt. Überall, wo das Sanitätsteam eingesetzt wurde, erlebte Konstanze die gleichen grauenhaften Szenen: Amputationen ohne Anästhesie oder mit notdürftiger Anästhesie, eitrige Wunden, Infektionen, Parasiten, Seuchenatmosphäre, vor Schmerzen schreiende oder vom Fieberwahn gequälte Patienten, zuweilen

Mangel an Arzneimitteln, Verbandsstoff, Betten oder sogar Verpflegung. Konstanze wurde sich bewusst, dass sie dem Roten Kreuz nicht nur als Mitglied angehörte, sondern ganz in seinem Wirken aufging.

Im Schriftwechsel mit ihren Angehörigen brandmarkte sie den Krieg als die Geisel der Menschheit. Doch freute sie sich, wenn sie den Familien die Genesung ihrer Kranken ankündigen konnte. Sie half den Schwerverwundeten, sich wieder im Leben zurechtzufinden, wenn auch als Behinderte, aber doch als Lebende.

Ergriffen meldete sie jeden Beweis der Einhaltung der Genfer Abkommen seitens der Kriegführenden. Mit Recht sah sie darin, dass das kaum sieben Jahre alte Rote Kreuz von den Regierungen als eine absolute moralische Macht anerkannt wurde. Stolz zitierte sie die Beispiele.

Was Konstanze den Ihren verschwieg, war, dass es im Lazarett zahlreiche Typhus- und Ruhrkranke gab. Viele Soldaten hauchten in ihren Armen das Leben aus. Einige glaubten im Fieberwahn des Todeskampfes in ihr ihre Mutter zu erblicken und murmelten: « Mütterlein.» Letzter Trost vor dem Sterben. . .

In Saarbrücken, später in Metz und Cambrai opferte sie sich voll und ganz auf. Baronin von Combrugge schrieb in ihrem Buch « Journal d'une infirmière pendant la guerre 1870-71 »: « Die Unglücklichen segneten dieses barmherzige Mädchen bis zu ihrer letzten Stunde. Fräulen Teichmann, der die barmherzigsten und intelligentesten Krankenschwestern vielleicht ebenbürtig sind, die aber von niemandem in Bezug auf ihre Barmherzigkeit und ihre Opferrdienste jeder Art übertroffen werden könnte, lässt den nach ihr rufenden Kranken die beste körperliche und seelische Pflege zuteil werden. Allen unseren Krankenschwestern, die sie um Rat und Hilfe bitten, steht sie immer hilfsbereit zur Verfügung. Ihre Erfahrung ist uns äusserst wertvoll.»

Nach Beendigung der Feindseligkeiten am 27. Februar 1871 kehrten Konstanze Teichmann und ihre Mitarbeiterinnen von Frankreich nach Belgien zurück. Hierüber schrieb ihre Schwester in ihrem Tagebuch: «... Von weitem streckte sie uns ihre Arme entgegen. In Namur empfing uns eine weitere Gruppe der Familie, und um Mitternacht trafen wir in Antwerpen ein, wo das Personal das Haus mit Rotkreuzfähnchen geschmückt hatte.»

Der Tod Konstanze Teichmanns

Nach dem Jubiläumsfest verschlimmerte sich ihr Gesundheitszustand im November 1896. Sie starb am 14. Dezember. Die Nachricht von ihrem Tod verbreitete sich wie ein Lauffeuer durch die Stadt. Von allen Seiten strömten arm und reich zu ihrer Wohnung. Das dankbare Volk wollte ihr die letzte Ehre erweisen. Am 17. Dezember wurde sie beerdigt. Unzählige Männer, Frauen und Kinder aller Volksschichten bekundeten dem « Engel von Antwerpen » ihre tiefe Dankbarkeit.

Ihr zu Ehren wurde in der Sankt-Eligius-Kirche ein grosses Mausoleum errichtet. Auf zwei Reliefs sieht man die Höhepunkte ihres wohltätigen Lebens: die Betreuung der Cholerakranken an der Schelde und ihre Rotkreuzmission im Deutsch-Französischen Krieg von 1870-1871.

Das Belgische Rote Kreuz kann auf diese grosse Dame des frühen Roten Kreuzes stolz sein. Doch erinnert Konstanze Teichmann auch an den hingebungsvollen Einsatz der Wegbereiter unserer Organisation. Sie haben dazu beigetragen, dass in einer Zeit, in der die Welt den humanitären Traum Henry Dunants mit Skepsis betrachtete — denn viele waren überzeugt, dass dieser Traum wie eine Seifenblase zerplatzen würde — die Brüderlichkeit nicht ganz aus dem Schlachtfeld verbannt werde.

Carl VANDEKERCKHOVE
Generaldirektor des
Belgischen Roten Kreuzes
(Flämischer Verband)

DER SPORT UND DIE KÖRPERLICH UND GEISTIG BEHINDERTEN

Unlängst veröffentlichte die *Revue internationale* einen Artikel, in dem davon die Rede war, wie die Anwesenheit mehrerer hundert Querschnittsgelähmter, die 1964 an den für sie veranstalteten Internationalen Wettspielen in Tokio teilnahmen, beim Japanischen Jugendrotkreuz zu einer Solidaritätsbewegung geführt hatte. Diese vor über 20 Jahren ins Leben gerufenen Wettkämpfe, die heute verschiedene Sportarten umfassen, erstrecken sich nämlich seither auf immer mehr Länder und werden grundsätzlich im Rahmen der Olympischen Spiele ausgetragen. In der Ausübung eines Sports finden diese bewundernswerten Männer und Frauen, die sich trotz ihres Leidens nicht unterkriegen lassen, wieder Freude am Leben.

Das Japanische Jugendrotkreuz hat zum Erfolg dieser Spiele beigetragen. Wir druckten seinerzeit den Bericht der Leiterin dieses Verbands, Frau Sachiko Hashimoto, ab. Darin wurde die Aktion des Jugendrotkreuzes anlässlich dieser Spiele geschildert, im besonderen der von ihm geschaffene Dolmetscherdienst, der sich in zahlreichen Fällen als äusserst wirksam erwies. Dank einer Sprache, die die freiwilligen Helfer eigens für diesen Zweck erlernt hatten, konnten sie einen Kontakt mit den invaliden Wettkampfteilnehmern herstellen und jenen, die an ihren Rollstuhl gefesselt waren, durch viele kleine Dienste das Leben erleichtern.

In dem Bericht von Frau Hashimoto heisst es u.a.: « Je mehr wir die Tatsachen beobachteten, desto mehr waren wir vom Sieg

des Geistes über das schwache Fleisch beeindruckt. So entdeckten wir, was den Hauptwert der Menschenwürde darstellt. Einige Teilnehmer, die bereits auf dem besten Weg zur Rehabilitierung waren, baten uns, ihren Rollstuhl nicht von hinten zu schieben, sondern neben ihnen zu gehen, damit sie uns sehen und sich mit uns unterhalten konnten. „Wir brauchen kein Mitleid, sondern Verständnis“, sagten sie. Verstehen heisst, sich in die Lage des anderen versetzen, sein Leid, seine Freuden, seinen Kampf um die persönliche Würde zu teilen. Nach der goldenen Regel der Rotkreuzhelfer boten diese ihre Dienste bescheiden an, indem sie sagten: „Darf ich bei Ihnen bleiben?“ oder „Kann ich Ihnen helfen?“... Daher sind wir allen jenen, die von weither mit ihrem Rollstuhl gekommen waren, sowie ihren Begleitern zutiefst dankbar, dass sie 155 Mitglieder des Japanischen Jugendrotkreuzes eine neue Seite des Lebens entdecken liessen. »

Übrigens befassen sich auch andere Nationale Gesellschaften in ihrem eigenen Land mit dem Los der Behinderten. Unter vielen anderen Beispielen sei die Aktion des Deutschen Roten Kreuzes in der Deutschen Demokratischen Republik zugunsten der Rehabilitation der Invaliden in Sonderkliniken erwähnt, ferner die Aktion des Deutschen Roten Kreuzes in der Bundesrepublik Deutschland, das in Mardorf ein Zentrum besitzt, in dem behinderte Kinder nach einem besonderen Heilverfahren behandelt werden; der Algerische Rote Halbmond verwaltet in Constantine ein orthopädisches Zentrum; mit zwei « Freundschaftswagen » hat das Schweizerische Rote Kreuz bisher über 30 000 Behinderten aller Altersklassen ganztägige Ausflüge ermöglicht.

Wie Professor Ludwig Guttman, einer der hervorragendsten Wegbereiter in diesem Bereich, bestätigt, ist der Sport für das Wohlergehen des Schwerbehinderten mehr noch als für den gesunden Menschen von grosser Bedeutung. Seiner Ansicht nach hat der Sport einen riesigen therapeutischen Wert für die Gelähmten und die anderen Invaliden, denn er ergänzt die Physiotherapie und gestattet, die körperlichen Kräfte, die Ausdauer, die Beweglichkeit und die Entschlusskraft zu fördern. Nach 30jährigem Dienst an der Sache der Behinderten erkennt Dr. Guttman, der Gründer des Werkes von Stoke Mandeville, wie nützlich sein Kampf und seine Aufopferung waren.

Wir sind daher der Zeitschrift *Nursing Times* sehr dankbar, dass sie uns die Erlaubnis erteilt hat, grosse Auszüge aus der Abhandlung von Frau Wendy Robinson abzudrucken¹, in der das durch Anregung von Professor Guttman unternommene Werk für die körperlich und geistig Behinderten geschildert wird.

(J.-G. L.)

Zu Beginn des Jahres 1944 führte Prof. Sir Ludwig Guttman, ein Wegbereiter im Bereich der Rehabilitierung Behinderter, nach der Eröffnung des « Spinal Injuries Centre » im Krankenhaus von Stoke Mandeville bei Aylesbury, Grossbritannien, den Sport als Teil der klinischen Behandlung Querschnittsgelähmter ein. Ursprünglich wurde der Sport als nützliches Mittel zur Bekämpfung der Langeweile in Krankenhäusern für querschnittsgelähmte Kriegsinvaliden angesehen, doch hatte man damit soviel Erfolg, dass man erkannte, welche Hauptrolle der Sport bei der körperlichen und seelischen Rehabilitierung spielen könnte. Heute besitzt Stoke Mandeville ein eigenes Stadion für Gelähmte und andere Behinderte, und den ganzen Sommer über kommen Sportler aus allen Teilen der Welt, um an den Wettkämpfen teilzunehmen.

Die ersten versuchsweise in Stoke Mandeville eingeführten Sportarten für Querschnittsgelähmte hatten zu positiven Ergebnissen geführt. Man stellte fest, dass Handball, Pfeilwerfen und « snooker » gut vom Rollstuhl aus ausgeübt werden können, und bald wurde das Rollstuhlpolo zum ersten Mannschaftsport für Querschnittsgelähmte. Ihm folgten Badminton und Basketball. Diese Versuche bildeten den Anfang einer systematischen Entwicklung des Wettkampfes für Gelähmte. Später kamen Bogenschiessen, Fechten, Tischtennis, Gewichtheben, Kegeln, Rasenspiele und Schwimmen hinzu.

Es war nur allzu logisch, sagte Sir Ludwig Guttman, eine Sportbewegung für Gelähmte nach ihrer Entlassung aus dem Krankenhaus ins Leben zu rufen, und so fanden im Juli 1948 in Stoke Mandeville die ersten Spiele für Gelähmte statt. Seither

¹ London, 12. Juli 1973, « Sport and Recreation for the Mentally and Physically Handicapped ».

breitete sich die Idee, dass Querschnittsgelähmte in Rollstühlen vollwertige Sportler und Sportlerinnen werden können, über den ganzen Erdball aus. Vier Jahre später, im Jahre 1952, als eine Mannschaft gelähmter ehemaliger Kriegsteilnehmer von Holland nach Aylesbury kam, um an den Wettkämpfen teilzunehmen, wurden die Spiele von Stoke Mandeville zu einem alljährlichen internationalen Sportereignis.

Die Zahl der Wettkämpfer und der Sportveranstaltungen stieg von Jahr zu Jahr. Bisher haben gelähmte Athleten in Rollstühlen aus 56 Ländern an diesen Spielen teilgenommen, die alle vier Jahre möglichst in dem Land stattfinden, in dem die Olympischen Spiele ausgetragen werden. So nahmen 1972 1000 Querschnittsgelähmte an den Wettkämpfen in Heidelberg in der Bundesrepublik Deutschland teil.

Der Erfolg sportlicher Betätigung für Gelähmte hat viele andere Behinderte ermutigt, wieder Sport zu treiben. Es erschien daher lohnenswert, verschiedene andere Behinderte, besonders Amputierte, Blinde und Zerebralgelähmte, zu öffentlichen Wettkämpfen zu vereinigen. Dies führte 1961 zur Gründung der « British Sports Association for the Disabled », die ihren Sitz in Stoke Mandeville hat. Dort werden alljährlich im Mai Spiele für behinderte Kinder im Alter von 5 bis 15 Jahren und im September für Erwachsene abgehalten. Da die vorhandenen Sportanlagen nicht für Behinderte geeignet waren, regte Sir Ludwig den Bau eines besonderen Stadions an. Dieses ehrgeizige Projekt wurde von der « British Paraplegic Sports Society » in weniger als einem Jahr ausgeführt. Das Sportzentrum wurde 1969 eröffnet. Es ist so angelegt, dass Behinderte jeder Art, auch solche im Rollstuhl, Zugang zu ihm haben können. Für Spiele wie Basketball, Volleyball, Badminton und Tennis gibt es eine grosse Sporthalle, während für Fechten, Tischtennis, « snooker » und Gewichtheben kleinere Hallen zur Verfügung stehen. Ausserdem gibt es eine Kegelbahn.

Eine der grossen Attraktionen ist das 25 m lange geheizte olympische Schwimmbecken mit ständig erneuertem Wasser. Das Hallenbad und die grosse Sporthalle sind mit Zuschauertribünen ausgestattet. In einem grossen Speisesaal können 250 Rollstuhlbewerber gleichzeitig essen. Für die Wettkampfteilnehmer und ihre Begleiter sind in der Nähe Unterkünfte errichtet worden. Eine

dieser Unterkünfte ist so ausgestattet, dass dort im Winter behinderte und gesunde Sportler kegeln können. Dies erwies sich als so erfolgreich, dass gegenwärtig eine sechsreihige Kegelbahn gebaut wird, worauf Sir Ludwig sehr stolz ist.

Wie Sir Ludwig betont, besteht eine der Hauptschranken für den Behindertensport darin, dass es im Vereinigten Königreich zwar überall zahlreiche Sporthallen und -anlagen gibt, aber nur wenige den Bedürfnissen der Rollstuhlbenutzer entsprechen. Oft ist der Zugang schwierig, wenn nicht unmöglich, weil Treppen vorhanden sind und Lifte fehlen. Solange dem nicht abgeholfen wird, sind die Behinderten auf fremde Hilfe angewiesen und ihrer Unabhängigkeit beraubt. Die Toiletten und die Waschräume sind in der Regel zu klein und zu eng, um den Zugang mit Rollstühlen zu gestatten . .

... Eine weitere Schranke besteht in den Vorurteilen der Gesellschaft, die besonders in den Badeanstalten den Behinderten gegenüber verlegen ist. Der Bau eines in erster Linie für Behinderte bestimmten Sportzentrums, dessen Tore gleichzeitig gewissen Verbänden gesunder Sportler offenstehen, stellt daher einen völlig neuen Versuch in diesem Land dar.

Das Stadion von Stoke Mandeville hat sich seit seiner Eröffnung nicht nur als wertvoller Beitrag zur Förderung des Behindertensports erwiesen, sondern bietet auch der örtlichen Gemeinde im allgemeinen bessere Sportmöglichkeiten. Vor allem hat das Stadion die Schranke beseitigt, die zwischen den Gesunden und den Behinderten bestand. Es hat gezeigt, dass die Eingliederung beider in sportlicher Betätigung nicht nur möglich, sondern auch für beide Teile höchst segensreich ist.

* * *

Der Sport kann eine unschätzbare Hilfe sein, um einen Schwerbehinderten wieder in die Gesellschaft einzugliedern.

Jede Schädigung oder Krankheit, die ein schweres Leiden wie Blindheit, Verlust eines Gliedes, völlige oder teilweise Lähmung nach sich zieht, beeinträchtigt gewissermassen die Kontrolle des Bewegungsvorgangs. Anormale Bewegungen führen zu Schwächung,

Versteifung und einem Koordinationsmangel. Die plötzliche Entdeckung dieser ungewohnten Bewegungen gibt dem körperlich Behinderten einen furchtbaren seelischen Schock. Er neigt dann dazu, sich zurückzuziehen und empfindet oft grosse Schwierigkeiten, mit seinen gesunden Kameraden einen gesellschaftlichen Kontakt herzustellen. So verliert er allmählich sein Selbstvertrauen und bekommt Minderwertigkeitskomplexe. Und wenn die Gesellschaft ihn als andersartig betrachtet, empfindet er Mitleid mit sich selbst, sondert sich ab und nimmt eine unsoziale Haltung ein. Alle diese negativen seelischen Reaktionen kommen bei Behinderten vor, die sonst völlig normale geistige Fähigkeiten besitzen.

Nach Ansicht von Sir Ludwig Guttmann ist die sportliche Betätigung, die der Kranke während seiner stationären Behandlung begonnen hat und nach seiner Entlassung fortsetzt, ein ausgezeichnetes Mittel, den Behinderten davor zu bewahren, durch sein Leiden abzustumpfen. Der Sport schafft nämlich einen Ausgleich für die seelischen Spannungen und die gesellschaftsfeindliche Haltung.

Einige Sportarten kann der Behinderte, sogar der auf den Rollstuhl angewiesene, an der Seite gesunder Sportler ausüben. Beim Bogenschiessen, Pfeilwerfen, Kegeln, « snooker » und Tischtennis können sich die Gelähmten und die Amputierten häufig mit ihren gesunden Gegnern messen, während die Amputierten und die Blinden sich im Schwimmen auszeichnen. Einigen hervorragenden Sportlern, Männern wie Frauen, die an einer Schädigung oder Erkrankung ihres Nervenmuskelsystems litten, ist es dank intensiver Ausgleichsübungen gelungen, ihre anormalen Bewegungen zu korrigieren und sogar bei olympischen Wettkämpfen ihre frühere Form wiederzugewinnen.

Den Personen, die von Geburt an mit einem körperlichen Leiden behaftet sind oder später davon befallen wurden, und die zugleich geistig behindert sind wie die an Gehirnlähmung leidenden Kinder, oder Personen, gleich welchen Alters, die Gehirnschäden erlitten und dadurch teilweise gelähmt sind, ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Ihre Fähigkeiten für eine sportliche Betätigung sind mehr oder weniger gemindert, und ihre Einstufung bei den verschiedenen Sportveranstaltungen ist schwieriger, denn sie erfordert ein besonderes ärztliches und psychologisches Gutachten. Doch besteht kein Zweifel an der wohltuenden Wirkung des Sports bei geistig

Behinderten, denn er fördert das Interesse, die Konzentration und die Entspannung. Dreimal wöchentlich begeben sich gewisse hospitalisierte geistig Behinderte von einer unweit gelegenen Nervenklinik in Begleitung ihrer Pfleger oder Pflegerinnen zum Schwimmunterricht ins Stadion von Stoke Mandeville. Dies wurde zu einem wertvollen Faktor ihrer Heilbehandlung.

Die Ermüdung, die sich in den ersten Phasen ihrer Rehabilitation besonders nach Brüchen, Amputationen und Lähmungen einstellt, ist bei den Körperbehinderten ein auffallendes Symptom. Durch ihre Bemühungen, Fortschritte im Sport zu machen, lernen sie, die Ermüdungserscheinungen zu überwinden. Es spielt nur eine geringe Rolle, ob es sich um ein angeborenes oder ein später aufgetretenes Leiden, einen Berufs-, Verkehrs- oder Sportunfall oder eine Kriegsverletzung handelt.

Der grosse Vorteil gegenüber der üblichen Therapie liegt in dem entspannenden Wert, wie Professor Guttmann bemerkt. Und dies ist für zahlreiche Schwerbehinderte, die nun wieder arbeiten können, besonders wichtig. Viele von ihnen sind in Fabriken oder Büros angestellt, und der Sport kann bei ihnen einen sehr wohlthuenden Einfluss ausüben und einen Ausgleich für die Langeweile und die mangelnde Befriedigung in ihrer Berufstätigkeit schaffen ..

TATSACHEN UND DOKUMENTE

DAS INTERNATIONALE JAHR DER FRAU

Die Vollversammlung der Vereinten Nationen hat das Jahr 1975 zum internationalen Jahr der Frau erklärt. Im Laufe dieses Jahres soll eine besonders intensive Tätigkeit entfaltet werden, um

- (a) die Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau zu fördern;
- (b) die vollständige Eingliederung der Frauen in die weltweiten Entwicklungsbestrebungen zu gewährleisten, besonders durch eine Betonung der Verantwortung und der wichtigen Rolle der Frauen auf dem Gebiet der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung, und zwar sowohl auf nationaler wie auch auf regionaler und internationaler Ebene;
- (c) die Bedeutung des ständig zunehmenden Beitrags der Frauen zur Entwicklung der freundschaftlichen Beziehungen und der Zusammenarbeit zwischen den Staaten und an der Sicherung des Weltfriedens anzuerkennen.

Nachdem dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, Kurt Waldheim, ferner eine von 35 Staatsoberhäuptern unterzeichnete Erklärung überreicht wurde, in der versichert wird, dass der wirtschaftliche und soziale Fortschritt den vollständigen Einsatz der Frauen an der Seite der Männer auf allen Gebieten fordert, gab er folgende Erklärung ab:

Seit der Gründung der Vereinten Nationen stellte die Gleichberechtigung von Mann und Frau stets einen Grundsatz dieser Organisation dar, der 1945 in der Charta der Vereinten Nationen und 1948 in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verankert wurde. Aber wir müssen ganz

offen zugeben, dass zwischen der Annahme dieses Grundsatzes und seiner Anwendung, d.h. zwischen Theorie und Praxis, immer eine grosse Kluft bestand und auch heute noch besteht. Trotz des Fortschritts der letzten dreissig Jahre besteht in einer Reihe von Ländern immer noch eine Diskriminierung gegenüber der Frau auf allen Gebieten und bildet daher ein Haupthindernis für den sozialen, wirtschaftlichen und politischen Fortschritt in der Welt. Die Frauen stellen immerhin die Hälfte der Weltbevölkerung dar.

Sie bilden ein wichtiges Element der Menschheit, auch wenn im allgemeinen nicht anerkannt wird (da man ihnen weder den geziemenden Respekt entgegenbringt noch die notwendigen Möglichkeiten bietet), dass sie zum Aufbau einer gerechten Weltordnung und zur Lösung der dringenden internationalen Probleme, vor denen wir heute stehen, beitragen können.

Das internationale Jahr der Frau 1975 bietet der Weltgemeinschaft eine einmalige Gelegenheit, die echte Gleichheit zwischen Mann und Frau zu fördern, nicht nur auf rechtlichem Gebiet, sondern auch im täglichen Leben, die Frauen voll und ganz an den Bemühungen der Entwicklung teilhaben und sie auch in den Genuss deren Vorteile gelangen zu lassen, den Beitrag der Frauen an den Verwirklichungen der grundlegenden Ziele und Zwecke der Vereinten Nationen erheblich zu erhöhen, d.h. an der Aufrechterhaltung des Friedens und der Schaffung besserer Lebensbedingungen für alle. Es wird von uns abhängen, ob dieses Jahr einen echten Fortschritt für die Stellung der Frau im sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Leben bringen, oder ob es nur eine Gelegenheit für nichtssagende Veranstaltungen sein wird.

Hier im Rahmen der Organisation der Vereinten Nationen sind wir entschlossen, alles in unserer Macht Stehende zu tun, damit das internationale Jahr der Frau den ihm gebührenden Sinn erhält. Zur Erfüllung dieser Aufgabe bitten wir alle um ihre aktive Mithilfe, denn wir sind auf diese Hilfe angewiesen. Das internationale Jahr der Frau betrifft nicht nur die Frauen: es kann und soll für alle, sowohl für Männer als auch für Frauen, eine Gelegenheit bieten, ihre Bemühungen zu vereinen, damit die gesamte Menschheit in den Genuss der fundamentalen Menschenrechte gelangt. Dieses Jahr soll in die Geschichte eingehen — nicht nur in die Geschichte des Fortschritts der Frau, sondern in die des Fortschritts der Völker der ganzen Welt.

Das Rote Kreuz, das stets gegen sämtliche Formen der Diskriminierung kämpft, unterstützt die Bemühungen, die zur Verteidigung der Frau in Kriegs- wie in Friedenszeiten unternommen werden, sowie die während des internationalen Jahrs der Frau in der ganzen Welt durch-

geführte Aktion. Unsere Monatsschrift wird auf dieses Thema zurückkommen, da sie in Kürze einen Beitrag über die Stellung der Frau und des Kindes im humanitären Völkerrecht veröffentlichen wird. Andere Organisationen kämpfen im gleichen Sinne, wie beispielsweise der Weltbund der Krankenschwestern, dessen Exekutivleiterin, Frau A. Herwitz, folgendes schreibt:

Der Status der Frauen ist nicht nur eine Frage von internationaler Aktualität; diese Frage ist eng verknüpft mit dem Status des Krankenschwesternberufs.

Der « internationale Krankenschwesterntag » 1975, der am 12. Mai zu Ehren der Wiederkehr des Geburtstags von Florence Nightingale in zahlreichen Ländern begangen wird, steht unter dem Thema « Das internationale Jahr der Frau ».

Abgesehen von einigen Ausnahmen sind es in den meisten Ländern in erster Linie Frauen, die den Beruf der Krankenschwester ausüben. Ein weiterer Grund für die Teilnahme der Krankenschwestern an den Diskussionen, welche 1975 diesbezüglich stattfinden sollen, ist die Tatsache, dass die Krankenschwestern sich ihrer Verantwortung als Staatsbürgerinnen bewusst sind, um die Initiativen über Gesundheits- und Sozialfragen zu unterstützen. Das Problem der Rolle der Frau in der modernen Gesellschaft bildet Teil der Stellungnahme des Weltbunds der Krankenschwestern bezüglich der Menschenrechte im allgemeinen. Die meisten Gegenwartsprobleme des Krankenschwesternberufs spiegeln die der Frau seit jeher zuerkannte Rolle wider. Das hat beispielsweise die Höhe der Löhne in diesem Beruf beeinflusst und ferner die allgemeine Annahme des Gedankens verzögert, dass eine Universitätsausbildung für Krankenschwestern nötig ist. Wie notwendig die Teilnahme der Krankenschwestern an der Formulierung der Ziele und Methoden der Gesundheitsdienste ist, wird auch noch nicht allgemein anerkannt.

Die Aktion, welche unternommen wird, richtet sich nach den besonderen sozialen Verhältnissen jedes einzelnen Landes. Ziel des Weltbunds der Krankenschwestern ist die Förderung der Gleichberechtigung von Mann und Frau in jeder Beziehung, denn sie betrifft den Beruf der Krankenschwester, die Krankenpflege und die Gesundheitsdienste, die allen Mitgliedern der Gesellschaft zur Verfügung stehen. »

revue internationale de la croix-rouge

APRIL 1975
BAND XXVI, Nr. 4
Erscheint monatlich

Inhalt

	Seite
Jean Pictet: Das Pendel der Geschichte	50
VII. Regionalkonferenz der arabischen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften	62

*Deutsche Übersetzung von Artikeln, die in der französischen und
der englischen Ausgabe der Revue internationale de la Croix-Rouge
erschienen sind.*

INTERNATIONALE
KOMITEE
VOM
ROTEN KREUZ
GENF

Das Pendel der Geschichte

Die Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts
im Laufe eines Jahrhunderts — 1874-1973 ¹

von Jean Pictet

Auf einer Feier anlässlich des hundertjährigen Bestehens der Brüsseler Erklärung von 1874 betreffend die Gesetze und Gebräuche des Krieges hielt Dr. jur. Jean Pictet am 12. Dezember 1974 nachstehenden Vortrag.

Der Schutz des Menschen gegen die Schrecken und Leiden des Krieges ist kein neuer Gedanke. Wie ein sprudelnder Quell tauchte er in Urzeiten auf, wurde immer mächtiger, um heute gleich einer Riesenwelle auf uns zuzuströmen. Die durch ihn hervorgerufenen Anstrengungen folgen der steigenden Kurve der Kultur, mit der er untrennbar verbunden ist.

Jede Kultur bewegt sich indessen sprungweise vorwärts; sie erfährt bruske Beschleunigungen, Zeiten des Stillstands und vorübergehende Rückschritte; sie kennzeichnet den langen Weg der Menschheit mit tausendjährigen weissen oder schwarzen Steinen. Unser Planet scheint im Laufe der Zeitalter einem riesigen unbarmherzigen Pendel unterworfen zu sein, das von einem Extrem ins andere ausschlägt. Das gleiche Phänomen lässt sich in der Entwicklung des Krieges beobachten. Ebenso ist es mit den wechselnden Erfolgen und Rückschlägen bestellt, die für den jahrhundertalten Kampf um den Schutz der menschlichen Person gegen die Gefahren der Feindseligkeiten bezeichnend sind. Dies sind nur Episoden des Kampfes, den sich seit der Entstehung der Welt jene liefern, die bewahren, einen, befreien wollen, und jenen, die beherrschen, zerstören und unterjochen wollen — Aspekte des ewigen Gegensatzes zwischen dem « Heros » und dem « Thanatos ».

¹ Die geschichtlichen Angaben dieses Vortrags sind hauptsächlich dem hervorragenden Buch Pierre Boissiers *Histoire du Comité international de la Croix-Rouge* — Paris, 1963, entnommen.

Beispiele davon finden wir in der Geschichte Europas. Im Mittelalter betrachtete man das Leben als eine Etappe auf dem Weg ins Jenseits; man mass ihm nicht soviel Wert bei, dass es sich gelohnt hätte, es auf Erden zu verlängern. Daher war man mehr besorgt, die Seele zu retten als den Leib, und die Gesellschaft war kaum für die Änderung des Menschenschicksals verantwortlich. Zwar widmeten sich die religiösen Orden mit bewundernswerter Opferbereitschaft dem Dienst am Nächsten, doch stand die grosse Masse den Leiden ihrer Mitmenschen gleichgültig gegenüber.

Durch das Mailänder Religionsedikt, diesem Bund von Kirche und Staat, der 313 zwischen Konstantin I. und Licinius geschlossen wurde, kam die mittelalterliche Theorie vom gerechten Krieg auf. Dieser Mythos verlieh dem Waffenkampf ein leidenschaftliches, esoterisches Element; so wurde der Fortschritt der Menschheit auf Jahrhunderte hinaus aufgehalten. Die Gegner, die um jeden Preis ihr Recht behaupten wollten, suchten von nun an ein Alibi im Glauben, in der Sittlichkeit, der Gerechtigkeit oder der Ehre und bekämpften sich bis zum völligen Versiegen ihrer Kräfte. Sie beriefen sich auf dieses Dogma, um die Verbrechen zu rechtfertigen, von denen jene Zeit überaus zahlreiche Beispiele liefert. Das traurigste Beispiel dafür sind wohl die Kreuzzüge.

Damals wurden die Kriege in einer Schlacht ausgetragen, nach der jene, die ihr als Werkzeug gedient hatten, in Vergessenheit gerieten. Der Gefangene, dessen Leben gegen ein Lösegeld geschont wurde, konnte von Glück reden. Der Zivilbevölkerung erging es nicht besser; auch sie war dem Eroberer auf Gnade und Ungnade ausgeliefert. Sofern die Verwundeten nicht mit einem Kolbenschlag erledigt wurden, liess man sie in grausamer Weise hilflos auf dem Schlachtfeld liegen.

Mit der Erfindung der Schusswaffe tritt Ende des 14. Jahrhunderts eine entscheidende Wende in der Militärgeschichte ein. Nun wird der Zwerg zum Riesen. Diese Entdeckung bringt eine Umwälzung in der Kriegskunst und zugleich der Gesellschaftsordnung mit sich. Die Kanonen sind teuer, und nur Monarchen können sich welche leisten. Die Heere werden also zu Söldnerheeren, die dem König unterstehen. Auf die Feudalherrschaft folgt die Staatsgewalt; private Kriege und Leibeigenschaft werden abgeschafft. Die Freilassung der Kriegsgefangenen gegen Lösegeld wird verallgemeinert; man birgt die Verwundeten, für die man Sanitätsdienste einrichtet, die diesen Namen verdienen. Die Urheber des Naturrechts — Vitoria, Suarez und später Grotius — lassen ihre Stimme vernehmen.

Im 16. und 17. Jahrhundert kommt es jedoch zu totalen Waffenkonflikten: den Religionskriegen, dem Dreissigjährigen Krieg, der ganz Europa heimsucht. Die im Feindesland wie auch im eigenen Land von Plünderung lebenden Soldaten massakrieren die Bauern, und die Bauern rächen sich später bei der Niederlage des Feindes. Um nur eine Zahl zu nennen: Die Bevölkerung Böhmens schrumpft von drei Millionen auf siebenhundertfünfzigtausend zusammen.

Indessen erwacht im Westen der Geist der Wissenschaft. Der Mensch entdeckt die das Weltall und seine eigene Person lenkenden physikalischen Gesetze. Das Leben wird zum Selbstzweck. Von nun an nimmt die Gesellschaft ihr eigenes Schicksal in die Hand. Es ist das Zeitalter der Aufklärung, in dem der Humanitarismus, eine weiterentwickelte vernunftgemässe Form von Nächstenliebe und Gerechtigkeit, aufkommt. Die Philosophen weigern sich, das Elend als fatal hinzunehmen. Jetzt gilt es, das grösstmögliche Glück für die grösstmögliche Anzahl von Menschen zu erobern. Im Jahre 1762 sprach Jean-Jacques Rousseau die entscheidenden Worte aus: Der Krieg bedeutet keineswegs eine Beziehung von Mensch zu Mensch, sondern von Staat zu Staat. Die Einzelnen stehen sich nur zufällig, nicht als Menschen, nicht einmal als Bürger, sondern nur als Soldaten feindlich gegenüber... Sobald sie die Waffen niederlegen und sich ergeben, hören sie auf, Feinde oder Werkzeuge des Feindes zu sein. Sie sind wieder einfach Menschen, und man hat kein Recht auf ihr Leben... Den alten Trugschluss vom gerechten Krieg ersetzt der Genfer Philosoph durch die moderne, fruchtbare Unterscheidung, die zwischen Kombattanten und Nichtkombattanten gemacht werden muss. Sie bildet die Grundlage des für die neuzeitlichen Konflikte geltenden Rechts.

Im 18. Jahrhundert wird der Krieg zum Kampf zwischen zahlenmässig begrenzten Berufsheeren. Die Zivilisten sind nicht mehr daran beteiligt, denn die Truppe verfügt über eine Intendanz, und das Plündern wird ihr verboten. Der Krieg wird zu einer Kunst, bei der das Manöver das Gemetzel ablöst; das Ideal ist ein Sieg ohne Opfer. Er ist ein Spiel mit festen Regeln. Zwar werden diese noch verletzt, doch bilden diese Verletzungen die Ausnahme. Das Los der Gefangenen wird in « Kartellen » festgelegt, die von den gegnerischen Heerführern abgeschlossen werden. Sie zeugen von gesundem Menschenverstand und Mässigung. Heimtückische und grausame Mittel werden geächtet, denn sie erbittern den Gegner. Kurz gesagt, entzieht sich der Krieg nicht der Kontrolle des Willens.

Am Abend nach der Schlacht von Fontenoy werden alle Verwundeten, gleich ob Freund oder Feind, von einem gut organisierten Sanitätsdienst gepflegt. Hätte Henry Dunant zu jener Zeit gelebt und wäre er anstatt nach Solferino nach dort gekommen, so hätte er keinen Anlass zum Tadel gehabt, und noch weniger hätte er vorgeschlagen, das Rote Kreuz zu gründen.

Diese Gedanken werden von der französischen Revolution wieder aufgegriffen, die verkündet, dass alle Kriegsgefangenen ebenso wie die Bürger unter dem Schutz der Nation und der Gesetze stehen. Hier aber hat das Geschichtspendel seinen Höhepunkt erreicht. Frankreich wird von halb Europa angegriffen und führt den allgemeinen Militärdienst ein. Die Dienstpflcht und die technische Entwicklung verleihen dem Krieg, wie Marschall Foch sagte, eine « allure déchaînée ». Jetzt beginnen die schwersten Zusammenstösse ganzer Völker. Das Sanitätswesen hat mit dieser Entwicklung nicht Schritt gehalten, und unter Napoleon I. nimmt die Zahl der Kriegstoten erschreckend zu. Hinter den ruhmreichen Szenen verbirgt sich grausames Elend. Die Kartelle sind in Vergessenheit geraten.

In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts hat sich dieser bedauernswerte Zustand nicht gebessert: in den Feldzügen auf der Krim und in Italien sterben 60% der Verwundeten.

Die Geschichte erfährt indessen neue Umwälzungen. Das 19. Jahrhundert sollte grosse Taten erleben: die Abschaffung der Sklaverei, die Entstehung der sozialen Bewegung und die weltweite Ausbreitung der Rotkreuzidee.

So findet der pathetische Ruf Henry Dunants nach einer der mörderischsten Schlachten jener Zeit Gehör: Der verwundete Soldat ist kein Feind mehr, sondern ein blutender Mensch, und das Blut hat überall die gleiche Farbe; er und jene, die ihn pflegen, müssen den Vorteil der « Neutralität » geniessen. Sein Gedanke ist genial: Die Betreuung der verwundeten Soldaten muss schon in Friedenszeiten organisiert werden. Aus diesen Vorschlägen entstehen das Rote Kreuz und die Genfer Abkommen; das Schutzzeichen wird geschaffen.

Zunächst beschränkte sich das Rote Kreuz auf die Kriegsverwundeten, dehnte seinen Schutz aber allmählich auf weitere Personenkreise aus: die Schiffbrüchigen, die Kriegsgefangenen und die den Konflikten zum Opfer gefallene Zivilbevölkerung. Da die Rotkreuzgesellschaften in den Perioden zwischen den Konflikten nicht untätig sein dürfen, wenden sie sich auch den wohltätigen Werken in Friedenszeiten zu: der

Krankenpflege, der Gesundheitspflege und der Betreuung der Naturkatastrophenopfer. Bald darauf befasst sich das Rote Kreuz mit fast allen Formen menschlichen Leidens.

Die erste Genfer Konvention von 1864 zum Schutze der verwundeten Soldaten ist der Ausgangspunkt für das gesamte humanitäre Völkerrecht und das im Haag kodifizierte Kriegsrecht. Gewissermassen liegt es der einflussreichen Bewegung zugrunde, die danach strebt, die Konflikte mit friedlichen Mitteln beizulegen und den Frieden aufrechtzuerhalten. Dies war das Ziel des Völkerbunds und ist heute Aufgabe der Vereinten Nationen. Mit der Genfer Konvention traten die Staaten zum ersten Mal auf internationaler Ebene einen Teil ihrer Souveränität zugunsten des Einzelmenschen ab. Zum ersten Mal wichen die Waffen dem Recht. Von nun an sollte der Krieg nicht mehr ausschliesslich die hemmungslose Entfesselung der Gewalttätigkeit sein.

Der erste Konflikt, in dem die Konvention von 1864 volle Anwendung fand, war der serbisch-bulgarische Krieg von 1885, der indessen ein erbitterter Kampf war. Zunächst drang die serbische Armee in Bulgarien ein, dann eroberten die Bulgaren nach einem ruhmreich in die Geschichte eingegangenen Manöver Serbien. Beim Rückzug wurden zahlreiche Verwundete auf dem Schlachtfeld zurückgelassen, doch blieben Sanitätseinheiten bei ihnen. Die Verwundeten wurden ohne Unterschied gepflegt. Das Sanitätspersonal konnte die Fronten überqueren. So sank die Sterblichkeit der Verwundeten auf 2%. Das war nicht nur das Verdienst des Roten Kreuzes und der Genfer Konvention: Kurz zuvor war dank der Entdeckung Pasteurs die Asepsis eingeführt worden. Die Staaten hatten jedoch begriffen, dass das humanitäre Völkerrecht ihnen zum gegenseitigen Vorteil gereicht, und von nun an war niemand mehr dagegen. Im Jahre 1906 gelangte die Genfer Konvention zur vollen Blüte und erhielt eine ihr gemässe Form.

Wie stand es mit dem Reich Neptuns? Zur See, wo rauhere Sitten herrschten, waren die Fortschritte langsamer. Den Rotkreuzgründern war nicht entgangen, wie notwendig es war, die Grundsätze des Genfer Abkommens auf den Seekrieg auszudehnen. Die Diplomatische Konferenz von 1864 hatte diesen Gedanken jedoch verworfen, weil man über keine Unterlagen über den zukünftigen Seekrieg verfügte. Bedenken wir, dass das Kriegsschiff gerade die grössten Umwandlungen seiner Geschichte erfahren hatte, seitdem es mit Dampf, der Schraube und dem Panzer ausgerüstet worden war.

Diese Lücke machte sich 1866 in der Schlacht von Lissa, einer Art Solferino zur See, tragisch bemerkbar. Daher arbeitete das Internationale Komitee vom Roten Kreuz einen Entwurf von Zusatzartikeln zur Genfer Konvention von 1864 aus, der sich im wesentlichen auf die Marine bezog und der Diplomatischen Konferenz von 1868 in Genf unterbreitet wurde. Dieses Dokument wurde jedoch nicht ratifiziert. Erst nach einem neuen unheilvollen Krieg im Jahre 1898 vor den kubanischen Küsten zwischen Spanien und den Vereinigten Staaten traten die vorgesehenen Bestimmungen ein Jahr später in Form eines der Haager Abkommen in kraft, und so räumte man endlich der Marine den ihr gebührenden Platz im Völkerrecht ein.

Hiermit kommen wir auf das eigentliche Kriegsrecht zu sprechen. Es wird auch Haager Recht genannt. Sein erstes Kapitel wurde jedoch 1868 in St. Petersburg geschrieben. Dort stellte man bezüglich des Verbots der Platzpatrone die noch heute geltenden fundamentalen Grundsätze auf. Das zweite Kapitel wurde in Brüssel auf der Konferenz verfasst, deren wir heute gedenken.

Nachdem somit der Weg geebnet und die Vorarbeiten von grossen Geistern wie Franz Lieber, Gustave Moynier und Johann Kaspar Bluntschli geleistet worden waren, trat auf Einladung des russischen Zaren Nikolaus II. 1899 die erste Friedenskonferenz im Haag zusammen, in die grosse Hoffnungen gesetzt wurden. Man sprach von allgemeiner Abrüstung, einer neuen Ära in der Geschichte der Menschheit. Andere dagegen sahen in ihr nur eine Schimäre.

Ausser Waffen, die noch zum Bereich der Science-fiction gehörten, wie die Geschosse, die von einem Ballon aus abgeworfen werden, und Giftgase, verbot man Dum-Dum-Geschosse, die es wirklich gab und die schreckliche Verwundungen verursachten. Die Hauptaufgabe der Konferenz war jedoch, die « Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkrieges » zu verfassen, die sich weitgehend von der Brüsseler Erklärung und dem Oxforder Handbuch leiten liess. Ihre Tragweite sollte nicht unterschätzt werden. Viele ihrer Bestimmungen sind noch heute für die Kriegshandlungen massgebend. Gewisse Vorschriften wie z.B. jene betreffend die Eröffnung und die Beendigung der Feindseligkeiten, das Statut der Kombattanten, die Übergabe, die Schonung der offenen Städte, das Verbot gewisser Waffen, haben nichts von ihrer Aktualität eingebüsst, und man muss die Weitsicht von Männern wie Friedrich von Martens würdigen, dessen

mit Recht berühmt gewordene « Klausel » genügen würde, seinen guten Ruf zu sichern.

In der Haager Landkriegsordnung erscheinen auch die Grundzüge der Behandlung der Kriegsgefangenen, deren Los Henry Dunant so sehr am Herzen lag und für die das IKRK im Krieg von 1870 den ersten Zentralen Suchdienst eingerichtet hatte. Ferner findet man in der Verordnung einige Bestimmungen über den Schutz der Zivilpersonen im besetzten Gebiet. Diese beiden Fächer sollten 1929 und 1949 in das « Genfer Recht » eingehen.

Als das Pendel seinen Höhepunkt erreicht hatte, schlug es jedoch heftig nach rückwärts aus. Im Bund mit der Technik hatte die Wissenschaft dem Kriegsgott das Potential einer verzehnfachten Industrie und nie zuvor existierende Zerstörungsmittel in die Hände gespielt. Das Wettrennen der Aufrüstung geht mit der Mobilmachung sämtlicher Lebensenergien der Nation einher.

Die beiden Weltkriege bringen mehr Leid und Trümmer als jeder andere Krieg. In apokalyptischen Bildern ahnt man den Untergang einer Welt.

Als endlich die Friedensglocken läuten, steht die Menschheit vor einem Trümmerhaufen und braucht lange, bis sie sich wieder erholt. Unwürdige Doktrinen haben die Geringschätzung des Menschen verbreitet, und von diesem Teufelsgift bleibt selbst in friedfertigen Geistern immer etwas zurück. Man hat sich an die Gewalttätigkeit gewöhnt. Der Tod, dessen Opfer kaum noch zählbar sind, wird nur noch zur Statistik.

Nach dem Alptraum erhebt sich als erstes das Recht. Zunächst organisiert man den Frieden unter der Oberleitung der Vereinten Nationen und erlebt die Ausarbeitung der Gesetzgebung der Menschenrechte. So sind die Jahre 1948, 1949 und 1950 weisse Steine in der Geschichte unserer Zeit.

Im Jahre 1949 tagte die Diplomatische Konferenz, die den Genfer Abkommen ihre heutige Form verlieh und der ihre beachtliche Entwicklung zu verdanken ist. Nach dem Zweiten Weltkrieg erachtete man es für wesentlich, diese fundamentalen Charten der Menschlichkeit im Lichte der jüngsten Erfahrungen zu revidieren und zu ergänzen. Das IKRK nahm also die Aufgabe nach seiner herkömmlichen Methode in Angriff. Sie besteht darin, umfangreiches Unterlagenmaterial zusammenzustellen und unter Mitwirkung von Sachverständigen Entwürfe von Regeln zu verfassen. Sollte man ausführliche Gesetzesvorschriften aus-

arbeiten oder elastische allgemeine Grundsätze aufstellen? Das IKRK war für die erstgenannte Idee, doch entschied man sich für die zweite, denn die Bevollmächtigten dachten an bestimmte Fälle, in denen ihr Land gelitten hatte, und wollten, dass man sie ausdrücklich behandle.

Das bedeutende Werk von 1949 umfasst vier diplomatische Verträge. Der erste ist nichts anderes als die Grundkonvention über die verwundeten Soldaten, die den neuen Verhältnissen angepasst wurde. Einige sagten, sie sei ein humanitärer Rückschritt, und erwähnten die Tatsache, dass sie die Zurückbehaltung des Sanitätspersonals bestätige, auf den Grundsatz der Rückgabe der Fahrzeuge und des Materials verzichte und dem Sanitätsflugwesen die Flügel beschneide. Man kann sie verstehen. Das, was durchaus als Rückschritt erscheint, muss allerdings zuweilen in Anbetracht der Entwicklung der Kriegsmethoden als relativer Fortschritt bezeichnet werden. Die Konferenz wollte realistisch sein und stand grosszügigen Utopien misstrauisch gegenüber.

Das zweite Abkommen betreffend die Seestreitkräfte ist zum ersten Mal eine fast völlige Widerspiegelung des Abkommens über die Landstreitkräfte. Es ist genau in der gleichen Reihenfolge angeordnet. Die neue Charta bringt in zahlreichen, einst undurchsichtigen Punkten eine willkommene Aufklärung. Einige halten sie für humaner als ihre Zwillingschwester, denn wegen der besonderen Verhältnisse zur See verzichtet man darin weitgehend auf die Gefangennahme des Sanitätspersonals.

Das dritte Abkommen bezieht sich auf die Behandlung der Kriegsgefangenen. Hier müssen wir etwas weiter zurückgreifen. Die Haager Landkriegsordnung widmete den Kriegsgefangenen nur 17 Artikel. Sie sah vor, dass die Auskünfte über die Gefangenen dem Herkunftsland erst nach Friedensschluss übermittelt werden sollten! Man hatte nicht an die Familienangehörigen und ihre bange Sorge gedacht.

Als der Erste Weltkrieg ausbrach, errichtete das IKRK daher im Jahre 1914 ohne Rechtsgrundlage die Zentralstelle für Kriegsgefangene, durch die das « Internationale Rote Kreuz », wie bereits gesagt, in der ganzen Welt bekannt wurde. Dann entsandte es, stets improvisierend, neutrale Delegierte in die Lager, um Pakete zu verteilen. Sie machten es sich zur Gewohnheit, Berichte darüber zu erstatten, was sie bei dieser Gelegenheit gesehen hatten. Daraus wurde bald die regelmässige Inspektion der Internierungsstätten, das beste Mittel, um der Willkür der Gewahrsams-

mächte Schranken zu setzen. So entstand spontan die Kontrolle über die Anwendung der Abkommen.

Alle diese improvisierten Aktionen dienten dem 1929 geschlossenen Genfer Abkommen, das die Kriegsgefangenschaft in allen Einzelheiten regelte, als Grundstock. Es war für das Los von Millionen Kriegsgefangenen im Zweiten Weltkrieg ausschlaggebend. Um sich von seiner Wirksamkeit zu überzeugen, genügt es festzustellen, dass da, wo es in Kraft war, die Sterblichkeit während des ganzen Krieges 10% nicht überschritt, während sie in den Kriegsgefangenenlagern und Internierungsstätten für politische Häftlinge, die keinerlei Rechtsschutz genossen, zwischen 40 und 90% schwankte.

Die Fassung von 1949 unterscheidet sich nicht sehr von der vorangegangenen. Die wesentliche Verbesserung besteht darin, dass der Kreis der Personen ausgedehnt wurde, die im Falle der Gefangennahme Anrecht auf den Kriegsgefangenenstatus haben. Danach strebt Artikel 4, der als Schlüssel des Abkommens gilt. Er regelt zumindest teilweise das heikle Problem der « Partisanen », die von nun an in den Abkommenschutz gelangen, sofern sie den berühmten « Brüsseler Bedingungen » entsprechen, die bis dahin der Nationalgarde und den Freiwilligenkorps auferlegt worden waren. Die Bestimmungen betreffend die Arbeit und die Strafmassnahmen wurden ausgestaltet, und die Heimkehr der Gefangenen soll nun nicht mehr erst nach Friedensschluss erfolgen, sondern sofort nach Beendigung der aktiven Feindseligkeiten.

Nun kommen wir zum vierten Abkommen von 1949, das völlig neu ist. Im Ersten Weltkrieg war die Unzulänglichkeit der Schutzbestimmungen für die Zivilpersonen deutlich zutage getreten. Das IKRK hatte 1929 vorgeschlagen, ihr Statut gleichzeitig mit jenem der Kriegsgefangenen festzusetzen. Man hatte jedoch den Einwand erhoben, der Augenblick sei schlecht gewählt, und sogar gesagt, dies sei ein Verrat an der Sache des Friedens!

Bald darauf arbeitete das IKRK einen Abkommensentwurf aus, der 1934 von der Internationalen Rotkreuzkonferenz in Tokio angenommen wurde. Die Diplomatische Konferenz, die ihn offiziell bestätigen sollte, konnte aber erst für 1940 einberufen werden. Es war zu spät: Inzwischen war nämlich der Zweite Weltkrieg ausgebrochen. Millionen Menschen waren der Verschleppung, den schlimmsten Misshandlungen und dem Tod ausgeliefert.

Seit 1945 war daher das Werk der Neubearbeitung der Genfer Abkommen von dem zwingenden Gedanken beherrscht, den Schutz auf die

Zivilpersonen auszudehnen. Dies war ein schwieriges Unternehmen: Es ging nicht mehr darum, einen bestimmten organisierten und disziplinierten Personenkreis wie jenen der Militärpersonen zu decken, sondern die unförmige Masse der über das ganze Territorium verstreuten Zivilpersonen. Und dann genügte es nicht, die Konfliktopfer zu schützen; man musste auch verhüten, dass diese Menschen den Ereignissen zum Opfer fielen. Wie Max Huber sagte, begann der Kampf Mann gegen Mann mit dem Krieg selbst, denn es ging nicht nur darum, Leiden zu lindern, sondern ihre Ursache zu beheben. Im Unterschied zu den Verwundeten und den Gefangenen sind die Zivilpersonen ferner nicht ausserstande, dem Feind zu schaden.

Kraft des neuen Abkommens kann die Internierung der Zivilpersonen nur aus zwingenden Sicherheitsgründen von einer zuständigen Stelle angeordnet werden, und die Entscheidung soll periodisch überprüft werden. Alle ihrer Freiheit beraubten Personen gelangen in den Vorteil eines Statuts, das jenem der Kriegsgefangenen gleicht, und ihre Lager sollen den Vertretern der Schutzmacht und des IKRK offenstehen. Die Bevölkerung der besetzten Gebiete soll soweit wie möglich weiterhin ein normales Leben führen können. Deportierung und Festnahme von Geiseln sind ausdrücklich verboten. Trotz ihrem Titel schützt das Abkommen die Zivilpersonen jedoch nicht gegen den Machtmissbrauch des Feindes und den Waffeneinsatz; dessen müssen wir uns bewusst sein.

Der Hauptfortschritt der Texte von 1949 liegt im Rahmen ihrer allgemeinen Bestimmungen. Zunächst war es notwendig, dass die Abkommen nicht nur im Falle regulär erklärter Kriege Anwendung finden, sondern sofort nach dem tatsächlichen Ausbruch der Feindseligkeiten. Ferner waren die sogenannten « friedlichen Besetzungen » zu decken. Dies ist durch Artikel 2 geschehen.

Ein noch heikleres Problem trat auf: Wie konnte man erreichen, dass das humanitäre Völkerrecht, oder zumindest seine Grundzüge, in den nichtinternationalen Konflikten Anwendung fand, d.h. hauptsächlich in den Bürgerkriegen? Diese Aufgabe war dringend und erstrangig, denn bisher hatten sich die Abkommen über diesen Punkt ausgeschwiegen, während diese Konflikte, in denen der persönliche Hass entfesselt wird, mehr Leiden verursachen als die anderen. Es braucht kaum gesagt zu werden, dass man hier auf hartnäckigen Widerstand der Staaten stiess, die den Grundsatz der nationalen Souveränität geltend machten. Nach monatelangen Verhandlungen nahm die Diplomatische Konferenz den

Artikel 3 an, der in alle vier Genfer Abkommen eingefügt ist und für sich allein schon ein « Miniaturabkommen » darstellt. Er sieht vor, dass in nichtinternationalen Konflikten alle Parteien bestimmte wesentliche Humanitätsgrundsätze bedingungslos beachten müssen: Schonung der ausser Kampf gesetzten Personen und jener, die nicht am Kampf teilnehmen, Verbot der Folter, der Festnahme von Geiseln, Verbot nicht gesetzlicher Verurteilungen und Hinrichtungen. Es bezweckte indessen nicht zu verhindern, dass jene, die zu den Waffen gegriffen haben, um die Regierung zu stürzen, vor Gericht gestellt werden. Noch drei Bemerkungen: Die Parteien werden aufgefordert, dieses Minimum durch Verträge zu überschreiten; das IKRK soll den Kriegführenden seine Dienste anbieten können; und schliesslich das unerlässliche Ventil für die Empfindlichkeit der Staaten: « Diese Bestimmungen haben keinen Einfluss auf die Rechtsstellung der am Konflikt beteiligten Parteien ». Das ist der gegenüber dem klassischen Völkerrecht revolutionäre Artikel, der bereits in gar manchen innerstaatlichen Konflikten wertvolle Dienste geleistet hat.

Die grosse Neuerung des Abkommens von 1929 über die Behandlung der Kriegsgefangenen war die Einführung der Anwendungskontrolle. Sie wurde den Schutzmächten anvertraut, d.h. den kraft des Gewohnheitsrechts mit der Wahrnehmung der Interessen eines Kriegführenden bei seinem Gegner beauftragten neutralen Staaten. Die Wahl ist gut, denn sie vereinigen zwei wesentliche Bedingungen: die Neutralität und die Amtlichkeit. Diese Kontrolle wurde durch den vorgesehenen Besuch der IKRK-Delegierten in den Kriegsgefangenenlagern ergänzt.

Während des Zweiten Weltkriegs haben die Schutzmächte viel zur Verbesserung des Loses der Kriegsgefangenen beigetragen. Doch muss hier betont werden — und dies ist eine erschreckende Feststellung — dass 70 % der Kriegsgefangenen die Dienste jeglicher Schutzmacht entbehren mussten. Ihre Existenz setzt nämlich die Zustimmung des Staates voraus, auf dessen Territorium sie ihre Mission erfüllen soll, sowie die Anerkennung der beauftragten Schutzmacht durch diesen Staat. Nun wurde dies aber oft verweigert. Das IKRK bemühte sich dann, diese Riesenlücke auszufüllen.

Im Jahre 1949 war es daher lebenswichtig, dafür zu sorgen, dass die Schutzmächte für den Fall, dass sie ihr Amt aus irgendeinem Grund nicht ausüben können, ersetzt werden. Die Konferenz sah vor, dass die Gewahrsamsmacht dann die Dienste eines Vertreters wie des IKRK in Anspruch nehmen könnte.

In den meisten seit der Unterzeichnung dieser Abkommen ausgetragenen Konflikten ist indessen keine Schutzmacht ernannt worden. Das soll nicht heissen, dass das System schlecht sei. Die meisten dieser Konflikte waren nämlich innerstaatlicher Art, und bei den anderen nahmen die Staaten vor allem aus politischen Gründen von dieser Wahl Abstand, weil sie z.B. befürchteten, dadurch ihren Gegner anzuerkennen. Diese Sorge scheint übrigens übertrieben zu sein.

Dies ist die gegenwärtig geltende Fassung der Genfer Abkommen, die ihrer Tradition nach wie vor würdig sind. Trotz des Umfangs, den sie 1949 angenommen haben, decken sie indessen nicht das gesamte Feld menschlichen Leidens. Ausserdem sind sie schon 25 Jahre alt und haben sich als unvollständig erwiesen. Zwar wurde das Genfer Recht sorgfältig entwickelt, doch kann vom Haager Recht, dessen Vorschriften grösstenteils aus dem Jahre 1907 stammen, d.h. aus der Zeit vor dem ersten Luftangriff, nicht das gleiche gesagt werden. Mit Unterstützung der gesamten Rotkreuzwelt sowie amtlicher und privater Kreise, die sich für einen besseren Schutz des Menschen in Konfliktszeiten einsetzen, hat das IKRK daher eine neue Etappe der Ausgestaltung des humanitären Völkerrechts in Angriff genommen. Die erste Sitzungsperiode einer Diplomatischen Konferenz fand 1974 statt, die zweite ist für 1975 vorgesehen.

Es besteht also Grund zur Hoffnung, doch auch zu Befürchtungen. Allzu oft muss man heute beobachten, dass die Völker nur ihre unmittelbaren Interessen im Auge haben und nicht fähig sind, ihren Horizont auf Weltebene und die wahrhaftige Aufrechterhaltung des Friedens auszudehnen. Die Gegenwart ist durch eine Verhärtung der Gemüter und eine Dekadenz der internationalen Sitten gekennzeichnet. Man kämpft voller Hass und Fanatismus; je leidenschaftlicher gekämpft wird, desto weniger wird das Recht beachtet. Die Kurve der Gewalttätigkeit steigt beängstigend an. Manche nennen Terrorakte, die Unschuldige treffen, Kriegshandlungen, während es in Wirklichkeit Verbrechen sind. Und selbst in Friedenszeiten sieht man, dass Bürger, die sich einem politischen Régime widersetzen, weniger gut behandelt werden als die mit der Waffe in der Hand festgenommenen feindlichen Soldaten. Sie werden willkürlich verhaftet, manchmal gefoltert und ohne Urteil hingerichtet. Schliesslich haben die Entdeckungen der Kernphysik die militärischen Perspektiven umgestürzt. Wissenschaftler prüfen kalt berechnend die Mittel, wie sie mit einem einzigen Schlag ganze Städte vernichten können. Dazu würde es genügen, auf einen Knopf zu drücken !

Wohin führt heute unser Weg und nach welcher Richtung schlägt das Schicksalspendel aus ? Wird die Welt dem Recht zum Sieg verhelfen oder wird sich die Zivilisation selbst zerstören ? Das ist das Dilemma. Es liegt an uns, die Wahl zu treffen.

Jean PICTET
Vizepräsident des IKRK

VII. REGIONALKONFERENZ DER ARABISCHEN ROTKREUZ- UND ROTHALBMONDGESELLSCHAFTEN

Vom 27. bis 31. Januar 1975 fand in Er-Riad unter dem Vorsitz des Präsidenten des Saudiarabischen Roten Halbmonds, Dr. Abdul Aziz Al-Mudarres, die von dieser Gesellschaft veranstaltete Regionalkonferenz statt, an der Delegierte der Nationalen Gesellschaften folgender Länder teilnahmen: Ägypten, Algerien, Bahrein, Irak, Jordanien, Kuwait, Libanon, Libyen, Marokko, Mauretanien, Saudi-Arabien, Somalia, Sudan, Südjemen, Syrien, Tunesien. Ferner waren Abgesandte des Palästinensischen Roten Halbmonds und des Gesundheitsministeriums der Arabischen Emirate zugegen. Die Liga war durch Generalsekretär H. Beer vertreten, desgleichen war der für die Studie für die Neubewertung der Rolle des Roten Kreuzes zuständige Herr Warras anwesend; die Direktoren Gaillard und Hocké sowie der Delegierte Convers vertraten das IKRK.

Der Minister für Arbeit und Soziale Angelegenheiten Saudi-Arabiens eröffnete die Konferenz. Aus seiner Ansprache drücken wir folgende Auszüge ab:

Die ganze Welt achtet und unterstützt den Roten Halbmond und das Rote Kreuz, deren grosse humanitäre Mission sich von den fundamentalen Grundsätzen der Menschlichkeit, der Freundschaft, der Einheit und des unparteiischen Beistands leiten lässt. Sie helfen unterschiedslos überall da, wo es sich als notwendig erweist.

Unsere heutige Welt, in der Unheil und Gefahren jeder Art die Menschheit bedrohen, setzt mehr denn je ihre Hoffnung und ihre Wünsche auf diese einzigartige humanitäre Organisation, die sich für die Linderung des menschlichen Leidens in Kriegszeiten und die Förderung des Friedens einsetzt.

Die auf einem Schlachtfeld geborene Rotkreuz- und Rothalbmond-bewegung verfolgte ursprünglich das Ziel, die Konfliktopfer zu pflegen und zu betreuen; heute hat sie sich so weit entfaltet, dass sie in Friedens- wie in Kriegszeiten alle humanitären Bereiche erfasst. Sie hat sich als die grösste Hoffnung sämtlicher Opfer erwiesen.

Indem wir diese humanitäre Bewegung unterstützen, schliessen wir uns den Grundsätzen der hervorragendsten Wegbereiter und den Lehren des Islam an, von dem sich alle unsere Taten leiten lassen. Unsere Religion lehrt uns, menschenfreundlich zu sein und uns der humanitären Arbeit und dem Frieden zu widmen; alle von uns eingegangenen Verpflichtungen und alle unsere humanitären Initiativen stützen sich auf diese Ideale und Grundsätze.

Unter den Tagesordnungspunkten seien folgende herausgegriffen: Arabisches Institut für die Ausbildung von Freiwilligen; Gründung eines ständigen Sekretariats der Arabischen Nationalen Gesellschaften; zweite Sitzungsperiode der Diplomatischen Konferenz in Genf; Gründung neuer Nationaler Gesellschaften in den Staaten des Arabischen Golfs; Unabhängigkeit der Nationalen Gesellschaften; Tätigkeitszweige und Zukunftspläne des Henry-Dunant-Instituts. Die Debatten erstreckten sich auch auf die Tätigkeit des IKRK im Nahen Osten, und Herr Hocke hatte Gelegenheit, an die Aktionsbasis des IKRK in den besetzten Gebieten zu erinnern und anzukündigen, dass das IKRK mehr denn je auf die Unterstützung der Regierungen und der arabischen Gesellschaften zählt.

Auch befassten sich die Teilnehmer mit dem Problem der Verbreitung der Genfer Abkommen. Herr Gaillard schilderte die diesbezüglichen Bemühungen des IKRK, das für Übersetzungen und Veröffentlichungen sorgt. In einer Resolution fordert die Konferenz die Nationalen Gesellschaften auf, die Aktion in diesem Bereich zu intensivieren. Die erwähnte Resolution lautet:

Im Bewusstsein der Notwendigkeit, die Bemühungen um die Verbreitung der Genfer Abkommen verstärkt fortzusetzen, fordert die VII. Konferenz der Arabischen Nationalen Gesellschaften jede arabische Gesellschaft auf, sich bei ihrer jeweiligen Regierung dafür einzusetzen, dass wirksame konkrete Massnahmen ergriffen werden, damit

die Hauptbestimmungen der Genfer Abkommen bei den Streitkräften bis zum Truppenniveau systematisch unterrichtet werden; die fundamentalen humanitären Grundsätze auch der Jugend, besonders in den Höheren Schulen, gelehrt werden.

Sie fordert ferner die Nationalen Gesellschaften auf, fähiges Personal für den Unterricht über die Genfer Abkommen auszubilden;

sie bittet das IKRK, seine diesbezügliche Aktion fortzusetzen und notfalls die Bemühungen der Nationalen Gesellschaften zu unterstützen.

Schliesslich kamen die Konferenzteilnehmer überein, dass der Syrische Rote Halbmond im Jahre 1976 die nächste Regionalkonferenz in Damaskus veranstalten solle.

INTER
ARMA
CARITAS

revue internationale de la croix-rouge

MAI 1975
BAND XXVI, Nr. 5
Erscheint monatlich

Inhalt

	Seite
25. Verleihung der Florence-Nightingale-Medaille . .	66
Die Hilfsaktion des Internationalen Komitees auf Zypern	72
Das Rote Kreuz: Ihr Retter in der Not	76
54. Verteilung der Erträge aus dem Kaiserin-Shôken- Fonds	78
Die Türkei	79

*Deutsche Übersetzung von Artikeln, die in der französischen und
der englischen Ausgabe der Revue internationale de la Croix-Rouge
erschienen sind.*

INTERNATIONALES
KOMITEE
VOM
ROTEN KREUZ
GENF

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

Fünfundzwanzigste Verleihung der Florence-Nightingale-Medaille

GENÈVE, 12. Mai 1975

495. Rundschreiben

*An die Zentralkomitees der nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes,
des Roten Halbmonds und des Roten Löwen mit der Roten Sonne*

SEHR GEEHRTE DAMEN UND HERREN,

mit seinem 495. Rundschreiben vom 23. August 1974 forderte das Internationale Komitee vom Roten Kreuz die Zentralkomitees der nationalen Gesellschaften auf, die Namen von Krankenschwestern und freiwilligen Rotkreuzhelferinnen einzureichen, die sie zur Auszeichnung mit der Florence-Nightingale-Medaille für würdig erachteten. Diesem Schreiben, in dem Artikel 1 der Vorschriften in Erinnerung gebracht wurde, waren Fragebogen mit Hinweisen betreffend die zur Aufstellung einer Kandidatur benötigten Auskünfte beigelegt.

Mit dieser Medaille sollen in erster Linie Krankenschwestern oder freiwillige Rotkreuzhelferinnen geehrt werden, die sich bei der Pflege von Verwundeten und Kranken in schwierigen und gefährlichen Lagen, wie sie meistens im Krieg oder bei Katastrophen auftauchen, durch besondere Opferbereitschaft ausgezeichnet haben. Aus den Vorschriften geht ferner hervor, dass alle zwei Jahre *höchstens 36 Medaillen* verteilt

werden und die Kandidaturen vor dem 1. März des Verleihungsjahres beim Internationalen Komitee einzureichen sind.

Gemäss diesen Vorschriften hat das Internationale Komitee die ihm von 23 Gesellschaften unterbreiteten 50 Vorschläge sorgfältig geprüft und freut sich, heute ankündigen zu können, dass anlässlich der fünf- undzwanzigsten Verleihung folgenden Krankenschwestern und freiwilligen Rotkreuzhelferinnen die Florence-Nightingale-Medaille zugesprochen wurde¹.

DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK

1. *Sœur Ilse Giese*, Infirmière auxiliaire et aide volontaire. Infirmière de Dispensaire d'usine à Freital.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

2. *Schwester Isa Gräfin von der Goltz*, Diplomierte Schwester. Vizepräsidentin im DRK-Landesverband Hamburg.

FRANKREICH

3. *Madame Anne Marie Beauchais*, Infirmière diplômée. Présidente de la Croix-Rouge française du Val d'Oise. Administratrice de la Croix-Rouge française.
4. *Mademoiselle Christiane Sery*, Infirmière diplômée d'Etat. Infirmière du Travail.

GRIECHENLAND

5. *Madame Catherine Megapanou*, Auxiliaire volontaire. Inspectrice du Corps des Infirmières.

GROSSBRITANNIEN

6. *Miss Remone Susan Quinn*, M.B.E., S.R.N., R.S.C.N., State Registered Nurse. Matron, British Red Cross Society's Home for Sick Children, Kyrenia, Cyprus.

¹ Da die Titel und Funktionen in den verschiedenen Sprachen nicht immer gleichwertig übersetzt werden können, haben wir es vorgezogen, sie so wiederzugeben, wie sie von jeder Gesellschaft angegeben worden sind.

INTERNATIONALES KOMITEE

INDONESIEN

7. *Mrs. Marianne Tuapattinaya-Lohonauman*, Graduate Nurse. Graduate Midwife. Former teamleader for medical assistance and relief distribution.

JAPAN

8. *Miss Fumiko Hosokawa*, Graduate Nurse. Head Nurse, the Kobayashi Hospital, Ishinomaki City, Miyagi Prefecture.
9. *Miss Matsuko Takase*, Graduate Nurse. Director, Nursing Department, Japanese Red Cross Okinawa Hospital.
10. *Miss Toyo Oka*, Graduate Nurse. Director, Nursing Department of the Japanese Red Cross Osaka Hospital.

JORDANIEN

11. *Mrs. Margret Kattan*, Voluntary Aid. Vice-President of the Central Executive Committee of the Jordan National Red Crescent Society and Vice-President of the Women's Branch of the Society.

KANADA

12. *Miss Jeannette Ouellet*, Voluntary Aid. Hostess for blood clinics.

REPUBLIK KOREA

13. *Mrs. Sung Soon Yew*, Graduate Nurse. Midwife. Superintendent of Ethele Underwood Girls' Home, Seoul.
14. *Mrs. Bok Eum Kim*, Graduate Nurse. Midwife. Former standing member in charge of General Affairs of the Korean Nurses Association.
15. *Miss Catherine M. Mackenzie*, Graduate Nurse. Nursing director of Il Sin Women's Hospital, Pusan, Korea.

MONGOLISCHE VOLKSREPUBLIK

16. *Madame Tourin Badamlynkhur*. Professional Nurse of 3d Clinic Hospital of Ulan-Bator.

NEUSEELAND

17. *Sister Ngaire Kirkpatrick Simpson*, Graduate Nurse. Nursing Supervisor. Tauranga Hospital Board, Tauranga.

PAKISTAN

18. *Matron Mumtaz Salma Lodhi*, Graduate Nurse. Matron CMH Sialkot.

PHILIPPINEN

19. *Miss Irene F. Francia*, Graduate Nurse. Principal, Nueva Ecija Doctors' Hospital School of Nursing.

POLEN

20. *Mademoiselle Maria Aleksandrowicz*, Infirmière diplômée. Ancienne infirmière en chef de l'Hôpital municipal N° 2 à Poznan.
21. *Mademoiselle Irena Weiman*, Infirmière diplômée. Infirmière en chef au centre médical de Koronowo.
22. *Mademoiselle Krystyna Stankowska*, Infirmière diplômée. Infirmière en chef, Hôpital clinique N° 5 à Poznan.
23. *Mademoiselle Julia Nenko*, Infirmière diplômée. Infirmière au centre médical de district à Cracovie.

TSCHECHOSLOWAKEI

24. *Madame Karla Petrovičová*, Infirmière diplômée. Infirmière au centre médical à Bratislava.
25. *Madame Anna Benešová*, Auxiliaire volontaire.

UdSSR

26. *Madame Véra Ivanovna Ivanova*, Infirmière diplômée.
28. *Madame Ludmila Antonovna Rodionova*, Infirmière diplômée.

INTERNATIONALES KOMITEE

28. *Madame Nadeja Andreévna Boyko*, Infirmière diplômée. Ancienne présidente d'une organisation de base de la Société de la Croix-Rouge.
29. *Madame Sophia Vassiliévna Goloukhova*, Infirmière diplômée. Ancienne infirmière supérieure de l'hôpital rural de Liubovine, district de Gomel.
30. *Madame Razia Chakenovna Iskakova*, Infirmière diplômée. Infirmière supérieure de la polyclinique N° 2 de l'hôpital du district de Tchimkent.
31. *Madame Evdokja Pavlovna Vartzaba*, Infirmière diplômée. Ancienne présidente d'une organisation de base de la Croix-Rouge.
32. *Madame Ekaterina Efimovna Sirenko*, Infirmière diplômée. Infirmière du service des enfants de la maternité de la ville de Baranovitche, district de Brest.

UNGARN

33. *Madame Roza Almássy*, Auxiliaire volontaire de la Croix-Rouge hongroise.
34. *Mademoiselle Zsofia Marosközi*, Infirmière diplômée.

Die auf die Namen der vorerwähnten Krankenschwestern und freiwilligen Rotkreuzhelferinnen lautenden Medaillen und Diplome werden den Zentralkomitees so bald wie möglich zugestellt. Ein Lichtfarbendruck vom Porträt Florence Nightingales wird den Urkunden ebenfalls beigefügt. Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz bittet die nationalen Gesellschaften, ihm den Empfang dieser Sendungen zu bestätigen.

Es würde es begrüßen, wenn die Zentralkomitees die Medaillen noch in diesem Jahr den Empfängerinnen aushändigen und dem Verleihungsakt den feierlichen Rahmen geben würden, der den Stiftern dieser hohen Auszeichnung vorschwebte. Das Internationale Komitee würde sich freuen, in der *Revue internationale de la Croix-Rouge* einen Bericht über die aus diesem Anlass veranstalteten Feiern veröffentlichen zu können, und bittet die Gesellschaften um Zusendung der diesbezüglichen Unterlagen bis spätestens Ende Februar 1976.

INTERNATIONALES KOMITEE

Das Internationale Komitee möchte daran erinnern, dass es sich zur Beurteilung der Verdienste der Kandidatinnen lediglich auf die Berichte der Nationalen Gesellschaften stützen kann. Diese Berichte sollten daher so ausführlich wie möglich gehalten werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung
FÜR DAS INTERNATIONALE KOMITEE
VOM ROTEN KREUZ

Dr. med. Eric MARTIN
Präsident

,

Die Hilfsaktion des Internationalen Komitees auf Zypern

Anfang April 1975 sandte das IKRK den nationalen Gesellschaften ein Memorandum, in dem die Aufgaben des IKRK seit Dezember 1974 geschildert wurden. Hier einige Auszüge:

Einleitung

Die vorherrschende Unsicherheit auf Zypern, die im besonderen bedeutende Bevölkerungsumschichtungen zur Folge hatte, warf eine Menge humanitärer Probleme auf, wie Schutzaufgaben, medizinische und materielle Hilfeleistungen und die Probleme des Zentralen Suchdienstes. Das IKRK hat daher eine etwa 40 Personen umfassende Delegation im Einsatzgebiet belassen, darunter 10 Delegierte, 4 Fachleute des Zentralen Suchdienstes, 3 Delegierte für die Verteilung von Hilfsgütern, 2 Ärzte und 5 von nationalen Gesellschaften zur Verfügung gestellte bewegliche Ärzteteams.

Schutz

Im Süden, dem von den griechisch-zypriotischen Behörden kontrollierten Teil der Insel, betreut das IKRK weiterhin die auf nahezu 70 Dörfer verteilte türkisch-zypriotische Bevölkerung, die es regelmässig besucht. Es hat eine gründliche Erhebung über ihre Lebensbedingungen vorgenommen und ist, wo Verbesserungen nötig waren, bei den Behörden vorstellig geworden. So haben sich die Delegierten im besonderen mit Fragen der regelmässigen Verteilung von Hilfsgütern durch die Behörden und der Bewegungsfreiheit der Bevölkerung befasst.

Im Norden, dem von der türkischen Armee kontrollierten Teil, hat das IKRK seine beschützende und helfende Tätigkeit zugunsten der in ungefähr 50 Dörfern und 2 Städten wohnenden griechisch-zypriotischen Bevölkerung fortgesetzt. Trotz bestimmten Bewegungseinschränkungen haben sich die Delegierten bemüht, eine ständige Anwesenheit in diesen abgesonderten Gemeinschaften sicherzustellen. Unter anderem wurden ihnen verschiedene Zwischenfälle gemeldet; sie sind bei den Behörden vorstellig geworden, damit die erforderlichen Massnahmen getroffen wurden. In mehreren Fällen wurde eine Untersuchung beantragt.

Überführung von Personen

Am 30. November 1974 wurde auf Vorschlag des IKRK ein Abkommen zwischen Präsident Klerides und Vizepräsident Denktasch geschlossen, demzufolge bestimmte Personenkreise (Verwundete, Kranke, Greise, schwangere Frauen und Kinder) vom Norden in den Süden oder umgekehrt überführt werden können. Am 27. Januar 1975 wurden diese Überführungen jedoch nach der unilateralen Proklamation eines föderativen türkisch-zypriotischen Staates von den griechisch-zypriotischen Behörden eingestellt. Nur Überführungen aus dringlichen medizinischen Gründen konnten, gestützt auf die vom IKRK eingereichten Gesuche, weiterhin bewilligt werden.

Vom 1. Dezember bis 26. Januar wurden 716 türkische Zyprioten in den Norden überführt, 245 Fälle blieben in der Schwebe. In der gleichen Periode wurden 505 griechische Zyprioten in den Süden überführt, 123 Fälle blieben in der Schwebe. Das IKRK wählte die zu überführenden Personen aus und sorgte für ihren Transport.

Medizinische Hilfsaktion

Die isolierten griechisch- und türkisch-zypriotischen Volksgruppen bedurften ebenfalls in zunehmendem Masse ärztlicher Pflege. Betagte und Kranke ohne Unterstützung wurden während langer Zeit von den beweglichen Ärzteteams des IKRK gepflegt. Deshalb wurden die seit Beginn der Aktion von den nationalen Gesellschaften der Bundesrepublik Deutschland, Dänemarks, Finnlands, Irlands und Schwedens zur Verfügung gestellten Teams im Einsatzgebiet belassen.

Im Süden wurden die allgemeinen Konsultationen der beweglichen Ärzteteams schrittweise durch eine klinische Medizin abgelöst, die sich hauptsächlich mit Fällen der Geriatrie befasste. Zur Zeit geben 2 Ärzteteams wöchentliche Konsultationen an verschiedenen Sammelpunkten,

im besonderen in den Krankenhäusern von Limassol, Larnaca, Polis und Paphos.

Das IKRK konnte ferner mit vier im Süden verbliebenen türkisch-zypriotischen Ärzten eine wirksame Zusammenarbeit entwickeln. Diese Ärzte haben heute völlige Bewegungsfreiheit in ihren entsprechenden Gebieten. Die Mitglieder der Ärzteteams haben mit ihnen einen Besuchsplan für sämtliche türkischen Dörfer ausgearbeitet.

Im Norden überwachen drei Ärzteteams durch die Errichtung von Gesundheits-Fürsorgestellen die medizinischen und sanitären Verhältnisse der griechisch-zypriotischen Gemeinschaften. Die Seuchenbekämpfung war ebenfalls notwendig, im besonderen nach dem Auftritt der Bakterienruhr und deren Ausbreitung auf Gypso und Voni im Jahre 1974. Die Teams hatten ein medizinisches und sanitäres Problem von besonderem Ausmass zu bewältigen, weil die türkischen Behörden die Einwohner der angrenzenden Dörfer, grösstenteils Greise, in der Stadt Morphou konzentriert hatten.

Bis Ende 1974 war die griechisch-zypriotische Bevölkerung in medizinischer Hinsicht fast ausschliesslich von den Teams des IKRK abhängig. Das IKRK wurde mit Erfolg bei den Behörden vorstellig, damit die türkisch-zypriotischen Ärzte diese Aufgaben schrittweise übernehmen. Dadurch konnten sich die Teams mehr den sozialmedizinischen und den Schutzaufgaben widmen.

Zentraler Suchdienst

Die Hauptaufgaben des IKRK auf Zypern in den letzten Monaten bestanden in der Nachforschung. Fünf Delegierte des Zentralen Suchdienstes, unterstützt von 80 Ortskräften, befassten sich mit der Nachforschung nach Vermissten, der Information der Bevölkerung, der Weiterleitung von Familienmitteilungen und der Überführung von Zivilpersonen. Zu diesem Zweck erhielt das IKRK eine Zentralstelle in Nikosia, eine Zweigstelle für die nördliche Zone und in Zusammenarbeit mit dem Zypriotischen Roten Kreuz 4 Zweigstellen in Limassol, Larnaca, Ormidhia und Paphos aufrecht.

Die Nachforschung nach Vermissten erforderte besondere Anstrengungen seitens des Personals des Zentralen Suchdienstes wie auch der anderen Delegierten des IKRK. Durch Umfragen im ganzen Land konnten ungefähr 1000 Fälle von gesuchten Personen erledigt werden. Seit Beginn des Jahres arbeitete der Zentrale Suchdienst mit dem aus Vertretern der beiden Gemeinschaften bestehenden gemischten ad-hoc-Ausschuss für Probleme vermisster Personen zusammen. Diese Zusam-

menarbeit bestand in der Übergabe der Nachforschungsergebnisse des Zentralen Suchdienstes an den ad-hoc-Ausschuss. Das nach Beendigung der Feindseligkeiten im Interesse der Familien errichtete Auskunftsbüro empfängt weiterhin täglich eine grosse Anzahl von Personen, die Auskünfte beantragen oder erteilen.

Die Postverbindungen zwischen den beiden Zonen der Insel sind immer noch nicht hergestellt; die Familienmitteilungen des Roten Kreuzes verbleiben somit die einzigen Verbindungsmittel innerhalb und ausserhalb Zyperns. Bis 1. März 1975 hat der Zentrale Suchdienst ungefähr 600.000 Mitteilungen befördert. Noch heute werden den Delegierten des IKRK täglich 6000 Mitteilungen übergeben.

Hilfsgüter

Das IKRK hat in Nikosia einen Koordinator für Hilfsgüter sowie zwei Delegierte, einen für die südliche, den andern für die nördliche Zone, beibehalten. Es verwaltet weiterhin die Vorratslager in Limassol und Nikosia.

Im Süden wird die Unterstützung der vertriebenen griechischen Zyprioten von der Regierung und dem Hochkommissariat der Vereinten Nationen für Flüchtlinge wahrgenommen. Das IKRK übergab den Regierungsstellen indessen regelmässig grosse Mengen zusätzlicher Lebensmittel (Fleisch, Kleinkindernahrung, Milchpulver) für diese Personen. Was die türkisch-zypriotischen Gemeinschaften betrifft, setzten die Delegierten die Verteilungen, in Ergänzung jener der Regierung und des Türkischen Roten Halbmonds, fort.

Im Norden werden die Hilfsgüter von den Vereinten Nationen verteilt. Das IKRK schreitet, wenn erforderlich, mit Dringlichkeitslieferungen ein. Die Delegierten wachen darüber, dass die Verteilungen gerecht vorgenommen werden.

AUS DER WELT DES ROTEN KREUZES

DAS ROTE KREUZ: IHR RETTER IN DER NOT

Die nationalen Gesellschaften feiern jedes Jahr den Geburtstag Henry Dunants, und der 8. Mai ist zum Welttag des Roten Kreuzes geworden. Wie wir in unserer Ausgabe vom letzten Januar bekanntgaben, lautet das Thema für 1975 wie folgt: das Rote Kreuz, Ihr Retter in der Not. Die Liga der Rotkreuzgesellschaften hat eine Informationsmappe vorbereitet, die verschiedene Texte sowie Plakate und Photos enthält, welche die Tätigkeit der Rotkreuzgesellschaften, des Roten Halbmonds und des Roten Löwen mit der Roten Sonne bei Notfällen schildern. Diese Informationsmappe beginnt mit einem Leitartikel, den wir hier wiedergeben.

Die Katastrophen, seien sie durch Naturkräfte oder durch den Menschen verursacht, sind eine Plage der Menschheit, die die Wissenschaft allem Anschein nach bis jetzt noch nicht ausschalten kann. Demzufolge sollen sich die Anstrengungen auf den Katastrophenschutz sowie einen schnell einsetzenden und wirksamen Hilfsmechanismus konzentrieren.

Das Rote Kreuz, das auf diesem Gebiet eine weltweite Erfahrung sammeln konnte, hat seit langem begriffen, dass die Zeit der wohlgemeinten Mildtätigkeit vorüber ist. Die Hilfe, die den Bedürfnissen nicht entspricht, die zu spät kommt oder nicht verteilt wird, ist keine Hilfe. Das Rote Kreuz ist deshalb im Begriff, eine internationale Brigade von Sachverständigen aufzustellen, die für Katastrophen fachlich ausgebildet sind, und hat die Einrichtung eines Einkaufsnetzes unternommen. Auch vereinigt es alle technischen und logistischen Kenntnisse, um der Grosszügigkeit der Öffentlichkeit gerecht zu werden.

In dieser Hinsicht hat das Rote Kreuz zur Einführung der einzigen rationellen Behandlungsweise des Katastrophenproblems beigetragen,

d. h. die besonders gefährdeten Länder darauf vorzubereiten, die schwierigsten Situationen durch das Einführen eines nationalen Aktionsplans für Notstände zu bewältigen. Ein bedeutender Teil der 122 nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes, des Roten Halbmonds und des Roten Löwen mit der Roten Sonne arbeiten bei der Aufstellung und der Durchführung solcher Pläne Hand in Hand mit den Behörden, deren Hilfsorganisationen sie sind. In diesem Sinne sorgen sie für die fortwährende Ausbildung von Freiwilligen, richten eine minimale Reserve von Hilfsgütern ein und sorgen für angemessene Transport- und Verbindungsmittel.

Dank seines internationalen Charakters, seiner Unparteilichkeit und seiner Neutralität kann das Rote Kreuz schnell den in den verschiedensten Notsituationen auftretenden Erfordernissen entsprechen.

Trotz der Anwendung moderner Technologie will das Rote Kreuz eine Hilfsorganisation mit menschlichen Dimensionen bleiben. Es weiss die grosse Bedeutung seiner menschlichen Kraft zu schätzen — dieser Millionen Männer, Frauen und Jugendlichen, die durch ihre nationale Gesellschaft ihren aufrichtigen Wunsch erfüllen, anderen zu helfen. In einer Zeit, in welcher der Einzelne ein Gefühl der Ohnmacht empfindet, zeigt das Rote Kreuz, dass es auf den Menschen ankommt ... und setzt sich für ihn ein.

54. VERTEILUNG DER ERTRÄGE AUS DEM KAISERIN-SHÔKEN-FONDS

Am 2. April trat der Paritätische Ausschuss des Kaiserin-Shôken-Fonds unter dem Vorsitz von Dr. Roger Gallopin, Präsident des Exekutivrates des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, im Beisein des japanischen Botschafters, Herrn Kiyohiko Tsurumi, und des Generalsekretärs der Liga der Rotkreuzgesellschaften, Henrik Beer, in Genf zusammen.

Der Shôken-Fonds wurde im Jahre 1912 durch eine Spende der Kaiserin von Japan geschaffen. Er ist dazu bestimmt, die Aktion der gegenseitigen Hilfeleistung des Roten Kreuzes auf internationaler Ebene, besonders in Friedenszeiten, zu fördern. Dieser Fonds wird aus Spenden der japanischen Regierung, des Japanischen Roten Kreuzes und zuweilen auch japanischer Bürger gespeist.

Die in diesem Jahr verteilten Erträge ermöglichen sieben nationalen Rotkreuzgesellschaften Afrikas, Asiens und Lateinamerikas, ihre Ausrüstung zu verbessern und ihre Tätigkeiten im Bereich der Bluttransfusion und der Nothilfe, u.a. durch die Zuweisung von Krankenwagen und Geländewagen, zu verbessern.

DIE TÜRKEI ¹

Die Türkei, die den Übergang zwischen Asien und Europa bildet, war schon von jeher von Naturkatastrophen aller Art besonders stark betroffen: Erdbeben, Überschwemmungen, Dürrezeiten und Waldbrände prägten den wechselnden Lauf ihrer Geschichte und verursachten stets schwere Verluste an Menschenleben und Sachwerten.

Der Türkische Rote Halbmond wurde am 11. Juni 1868 gegründet und hat als älteste der Roten-Halbmond-Gesellschaften, die der Liga angehören, eine langjährige Erfahrung auf dem Gebiet der Katastrophenhilfe erworben.

Gemäss dem Arbeitsauftrag, der ihm von der türkischen Regierung übertragen wurde, hat der Rote Halbmond die Aufgabe, Lager mit Hilfsbeständen anzulegen und auch die notwendigen Geldrücklagen zu schaffen. Ihm obliegt die Anwerbung und Ausbildung des für die Hilfsaktionen erforderlichen Personals. Er organisiert die Dienste, die Erste Hilfe leisten und sich mit der allgemeinen Betreuung und ärztlichen Pflege der von Notständen betroffenen Bevölkerung befassen, und sorgt für die Bereitstellung von Lebensmitteln, Bekleidung und Unterkünften.

Für seine Einsätze verfügt der Türkische Rote Halbmond über ein grosses Zentrallager in Ankara und fünf weitere Depots, die über das ganze Land verteilt sind. Für alle praktischen Transporterfordernisse ist im vorhinein gesorgt, so dass bei einer Katastrophe die Hilfstätigkeit unverzüglich in die Wege geleitet werden kann. Fahrbare Erste-Hilfe-Einheiten sowie Notstands-ausrüstungen und Medikamente stehen ebenfalls jederzeit zur Verfügung. Ausserdem stehen entsprechend geschulte Helfer, die in jeder Lage eingreifen können, ständig in Bereitschaft.

Was in den meisten Katastrophenfällen am dringendsten benötigt wird, sind Medikamente, Lebensmittel und Unterkünfte. In der Liste der Hilfsgüter, die der Türkische Rote Halbmond auf Lager hat, finden

¹ Der Verfasser dieses aus der Zeitschrift « Contact », Heft 4, übernommenen Artikels, Tom Majors, ist Pressereferent der Liga der Rotkreuz-Gesellschaften.

sich unter anderem medizinische Mittel und Geräte verschiedener Art, haltbare Lebensmittel, Zelte, Krankenwagen, Decken, Kleidungsstücke, Feldküchen, Wasserkläranlagen, Stromgeneratoren, mobile Dispensarien und Fahrzeuge. Dank dieser Organisation kann die Gesellschaft im Bedarfsfall an die Katastrophenopfer bis zu drei warme Mahlzeiten am Tag ausgeben; in ihren Lagerbeständen führt sie zu jeder Zeit 25 000 Zelte und 100 000 Decken.

Die meisten der für Katastropheneinsätze bestimmten Zelte werden in den eigenen Werkstätten des Roten Halbmonds hergestellt, die dem Zentrallager in Ankara angegliedert sind. Nach Gebrauch in einem Katastrophengebiet werden die Zelte unverzüglich gereinigt und geflickt, bevor sie in den Lagerräumen für spätere Einsätze aufbewahrt werden. Für die aus dem Ausland kommenden Hilfssendungen hat der Rote Halbmond Zollfreiheit und die Befreiung von allen anderen Abgaben erwirkt.

Vor kurzem wurde auf gesetzlichem Wege ein Zentralkomitee für die Koordinierung der Katastrophenhilfe geschaffen, das Vertreter der Regierung und verschiedener Institutionen umfasst und unter dem Vorsitz eines Vertreters des Ministeriums für Wiederaufbau und Wiederansiedlung steht.

In anderen Landesteilen bestehen ähnliche Ausschüsse, die den Provinzgouverneuren unterstellt sind. Der Rote Halbmond ist sowohl im Zentralkomitee als auch in den Provinzkomitees vertreten.

In Notstandssituationen ist es Aufgabe des Zentralkomitees, die allgemeine Grundsatzpolitik für die Hilfsmassnahmen aufzustellen und Richtlinien festzusetzen. Das Komitee arbeitet die Aktionspläne aus, erteilt Anweisungen an die lokalen Gremien des Roten Halbmonds und umreist die Aufgaben der anderen Hilfsorganisationen und setzt Prioritäten fest. Die Verantwortung für die Durchführung der Programme liegt bei den Gouverneuren, die unmittelbar dem Zentralkomitee unterstehen.

So fällt dem Roten Halbmond gemäss seiner Aufgabenstellung eine wesentliche Rolle zu: die Aufstellung seiner eigenen Aktionspläne auf gesamtstaatlicher und regionaler Ebene. Diese Pläne können ohne weiteres an Umfang und Dauer der Katastrophen angepasst werden, um die Hilfsbedürftigen optimal zu versorgen.

INTER
ARMA
CARITAS

revue internationale de la croix-rouge

JUNI 1975
BAND XXVI, Nr. 6
Erscheint monatlich

Inhalt

	Seite
Eric Martin: Der Präsident des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz und die Nationalen Gesellschaften	83
Die neue Funkstation des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz	86
Betrachtungen über die ersten Weltspiele für mehrfach Körperbehinderte	90
Das Rote Kreuz und die Jugend	93
Berichtigung	96
<i>Deutsche Übersetzung von Artikeln, die in der französischen und der englischen Ausgabe der Revue internationale de la Croix-Rouge erschienen sind.</i>	

INTERNATIONALES
KOMITEE
VOM
ROTEN KREUZ
GENEVE

DER PRÄSIDENT DES INTERNATIONALEN KOMITEES VOM ROTEN KREUZ UND DIE NATIONALEN GESELLSCHAFTEN

Von Eric Martin

In der Vergangenheit machte man dem Präsidenten des IKRK zuweilen den Vorwurf, eine weit entfernte, unnahbare Persönlichkeit zu sein, die wenig über die praktische Tätigkeit der Nationalen Gesellschaften auf dem laufenden ist. Das scheint sich geändert zu haben: Dank freundlicher Einladungen hatten meine Vorgänger und ich Gelegenheit, die Nationalen Rotkreuzgesellschaften in ihren Ländern zu besuchen. Auch war es uns eine Freude, deren Vertreter in Genf zu empfangen.

Der Präsident des IKRK fühlt sich sehr geehrt durch die Beweise der Hochachtung, die ihm überall entgegengebracht wird, doch weiss er, dass diese weniger seiner Persönlichkeit als der Institution gilt, deren Grundsätze er vertritt und deren Botschaft er verkündet. Die Anerkennung wird der hohen Idee gezollt, die in allen Völkern nach wie vor Millionen Männer und Frauen zur Opferbereitschaft aufruft.

Sobald ein neuer Staat gebildet wird, wählt er seine Landesflagge und seine Nationalhymne und bemüht sich, sofort eine Rotkreuzgesellschaft zu gründen. Welch ein Trost zu wissen, dass es überall in der Welt Männer und Frauen gibt, die vom gleichen Ideal beseelt und entschlossen sind, sich mit Herz und Hand in den Dienst ihrer Mitmenschen zu stellen.

Der Präsident des IKRK betrachtet es als eine befriedigende Aufgabe, neue Länder kennenzulernen und Gelegenheit zu haben, den Wert und die Vielfalt der Tätigkeiten der Nationalen Gesellschaften zu würdigen. Die Aufgaben und Pflichten einer Nationalen Gesellschaft unterscheiden

sich je nach ihren geographischen, politischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten voneinander. Mit Recht haben viele von ihnen Tätigkeitszweige gewählt, für die sie ganz allein zuständig sind, da sich weder der Staat noch karitative Verbände damit befassen. Das Rote Kreuz besitzt einen mehr oder weniger grossen Bereich, der jedoch sein Privateigentum ist. Nichts entmutigt die Menschen guten Willens mehr als das Gefühl der Doppelspurigkeit und der sinnlosen Anstrengung.

Der gegenwärtige Präsident des IKRK ist Arzt und hat sich von jeher für die sozialmedizinische Aktion interessiert, die in den Ländern der Dritten Welt ebenso notwendig ist wie in den Industrieländern und an der sich zahlreiche Nationale Rotkreuzgesellschaften beteiligen. Sie stellen freiwillige Helfer zur Verfügung. Der Charakter der Freiwilligkeit sei besonders hervorgehoben: sich völlig selbstlos für seinen Nächsten einsetzen, eine anstrengende, oft unscheinbare, aber dem Gemeinwohl dienende Arbeit übernehmen, das ist eine Aufgabe des Roten Kreuzes. Heutzutage sind Menschen dieser Gesinnung selten, doch darf man nicht sagen, dass es sie nicht mehr gäbe. Bei unseren Besuchen bei den Nationalen Gesellschaften haben wir zahlreiche Beweise dafür erhalten.

Im persönlichen Kontakt mit den Leitern der Rotkreuzgesellschaften wird sich der Präsident des IKRK der Schwierigkeiten und Hindernisse, mit denen sie zu kämpfen haben, und der ihrer Unabhängigkeit gesetzten Grenzen bewusst. Diese Erfahrungen sind ihm nützlich, um die verschiedenen Aspekte des Internationalen Roten Kreuzes besser zu verstehen.

Bei seinen Auslandsbesuchen sieht sich der Präsident des IKRK veranlasst, an die grossen Grundsätze des Roten Kreuzes zu erinnern: sie dürfen weder verändert noch ausgelegt noch verschwiegen werden. Rüttelt man an ihren Grundfesten, so stürzt das ganze Gebäude zusammen. Durch die raschen Verbindungsmittel erkennen wir, wie klein unsere Welt ist, aber auch, wie viele Unterschiede die Völker voneinander trennen. Trotz Antagonismen, Misstrauen und Mangel an gegenseitigem Verständnis sind alle Menschen unter dem Zeichen des Roten Kreuzes durch eine Idee vereinigt, die sie aufruft, den Schwachen und den Notleidenden ohne jeglichen Unterschied zu helfen.

Auch muss der Präsident des IKRK die Haltung der unter seinem Vorsitz stehenden Institution erklären und von ihren Tätigkeiten und Sorgen berichten. Etwaige Missverständnisse müssen zerstreut werden. Dieser Dialog muss unter allen Umständen frei und offen sein. In seinem

täglich neuen Kampf erfüllt das IKRK seine Aufgabe; sein Ziel ist, den Konfliktopfern zu helfen. Wird es bei der Erfüllung seiner Aufgabe durch den Mangel an gutem Willen der Menschen und durch verschiedene Umstände behindert und werden ihm Schranken gesetzt, so erleidet es Misserfolge und wird zuweilen in seinen Initiativen blockiert, wo es dringend notwendig wäre, unverzüglich zu helfen. Man muss jedoch zugeben, dass trotz diesen Schwierigkeiten zahlreiche Unternehmen segensreich durchgeführt werden konnten.

Die persönlichen Kontakte des Präsidenten des IKRK mit den führenden Persönlichkeiten der Nationalen Gesellschaften sind also von Nutzen. Sie fördern das Vertrauen und festigen die Bande der Freundschaft.

Schliesslich erinnert der Präsident des IKRK daran, welche Rolle die Nationalen Gesellschaften bei der Verbreitung der Doktrin zu spielen haben. Die Rotkreuzgrundsätze müssen in den Volksschulen, den Höheren Schulen, an der Universität, bei der Armee, aber auch in den Fabriken, auf dem Lande und in Verwaltungskreisen gelehrt werden. Jedem Alter, jeder Bildungsstufe, jedem Menschentypus entspricht eine besondere Botschaft, eine besondere Art, ihn mit dem Roten Kreuz vertraut zu machen. In diesem Bereich fehlt es unserer Institution manchmal an Überzeugungskraft, und die Art des Vorgehens sollte besser geprüft werden.

Das angestrebte Ziel liegt jedoch klar vor uns: Die Völker sollen vom Rotkreuzgeist durchdrungen werden, dem Geist der Duldsamkeit, des gegenseitigen Verständnisses, des Dienens, der Opferbereitschaft, deren unsere nach Frieden strebende Welt so dringend bedarf.

Eric MARTIN
Präsident des Internationalen Komitees
vom Roten Kreuz

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

DIE NEUE FUNKSTATION DES INTERNATIONALEN KOMITEES VOM ROTEN KREUZ

Ein bescheidenes Gebäude inmitten eines Grundstücks, auf dem sich vier mächtige Antennen erheben — das Ganze draussen auf dem Lande. Das ist die neue Funkstation des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz in Versoix, etwa zehn Kilometer von Genf entfernt.

Am 4. Dezember 1974 wurde sie durch eine direkte Verbindung zwischen dem Präsidenten des IKRK, Dr. med. Eric Martin, und dem Präsidenten des Deutschen Roten Kreuzes in der Bundesrepublik Deutschland, Walter Bargatzky, eingeweiht; letzterer weihte bei dieser Gelegenheit auch die Station seiner eigenen nationalen Gesellschaft ein.

Schon seit langem hatte es sich als notwendig erwiesen, die Funkverbindungen des IKRK zu verbessern, um rascher und wirksamer in den Notgebieten helfen zu können. Nun reichten aber die beiden Sende-Empfangsgeräte und die einzige Antenne, die weiterhin die Funkstation am Sitz des IKRK bilden, nicht mehr aus. Die Nähe verschiedener Industriebetriebe und Verwaltungsgebäude wirkte sich ausserdem manchmal störend auf die Verbindungen von Genf aus.

Die Funkstation am Sitz des IKRK ist zwar noch an manchen Tagen in Betrieb, doch erfolgen derzeit nahezu alle Funkverbindungen zwischen dem IKRK und seinen verschiedenen Delegationen über die neue Station in Versoix. Zu diesem Zweck verfügt letztere über drei automatische Sende-Empfangsgeräte mit je zehn Frequenzen, über drei Richtstrahlantennen und über eine Station, die auf allen Frequenzen zwischen 2 und 30 MHz senden und empfangen kann. Zwei Rundstrahlantennen ergänzen die Anlage. Die Montage dieser Ausrüstung wurde vom Personal des Funkdienstes des IKRK vorgenommen, das nahezu vier Jahre brauchte, um die Verlegung der Einrichtungen von Genf nach Versoix zu planen und durchzuführen.

*

Die Geschichte der Funkverbindungen des IKRK ist recht abenteuerlich, und ihre Anfänge liegen rund 15 Jahre zurück.¹ Als 1959 die Funkverwaltungskonferenz in Genf tagte, wurde empfohlen, das Rote Kreuz mit einem eigenen, von kommerziellen Diensten unabhängigen Funksystem auszustatten, einerseits für den Kontakt der nationalen Rotkreuzgesellschaften untereinander und andererseits für den Kontakt zwischen letzteren und den Rotkreuzorganisationen in Genf.

Im Jahre 1963 erteilte die Schweizerische Post-, Telegraphen- und Telephonverwaltung dem IKRK die Lizenz zur Errichtung und Inbetriebnahme einer Funkstation. Am Ende desselben Jahres wurde eine erste Funkverbindung mit dem Feldlazarett von Uqd im Herzen der jemenitischen Wüste hergestellt, die täglich funktionierte. Abgesehen von seinem Erfolg trug dieses erste Funknetz dazu bei, das Gefühl des Entferntseins und der Einsamkeit der Ärzteteams zu vermindern, die mehrere hundert Kilometer von jeglicher Zivilisation entfernt lebten. Damit hatte die Station HBC-88 des IKRK das Licht der Welt erblickt; um die volle Bedeutung zu verstehen, die dieses neue praktische Mittel im Dienste des Werks des IKRK von Anfang an hatte, lohnt es sich, nochmals den Beitrag zu lesen, der in diesem Zusammenhang im Dezember 1964 in der *Revue internationale* veröffentlicht wurde:

Am Fusse der von den Sandstürmen geglätteten und von der Wüstensonne glühenden Felsen von Uqd beraten die Chirurgen des Feldlazarets des IKRK am Bett eines Verwundeten: Der Röntgenapparat hat eine Panne erlitten; unmöglich zu operieren. Wieviele Tage werden vergehen, bis die Nachricht in Genf ankommt, und wieviele Wochen, bis das Ersatzmaterial eintrifft?

Die Antennen einer der Kurzwellen-Sende-und-Empfangsstationen des IKRK ragen über dem Lager. Die Hauptstation am Sitz des Internationalen Komitees in Genf ist alarmiert worden. Bald drängen sich Elektroingenieure um das Mikrophon. Sie stellen Fragen, identifizieren die Panne, erteilen dem Elektriker Anweisungen, der in 5000 Kilometer Entfernung das schadhafte Gerät repariert. Die Chirurgen können weiteroperieren und weiterhin Menschenleben retten.

Noch andere Beispiele könnten angeführt werden, wenn man das Bordbuch HBC 88 an der Hauptstation des IKRK durchblättert, wo rasche Abkürzungen das Leben dieser Teams zusammenfassen, die das Rotkreuzzeichen bis an den Rand der Welt getragen haben. Es muss schnell gehandelt

¹Die *Revue internationale* hatte schon verschiedentlich Gelegenheit, von der Entwicklung des vom IKRK geschaffenen Funknetzes zu berichten. Siehe u.a. Januar 1971, März und November 1972.

werden, denn die Opfer der Konflikte und Katastrophen dulden keinen Aufschub : Anfragen und Antworten überschneiden sich mit Lichtgeschwindigkeit. Die Delegationen sind nicht mehr isoliert : Von allen Punkten des Erdballs können sie nunmehr den direkten Kontakt mit dem Internationalen Komitee aufrechterhalten, es über ihre Bedürfnisse unterrichten, seine Anweisungen entgegennehmen. Und morgen wird ein Weltnetz für dringende Funkverbindungen des Roten Kreuzes die unverzügliche Weiterleitung der Mitteilungen und die wirkungsvolle Organisation der Hilfsmassnahmen sicherstellen.

Während des Konflikts in Nigeria-Biafra vervollständigte das IKRK seine Ausrüstung durch den Erwerb eines zweiten Sende-Empfangsgeräts jenes Typs, der von Amateurfunkern benutzt wird. Man stand erst am Anfang, und jene, die eine für das Gelingen ihrer humanitären Aufgabe unerlässliche direkte schnelle Verbindung herzustellen versuchten, leisteten wahre Pionierarbeit. Im Einsatzgebiet mussten die Delegierten häufig Amateurfunker werden, um von den entlegensten Punkten aus mit Genf in Verbindung treten zu können. Und doch hing von diesen unvollkommenen Funkverbindungen das Schicksal Tausender von Menschen ab. Aus diesen Erfahrungen konnte das IKRK kostbare Lehren über das künftig anzuschaffende Material ziehen. Es stattete seine Hauptsende- und -empfangsstation in Genf mit kommerziellem Material und einigen Geräten aus, die (einschliesslich Antennen, Notstromaggregat und Zubehör) nicht mehr als 30 kg wiegen und auch von Delegierten und Ärzten nach kurzer Schulung bedient werden können. Geräte dieses Typs gehören noch heute zur Ausrüstung jedes ersten Hilfsteams, das von Genf aus ins Einsatzgebiet geschickt wird, sobald ein Konflikt ausbricht.

Während der Ereignisse auf Zypern im Juli 1974 stand die erste Funkantenne des IKRK schon wenige Stunden nach dem Eintreffen der ersten Delegierten auf dem Dach der Delegation. Während alle öffentlichen Fernmeldeverbindungen unterbrochen waren, erhielt Genf die ersten Lageberichte und erliess seine ersten Aufrufe.

Bei den letzten humanitären Aktionen des Roten Kreuzes haben sich die Funkverbindungen weitgehend bewährt.

Im Jahre 1975 finden allein für das IKRK täglich nahezu 15 Funkverbindungen — meistens in Radiotelegrafie — mit den Delegationen im Nahen Osten (Amman, Kairo, Beirut), im Fernen Osten (Pnom-Penh), auf dem asiatischen Subkontinent (Dacca), in Afrika (Lome), Lateinamerika (Caracas, Santiago) und auf Zypern statt, ohne die Verbindungen in Radiotelefonie zwischen den verantwortlichen Delegierten in Genf und im Einsatzgebiet zu erwähnen.

*

Zusammen mit der Liga der Rotkreuzgesellschaften hat sich das IKRK auch dafür eingesetzt, die Funkverbindungen in der ganzen Rotkreuzwelt zu entwickeln. Daher forderten diese beiden Institutionen die nationalen Gesellschaften schon seit 1971 auf, von ihren jeweiligen Regierungen die Genehmigung einzuholen, die Rotkreuzfrequenzen zu benutzen. Heute haben 38 von ihnen, besonders in Lateinamerika, dies erreicht. Einige legten ferner Wert darauf, ihr eigenes internes Funknetz einzurichten und zu betreiben.

Man kann nicht vom Entstehen der Funkverbindungen des Roten Kreuzes sprechen, ohne die Amateurfunker zu erwähnen, die oft eine entscheidende Rolle bei den humanitären Aktionen spielten. In diesem Zusammenhang sei lediglich erwähnt, dass im Jahre 1973 bei jenem Erdbeben, das Nicaragua verwüstete, ein in direkter Verbindung mit der nationalen Gesellschaft stehender Amateurfunker die erste direkte Funkverbindung zwischen Managua und dem Sitz des IKRK (für die Liga) herstellte, da der Sender der nationalen Gesellschaft nicht mehr funktionierte. So konnte die Liga ihre Hilfsaktion organisieren, und das IKRK schickte einen Funker samt Ausrüstung nach Managua, um die Funkverbindung mit der Liga aufrechtzuhalten.

*

Man sieht, welche grosse Bedeutung die Funkverbindungen heute für das IKRK haben. Diese der Öffentlichkeit noch wenig bekannte Infrastruktur stellt einen der wichtigsten Faktoren für die Koordinierung jeglicher humanitärer Aktion des Roten Kreuzes dar, da letzteres gezwungen wurde, seine Methoden der Schnelligkeit der Kriegstechniken, die durch die Konflikte hervorgerufenen zunehmenden Zerstörungen und der Notwendigkeit der schnellstmöglichen Intervention bei Naturkatastrophen anzupassen; denn meistens sind in solchen Fällen die klassischen Kommunikationsmittel wie Telefon und Fernschreiber unterbrochen. Daher ist auch jede vom IKRK bei Notfällen in ein neues Einsatzgebiet entsandte Delegation mit einer vollständigen Funkausrüstung ausgestattet. So tragen die Ätherwellen die Stimmen der Männer, die im Rahmen des Roten Kreuzes den Leidenden Hilfe bringen, über Meere und Erdteile.

AUS DER WELT DES ROTEN KREUZES

BETRACHTUNGEN ÜBER DIE ERSTEN WELTSPIELE FÜR MEHRFACH KÖRPERBEHINDERTE

Die Revue internationale berichtete bereits mehrmals von den Bemühungen verschiedener nationaler Gesellschaften um die Linderung des Loses der Körperbehinderten. So setzte sich beispielsweise im Jahre 1964 während der in Tokio stattfindenden internationalen Spiele das Japanische Jugendrotkreuz hilfreich ein. (Es wurde damals von Frau Sachiko Hashimoto geleitet, die 1971 mit der Henry-Dunant-Medaille ausgezeichnet wurde.) Diese Spiele fanden im Rahmen der Olympischen Spiele statt, und Hunderte von Querschnittsgelähmten nahmen daran teil.

Im vergangenen Sommer wurde Frau Hashimoto zu den Weltspielen für mehrfach Körperbehinderte eingeladen, die vom Internationalen Sportverband für Körperbehinderte (I.S.O.D.) im Sportstadion von Stoke Mandeville, 80 km von London entfernt, veranstaltet wurden. Sie hat uns liebenswürdigerweise ihre Eindrücke übermittelt, von denen wir nachstehend einen Auszug veröffentlichen:

« Bis jetzt hatten nur Querschnittsgelähmte an den Weltspielen teilnehmen können; 1974 wurden erstmals auch Gelähmte und sonstig Körperbehinderte zugelassen. Erstere stellten 40%, letztere 60% aller Körperbehinderten dar.

Weil « ich sah, glaubte ich »; mein Glaube an den Sieg des Geistes über die Schwäche des Fleisches wurde erneut bestätigt. Ich hielt den Atem an, als ich einen völlig blinden Sportler beim Hochsprung beobachtete. Infolge seines Gebrechens konnte er weder laufen noch springen; so hielt er sich aufrecht neben der Stange, wobei er sie mit der linken Hand leicht berührte, um ihre Höhe festzustellen. Danach drückte sein Gesicht höchste Entschlossenheit und Konzentration aus, und nach einer einfachen Drehung der Schulter und der Hüfte sprang er über die Stange. Er hatte es geschafft! Natürlich versuchte er später, noch höher zu springen; wieder ein Erfolg! Ich war sprachlos über seine Leistung. Doch wurde meine Aufmerksamkeit durch einen anderen Mann gefesselt, der

sich still hinter dem Sportler hielt: sein Trainer. Es schien, als ob die Lorbeeren nur den Sieger ehrten, doch in Wirklichkeit wurden sie von beiden geteilt, d.h. beide empfanden die gleiche Freude, gemeinsam dasselbe Ziel erreicht zu haben.

Einigkeit bedeutet nicht Einförmigkeit, sondern Symbiose, wobei jeder gleichzeitig unabhängig und doch vom anderen abhängig ist. Jeder spielt seine eigene Rolle, um das gemeinsame Ziel zu erreichen. In unserer Eigenschaft als Menschen sind wir unvollständig und weit davon entfernt, allmächtig zu sein — trotz unseres unbegrenzten Strebens. Wir müssen fast gegen unseren Willen zugeben, dass uns auf die eine oder andere Weise Grenzen gesetzt sind, und werden dann aber doch veranlasst, demütig genug zu sein, um zu lernen, uns mit anderen zusammenzuschliessen und uns damit abzufinden, sowohl selbst zu helfen als auch Hilfe zu empfangen.

In Stoke Mandeville wurde ich Zeuge eines Beispiels, wie es drei Personen vollkommen gelungen war, Hand in Hand zu arbeiten: Dr. Guttman, der Begründer des Werks (worauf die *Revue internationale* bereits hingewiesen hat), Fräulein Joan Scruton and Herr Charles Atkinson, Techniker und Sportsachverständiger. Alles begann im Jahre 1948, und jetzt haben einfache, aber ausreichende Räume und die notwendigen Einrichtungen im Laufe der Jahre das Sportstadion vervollständigt.

Bei der Generalversammlung, die vor den Spielen von 1974 stattfand, erwähnte jemand die finanziellen Schwierigkeiten, die der Plan des nationalen Sportvereins für Körperbehinderte mit sich bringen würde. Darauf erwiderte Dr. Guttman: « Das Geld liegt auf der Strasse — Sie heben es bloss nicht auf ». Ein anderer Delegierter machte den Vorschlag, dass jeder nationale Sportverein für Körperbehinderte schon von jetzt an Vorarbeiten bei den jeweiligen nationalen Vertretern der Olympischen Spiele leisten sollte: die nächsten Weltspiele für mehrfach Körperbehinderte der I.S.O.D. sollen nämlich in Toronto (Kanada) abgehalten werden, und zwar 1976 nach den traditionellen Olympischen Spielen in Montreal, die im gleichen Jahr und im gleichen Land stattfinden. Eine Delegierte widersetzte sich diesem Vorschlag und erklärte: « Wo bleibt denn da der Geist Coubertins? Er ist mitten unter uns, Warum müssen wir dann noch an Olympischen Spielen teilnehmen? » Beifall erklang, und ich hatte Lust zu sagen: « Das ist der Geist Henry Dunants, der mitten unter uns weilt. »

Je mehr eine Bewegung anwächst, und zwar sowohl an Umfang als auch hinsichtlich ihrer Ziele, ist man versucht, sich auf ihre Macht und ihren Status — beide schon hoch entwickelt — zu beziehen. « Der somit

aufgebaute Mechanismus, der zum Selbstzweck geworden ist », hält uns von der ursprünglichen Idee des Gründers entfernt, der — bei der Entstehung des Roten Kreuzes beispielsweise — mit dem demütigen Gebet und der hochherzigen Anstrengung eines Mannes begann, der von diesem Augenblick an sein höchstes Ziel verfolgte. In dem Drama, das das Menschenleben darstellt, darf keiner ausgeschlossen werden; jedem muss eine Aufgabe zugeteilt werden, ganz gleich, ob er sich seiner Gliedmassen bedienen kann oder ob er körperbehindert ist, und ungeachtet seines Alters. Im Rahmen der Programme für Jugendliche werden diese sehr oft aufgefordert, mit Alten und Körperbehinderten zusammen am gemeinsamen Werk zu arbeiten.

In Wirklichkeit lehrt uns das Leben, verschiedene Etappen zu durchschreiten; jeder von uns wird nur einmal und für eine begrenzte Zeit aufgefordert. Er hat daher die Pflicht, seine Aufgabe so gut wie möglich im Hinblick auf das Überleben der Menschheit, und zwar sowohl auf den Schlachtfeldern als auch in Friedenszeiten, zu erfüllen. Dies ist das höchste Ziel des Roten Kreuzes. Doch weder Vorträge noch schöne Geschichten über die Vergangenheit der Organisation vermitteln uns diese Lehre.

Jean Pictet schreibt in seinem Buch *Die Grundsätze des Roten Kreuzes*: « Sobald das Rote Kreuz den unmittelbaren Zusammenhang mit dem Menschen und dem Leiden verlieren, seinen freiwilligen Charakter vergessen würde, um in Bürokratismus zu verfallen, wäre das Rote Kreuz wie eine gebrochene Blume, die bald verwelkt und stirbt. » Wir haben für die Mitglieder unseres Jugendrotkreuzes bessere Gelegenheiten geplant, um Kontakte und persönliche Beziehungen zu den Körperbehinderten herzustellen. Doch es fehlt dem Roten Kreuz derzeit noch daran. Es gibt eine Reihe von Organisationen, die über ein ähnliches Programm wie das unsrige verfügen, und die es sogar besser ausführen als wir; so konzentrieren sie sich nämlich auf einen bestimmten Aspekt, während wir unsere Tätigkeit sehr breit gestreut haben, in einer Welt, die dazu neigt, sich auf technischem Gebiet immer stärker zu spezialisieren.

Warum sollten uns nicht andere Fachgruppen zur Seite stehen, die die gleichen humanitären Ziele verfolgen und denen wir unsererseits helfen könnten, indem wir ihnen weitgehende Informationsmöglichkeiten bieten würden? Wir bereiten uns derzeit auf die Spiele für Körperbehinderte FECIPIC (Ferner Osten und Südpazifik) vor, die vom 1. bis 3. Juni 1975 stattfinden sollen. Es handelt sich nicht um einen Plan des Roten Kreuzes, aber wir sind bereit, unsere Übersetzer und Dolmetscherdienste wie bereits 1964 in Tokio anlässlich der Olympischen Spiele für Querschnittsgelähmte zur Verfügung zu stellen.

DAS ROTE KREUZ UND DIE JUGEND

Die Zeitschrift Schweizerisches Rotes Kreuz (Bern 1975, Heft 1) enthält einen Artikel des Leiters des Jugendrotkreuzes in der welschen Schweiz, James Christe, der früher als Lehrer tätig war. Unter dem Titel « Revolution ? Evolution ! » behandelt der Verfasser Probleme, die sich heute in zahlreichen Ländern stellen. Es dürfte daher von Interesse sein, einige Stellen aus seinem Aufsatz wiederzugeben .

Wie in vielen anderen Ländern der Welt gibt es auch in der Schweiz eine Vielzahl von Jugendorganisationen der verschiedensten Art; trotzdem ist überall in Europa das Interesse an organisierten Jugendbewegungen nicht mehr so rege wie noch vor einigen Jahren. Einer der Gründe liegt zweifellos darin, dass die jungen Menschen viele andere Interessen haben, die ihre Aufmerksamkeit beanspruchen. Und doch lässt sich ihren Äusserungen entnehmen — sofern man sich die Mühe gibt, ihnen zuzuhören — dass das Bedürfnis, etwas Positives zu leisten und ihre Meinung ausdrücken zu können, nach wie vor eines ihrer Hauptanliegen bleibt. Allerdings muss man sie davon überzeugen, dass die Sache, für die sie sich einsetzen sollen, wirklich der Mühe lohnt.

Trotz der ständigen Entwicklung unserer Gesellschaft, trotz der fortschreitenden Industrialisierung und des ständig steigenden Lebensstandards bleibt in den Gemeinwesen noch vieles zu tun. Die Jugend ist stets zur tätigen Hilfe bereit, allerdings um so eher, je lockerer der Rahmen ist, in dem sie erfolgt. Anders gesagt: der junge Mensch von heute will keinem Verein mit ordnungsgemäss abgestempelter Mitgliedskarte angehören. Was ihn interessiert, sind einerseits die Kameraden und andererseits die Programme. Sagt ihm beides zu, so macht er mit. Nachher geht er wieder; und was tun die jungen Menschen dann? Manchmal etwas anderes — nicht immer bei der gleichen Organisation. Oft auch gar nichts mehr. Es ist wichtig, dass das Rote Kreuz in seiner Jugendpolitik diesen Strebungen und Neigungen Rechnung trägt. In diesem Zusam-

menhang mag es von Belang sein, einige der Beweggründe der Jugend von heute ins Gedächtnis zu rufen. Ihre Einsatzbereitschaft hängt davon ab, was wir ihnen als Aufgabe bieten können. Grossen Sprüchen, hochtönenden Worten misstrauen sie, hingegen besteht bei ihnen der Hang zu einem unverfälschten Leben. Sie verspüren immer stärker das Bedürfnis nach Selbständigkeit, nach Eigenverantwortung, nach Echtheit und Gerechtigkeit. Hierbei ist verständlich, dass ihre Welt von anderen als den Werten bestimmt wird, die ihnen die heutige Konsumgesellschaft aufzuzwingen sucht. Sie sind sich bewusst, dass greifbare Ergebnisse nur dann erreicht werden können, wenn sie gemeinsam handeln, unter der Anleitung von jemand, den sie sich selbst zu diesem Zweck gewählt haben. So sehr sie auch nach Verantwortung streben, können sie diese doch nur in der Masse erlangen, als die Erwachsenen bereit sind, ihnen Vertrauen zu schenken. Wie viele Jugendvereinigungen (meistens mit erzieherischen Zielsetzungen) gibt es aber, die ursprünglich von Erwachsenen ins Leben gerufen worden waren und deren Programme im wesentlichen auf das ausgerichtet waren, was Erwachsene für die Jugend als notwendig erachteten? . . .

. . . Bekanntlich werden zur Zeit grosse Studien über die Zukunft des Roten Kreuzes in der Welt und in der Schweiz durchgeführt: jede Zeit trägt ihr eigenes Gepräge, ihre eigenen Gewohnheiten, ihren eigenen Lebensstil. Noch vor zehn Jahren sprach man überall von Freizeitgestaltung und von Erholung. Heute sind die Leitgedanken Beteiligung, Mitbestimmung, abgesprochenes Vorgehen. Vor allem die Jugend lebt vorbehaltlos und nimmt intensiv teil an den Veränderungen ihrer Zeit. Sie verlangt heute, dass man ihr Gehör schenke und dass man sie an den wichtigen Entscheidungen beteilige. Die jungen Menschen fordern mit Nachdruck die Stellung, die ihnen in der Gesellschaft zukommt, — und wir wissen, welchen Preis sie manchmal dafür zu zahlen gewillt sind.

Und wie steht es mit uns? Hat das Schweizerische Rote Kreuz die Zeichen der Zeit erkannt? Sind wir bereit, in unseren Organisationsstrukturen die Konsequenzen zu ziehen? Wie viele Sektionen sind gewillt, die Jugend einzuladen, an ihren Tätigkeiten teilzunehmen?

Schon seit langem fordert die Internationale Rotkreuzkonferenz, dass die Jugend als integrierender Teil des Roten Kreuzes anerkannt werde, mit der Möglichkeit, ihre Meinungen und Standpunkte zu äussern und dass sie bei Entscheidungen herangezogen werde, vor allem, wenn es um Weichenstellungen für die Zukunft geht. Morgen werden in unseren örtlichen Sektionen eben diese Jugendlichen, die inzwischen zu Erwachsenen herangereift sein werden, über das Geschick des Roten Kreuzes zu bestimmen haben. Es ist daher unerlässlich, dass sie schon jetzt Verant-

wortung fühlen. An Themen, für die man sie interessieren möchte, mangelt es nicht. Es bedarf nur des echten Willens zu dieser Zusammenarbeit: man muss den Weg finden, wie man an die Jugend herankommen kann und diese Aufgabe konsequent durchführen. Jugendprogramme bestehen heute in ungefähr 110 nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes, des Roten Halbmonds und des Roten Löwen mit der Roten Sonne. Ein kurzer Blick auf die Weltkarte zeigt einige interessante, oft erfolgreiche Versuche.

Eines muss vorausgeschickt werden: die meisten nationalen Gesellschaften haben ein Jugendprogramm, das in den Schulen, sehr oft in enger Zusammenarbeit mit den Gesundheits- und den Unterrichtsministerien, entwickelt worden ist.

Nicht in allen Ländern ist das Jungendrotkreuz-Programm nur auf die Schule ausgerichtet: viele Gesellschaften bemühen sich um eine gewisse Ausgewogenheit zwischen schulischen und ausserschulischen Tätigkeiten und versuchen, auch Jugendliche bis zum Alter von 25 Jahren zu erfassen.

In Thailand weist das hauptsächlich im Schulrahmen entwickelte Programm eine interessante Eigenheit auf. In der Pflichtschule bestehen zwei offiziell anerkannte Basisorganisationen: das Jungendrotkreuz und die Pfadfinderbewegung. Die erstere ist aber ausschliesslich für Mädchen, die zweite für Knaben bestimmt.

In Tansania haben die Jugendlichen das Rote Kreuz gebeten, für die Arbeit in Krankenhäusern ausgebildet zu werden, um dem Mangel an geschulten Fachkräften abhelfen zu können. Im Britischen Roten Kreuz ist einer der Schwerpunkte die Alten- und Behindertenhilfe. Auf diesem Gebiet kann man es sich nicht leisten, auf gut Glück zu improvisieren. Deshalb wurden für interessierte Jugendliche Ausbildungskurse organisiert.

Ähnliches gilt für die Vereinigten Staaten und für die Niederlande. Im letzteren Land haben zum Beispiel die Jugendgruppen des Roten Kreuzes die Organisation sportlicher Betätigungen für Behinderte von 5 bis 35 Jahren übernommen.

Im Libanon besuchen die Jugendlichen die Gefängnisse und helfen den Straftlassenen, eine Arbeit zu finden und sich wieder in die Gesellschaft einzugliedern. Aus den gleichen Beweggründen haben einige Jungendrotkreuz-Gruppen in Schweden ein Unterhaltungsprogramm für Strafgefangene in die Wege geleitet...

... Wenn die Jugend in der Gesellschaft eine immer bedeutendere Rolle erringt, muss auch das Rote Kreuz mit dieser allgemeinen Entwicklung Schritt halten. Die Aufgaben, die sich dem Roten Kreuz in seiner

Jugendtätigkeit stellen, lassen sich in drei Wörtern zusammenfassen: Information, Ausbildung, Beteiligung. Dieses letztere Schlüsselwort führt uns zu einer grundlegenden Erwägung: Mehr als ein halbes Jahrhundert lang hat sich das Jugendrotkreuz mit der Frage beschäftigt, was es für die Jugend leisten kann. Heute müssen wir uns — und die Jugend — fragen, was sie für das Rote Kreuz leisten kann. Es ist dies keine Revolution, sondern eine Evolution. In einer Zeit, in der sich das Rote Kreuz in allen Ländern der Welt die Frage stellt, wie es weitergehen soll, müssen wir uns darüber klar werden, worum es uns eigentlich geht: die Vergangenheit zu retten oder die Zukunft aufzubauen.

Berichtigung

In dem in der Aprilausgabe erschienenen Artikel von Herrn Jean Pictet « Das Pendel der Geschichte » kam ein Übersetzungsfehler vor, den unsere Leser bitte wie folgt berichtigen wollen:

In den ersten drei Zeilen auf Seite 57 hiess es:

« Das IKRK war für die erstgenannte Idee, doch entschied man sich für die zweite... »

Dagegen muss es heissen:

Das IKRK war für letztgenannte Idee, doch entschied man sich für die andere...

INTER
ARMA
CARITAS

revue internationale de la croix-rouge

JULI 1975
BAND XXVI, Nr. 7
Erscheint monatlich

Inhalt

	Seite
Nach einem Symposium über die Entwicklung — Das Rote Kreuz in Afrika	99
Verbreitung der Genfer Abkommen	106
Die Idee Max Hubers	109

Deutsche Übersetzung von Artikeln, die in der französischen und der englischen Ausgabe der Revue internationale de la Croix-Rouge erschienen sind.

INTERNATIONALES
KOMITEE
VOM
ROTEN KREUZ
GENF

NACH EINEM SYMPOSIUM ÜBER DIE ENTWICKLUNG DAS ROTE KREUZ IN AFRIKA

Wie in der letzten Nummer der Revue internationale mitgeteilt wurde, fand unlängst in Montreux (Schweiz) ein afrikanisches Entwicklungssymposium für die Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds statt, das von der Liga der Rotkreuzgesellschaften organisiert worden war. An ihm nahmen Führungskräfte der 35 afrikanischen Gesellschaften sowie Vertreter der acht wichtigsten Gesellschaften teil, die sich in den letzten zehn Jahren als Spender am Entwicklungsprogramm des Roten Kreuzes in Afrika beteiligt haben. Ferner waren Experten afrikanischer Universitäten (ehemalige Direktoren regionaler Bildungsanstalten) und der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa sowie Vertreter der Liga, des IKRK und des gemeinsamen Komitees für die Neubewertung der Rolle des Roten Kreuzes zugegen.

Auf der Eröffnungsfeier hielten unter dem Vorsitz des Präsidenten des Roten Kreuzes von Kamerun, Dr. S. P. Tchoungui, verschiedene Persönlichkeiten Ansprachen. Dr. Marcellin Carraud, Vizepräsident der Liga und Präsident des Französischen Roten Kreuzes, begrüßte die Delegierten im Namen des Präsidenten des Gouverneurats, José Barroso. Das Rote Kreuz sei wie andere grosse internationale Organisationen zu der Einsicht gekommen, dass es jetzt an der Zeit sei, « einzuhalten und in sich zu gehen », um seine Hilfsprogramme neu zu durchdenken. Der Generalsekretär der Liga, Henrik Beer, forderte einen offenen, konstruktiven Gedankenaustausch; unter den Problemen, mit denen sich das Rote Kreuz heute auseinandersetzen muss, erwähnte er die Anpassung seiner Programme an die Bedürfnisse der Bevölkerung, die Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen und anderen freiwilligen Hilfsorganisationen, den Beitrag des Roten Kreuzes zum Frieden und die notwendige Zusammenarbeit mit anderen Institutionen in verschiedenen Aufgabenbereichen des

Roten Kreuzes (Ernährung, Katastrophenhilfe, Umweltschutz und Verbesserung der Umwelt). Das Rote Kreuz ist zwar arm, verfügt aber andererseits über ein erhebliches Kapital die Menschen; es muss sich bemühen, diese Menschen im humanitären Sinne aufzuklären. Für das Rote Kreuz beginnt eine neue Epoche, in der den Völkern Afrikas ein besseres Leben gesichert werden soll.

IKRK-Präsident Eric Martin wandte sich in seiner Ansprache an die nationalen Gesellschaften Afrikas. Wir geben seine Rede hier in wesentlichen Auszügen wieder :

Ich möchte Ihnen sagen, welche Hoffnungen wir in Ihre jungen Rotkreuzgesellschaften setzen. Die älteren nationalen Gesellschaften haben zum Teil wohl etwas von der Dynamik verloren, die sie ursprünglich beseelte; deshalb beobachten wir mit Genugtuung die Entstehung und Entwicklung neuer Gesellschaften, von denen wir viel erwarten. Wir brauchen Ihre Jugend und Ihre Begeisterung; wichtig ist nicht die Zahl der Mitglieder oder die materielle Lage einer Gesellschaft, sondern vielmehr die Motivierung der kleinen Gruppe, die an ihrer Spitze steht. Wichtig ist, dass Sie diese neue Verantwortung erkennen.

Mitunter hört man, das Rote Kreuz sei überholt; es sei ein Teil des « Establishments », das verschwinden und neuen Konzeptionen weichen muss. Ich aber glaube, dass die Welt das Rote Kreuz nie so dringend gebraucht hat wie heute. In dieser Zeit, die durch politische Unbeständigkeit, Kampf, Gewalt und Folterungen geprägt ist, muss sich das Rote Kreuz als notwendige Institution immer entschiedener durchsetzen. Ich kann Ihnen versichern, dass ich auf meinen Reisen das Vertrauen ermesen konnte, das dem Internationalen Roten Kreuz entgegengebracht wird. Das Rote Kreuz mag eine alte Dame sein, die ihren hundertsten Geburtstag längst hinter sich hat: in unserer zerrissenen Welt kann sie immer noch ein unersetzliches Werk vollbringen.

Das Rote Kreuz ist vor allem eine Geste: der Helfer, der sich über das schutzlose Opfer beugt — eine spontane, von Herzen kommende Geste, ohne Berechnung, ohne Zögern, ohne Eigennutz, ohne Feilschen, ohne Urteil. Ich glaube, dass wir immer vereint sein werden durch diese Idee und diese Geste, zu der wir jetzt und auch in Zukunft immer wieder bereit sind.

Das Rote Kreuz ist in diesem Land — der Schweiz — entstanden, aber es wäre völlig falsch zu glauben, dass es nur in diesem Land seine Wurzeln hat. Die Idee des Roten Kreuzes ist in allen Zivilisationen und

allen Religionen verwurzelt. Seine Grundsätze finden sich im Koran, in der alten persischen Zivilisation und vielen anderen Kulturen wieder. Überall wo Männer und Frauen leben, leiden und sterben, ruht in ihrer innersten Herzkammer das Saatkorn des Roten Kreuzes, das nur erst keimen muss.

Was erwarten Sie vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz? Wir kennen uns seit langem: Sie haben unsere Delegierten bei ihrer Arbeit beobachten können und haben sie sympathisch und freundschaftlich aufgenommen. Das IKRK war schon 1935/36 beim Abessinienkrieg auf dem afrikanischen Kontinent tätig, ist aber vor allem im Rahmen der Entkolonialisierung aktiv geworden. Wir haben die Freiheitskämpfer in ihren Lagern und Gefängnissen in Kenia, Algerien, den portugiesischen Überseegebieten besucht; wir haben den Opfern innerstaatlicher Konflikte im Kongo und in Nigeria Hilfe gebracht; wir haben eng mit der Organisation für die Afrikanische Einheit und den Befreiungsbewegungen zusammengearbeitet. Heute besuchen wir die politischen Häftlinge in Südafrika und Südrhodesien; in Zusammenarbeit mit den Regierungen und Behörden der Gewahrsamsländer lassen wir zahlreichen Gefangenen humanitäre Hilfe zuteil werden. Was wir zu bieten haben, wissen Sie: eine materiell unzulängliche Hilfe, die wir noch vergrössern möchten, aber darüber hinaus auch eine Präsenz — die Präsenz unserer Delegierten. Ich habe vor einigen Monaten an einer panamerikanischen Rotkreuztagung teilgenommen und war dabei zutiefst gerührt, von den Vertretern Mittelamerikas erfahren zu dürfen, dass allein schon die Anwesenheit eines IKRK-Delegierten für sie Hoffnung und Ermutigung bedeutet.

Wir helfen Ihnen sodann, die Grundsätze des Roten Kreuzes und der Genfer Abkommen zu verbreiten; in dieser Hinsicht können wir wohl noch mehr tun. Mit grosser Genugtuung haben wir beim IKRK in Genf Offiziere Ihrer Armeen aufgenommen, die zusammen mit Schweizer Offizieren an Lehrgängen über das Kriegsrecht und die Genfer Abkommen teilgenommen hatten. Wir haben sie brüderlich aufgenommen und behalten sie in bester Erinnerung.

Was aber erwartet das Internationale Komitee vom Roten Kreuz nun von Ihnen? Ihre tatkräftige Beteiligung am Leben des Internationalen Roten Kreuzes, das Gewicht Ihres Einflusses und Ihrer jugendlichen Erfahrung, Ihren persönlichen Beitrag. Es ist klar, dass die Genfer Abkommen mit den zwei ergänzenden Protokollen, über die zur Zeit

verhandelt wird, im wesentlichen von Europäern und Vertretern der Industriestaaten konzipiert wurden. Es ist aber sehr wichtig, dass auch Ihre Erfahrung und Ihre Weisheit in die Waagschale geworfen wird, und darauf wird auch nicht verzichtet.

Sodann erwarten wir von Ihnen treue Verbundenheit mit der Idee des Roten Kreuzes, die ihren konkreten Ausdruck in dem Helfer findet, der sich über ein Opfer beugt, ohne nach dem Namen zu fragen, ohne zu wissen, woher es kommt. Wir fordern schliesslich von Ihnen, dass Sie sich Ihrer Bedeutung in der Welt bewusst sind. Die internationalen Rotkreuzkonferenzen haben sich in ihrer Zusammensetzung geändert: die Teilnehmer aus den Entwicklungsländern spielen jetzt eine Hauptrolle. Sie werden also grossen Einfluss ausüben können. Möge sich mit dem Bewusstsein Ihrer Macht der Sinn für Ihre Verantwortung verbinden. Möge dieses Verantwortungsbewusstsein Sie bei der Erfüllung der Ihnen obliegenden Aufgabe leiten.

Abschliessend möchte ich sagen: diese Zusammenkunft ist ein wichtiges, ein sehr wichtiges Ereignis, das die Zukunft des Roten Kreuzes nachhaltig beeinflussen wird. Ich möchte den führenden Persönlichkeiten der Liga meinen Glückwunsch zu dieser begrüssenswerten Initiative aussprechen, hoffe aber auch, dass über den technischen und organisatorischen Problemen der Hilfe das Ideal und der Geist des Roten Kreuzes nicht vergessen werden; möge diese Tagung für die nationalen Gesellschaften Afrikas ein Anlass sein, sich miteinander verbunden zu fühlen. Wenn der Geist des Roten Kreuzes diese Zusammenkunft nicht beseelt, wird sie kein Erfolg sein, selbst wenn sie zu technisch interessanten Schlussfolgerungen führen sollte. Ich weiss, dass Sie sich einig sind, dass man auf Sie zählen kann und dass dieser Geist Ihre Gespräche leiten wird. Dafür danke ich Ihnen.

* * *

Welchen Zweck hatte dieses Symposium, das um so wichtiger war, als hier zum erstenmal die Liga mit zahlreichen Gesellschaften zusammenkam, um einen allgemeinen Überblick über den Austausch von Kenntnissen und Techniken, materiellen und finanziellen Mitteln seit 1963 zu gewinnen, die künftigen Bedürfnisse zu prüfen und eine zweckentsprechende Strategie zu planen? Es ging in der ersten Phase um eine Bewertung als Ausgangspunkt für die Beantwortung der Frage: Welche Ziele haben wir in der Entwicklung erreicht? Die zweite Phase galt der Vorausplanung: Wie

soll in Zukunft das Entwicklungsprogramm ausgerichtet werden, durch das die Liga ihrer Satzung entsprechend « die Bildung und Entwicklung einer unabhängigen, in aller Form genehmigten nationalen Gesellschaft in jedem Land fördert und begünstigt » ?

Die Ausbildung durch regionale Institute, Seminare und Studienreisen wurde als vordringliche Aufgabe betrachtet, die die Entwicklung fördern kann. Hier sei ein Professor der Universität Ghana zitiert: « Die Programme der nationalen Gesellschaften werden jeweils verschieden sein; bleiben sie jedoch den humanitären Idealen und den sittlichen Gesetzen des Roten Kreuzes treu, so wird das Ergebnis das gleiche sein: die Verbesserung der Verhältnisse, in denen der Mensch lebt, und die Bestätigung seiner Würde ». Für die Zukunft fordert er die Fortsetzung und Verstärkung der Bemühungen um den Ausbau des Roten Kreuzes in Afrika, das der Entwicklung noch besser angepasst werden sollte, wobei als Ziel die optimale Eingliederung des Menschen in seine Umwelt gelten sollte. In Montreux wurden zahlreiche Probleme erörtert; die Liga wird in der Folge allen nationalen Gesellschaften eine zusammenfassende Darstellung der Arbeiten und ihrer Ergebnisse zukommen lassen.

Deshalb begnügen wir uns mit dem Hinweis, dass ein Vormittag dem IKRK gewidmet war. Wie der Präsident des IKRK und mehrere seiner Mitarbeiter in Vorträgen feststellten, bleibt das IKRK bei den Konflikten, die Afrika heute erschüttern, nicht untätig, sondern gewährt Zivilisten und Soldaten erhebliche Hilfe. Direktor P. Gaillard schilderte, wie das IKRK heute mit verschiedenen Mitteln die Genfer Abkommen und die humanitären Grundsätze verbreitet, wobei es sich vor allem auf die von ihm selbst herausgegebenen Handbücher für Schüler und Soldaten stützt.

Herr J. Moreillon, IKRK-Generaldelegierter für Afrika, schilderte, wie das IKRK in Afrika vor allem zugunsten politischer Häftlinge tätig geworden ist. 1970 wurden in diesem Erdteil zwei ständige Delegationen geschaffen — die eine für die 20 Länder Westafrikas, die andere für die 16 Länder Ostafrikas. Seither wurden mehrere weitere Delegationen eingesetzt. Hier einige Auszüge aus diesem Vortrag, der unsere Leser über einige Aspekte der Tätigkeit des IKRK in Afrika unterrichten wird:

Algerien war das erste afrikanische Land, in dem das IKRK politischen Häftlingen humanitäre Hilfe brachte, die sich allerdings noch in verhältnismässig engen Grenzen bewegte. In Kenia drängte das IKRK sechs Jahre, bis es endlich die Erlaubnis erhielt, die Gefangenen zu besuchen, die damals noch « Mau-Mau » genannt wurden. Seit 1966

konnten die IKRK-Delegierten politische Häftlinge in den portugiesischen Überseegebieten wie auch in Südafrika und Südrhodesien besuchen, allerdings auch hier nur in bestimmten Grenzen, weil die Verhältnisse in den einzelnen Ländern verschieden waren. So beschränkten sich die Kontakte des Roten Kreuzes in Südafrika auf verurteilte politische Häftlinge, in Südrhodesien auf Personen, die auf Grund der Notstandsgesetze in Haft gehalten wurden. Die Haftstätten öffnen sich indessen fortschreitend: inzwischen ist es den IKRK-Delegierten gelungen, in einzelnen Gefängnissen mit Häftlingen aller Kategorien zu sprechen.

In allen diesen Fällen hatte das IKRK eine Interventionsmöglichkeit, die jedoch auf bestimmte Häftlingskategorien oder Zeiträume beschränkt war. Gleich blieb allerdings immer eins: sie konnten sich früher wie heute ohne Zeugen mit den Häftlingen in einer Atmosphäre des gegenseitigen Vertrauens unterhalten, das sich bisweilen mit den Jahren noch festigte.

Aus juristischer Sicht wurde früher davon ausgegangen, dass diese Häftlinge der Rechtsordnung der jeweils zuständigen Kolonialmacht unterstanden. Das IKRK kam damals zu der Erkenntnis, dass nur eines wichtig ist: der Mensch, der einem Feind in die Hände gefallen ist, muss geschützt werden, ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit des Feindes; dieses Gebot muss selbst dann noch gelten, wenn Feind und Gefangener dem gleichen Volk angehören. Die Einmischung in innerstaatliche Verhältnisse wurde dadurch zum Gewohnheitsrecht, das einen zweiten Entwicklungsweg anbahnte: den Kontakt mit politischen Häftlingen in Südamerika.

Wie festgestellt worden war, sassen nämlich politische Häftlinge und gemeinrechtliche Gefangene sehr oft in der gleichen Zelle. Es ging nun nicht an, dass das IKRK einem politischen Häftling Medikamente oder eine Decke brachte, die gleiche Hilfe aber einem Gefangenen, der im gleichen Verlies fror oder krank war, verweigerte, nur weil sein Vergehen in die Zuständigkeit des gemeinen Rechts fiel. Aus diesem Grunde kam es dazu, dass sich das IKRK nicht mehr ausschliesslich der politischen Häftlinge, sondern der Gefangenen im allgemeinen annahm.

Mit dieser Einstellung konnte oft auch die heikle Frage umgangen werden, ob ein Gefangener als « politischer Häftling » zu gelten habe. Diese Einstufung wird dem einzelnen nicht immer zugebilligt, und es ist nicht Sache des IKRK, über die juristische Definition zu entscheiden. Wichtig für das Rote Kreuz ist nur, dass es Zugang zu diesem Menschen finden und ihm helfen kann; es kümmert sich dabei nicht um die Haft-

gründe, sondern nur um die Haftbedingungen. Das IKRK hatte auch noch einen anderen Grund, sich der gemeinrechtlichen Gefangenen anzunehmen: wie wir festgestellt haben, sind die Haftbedingungen in bestimmten Ländern für sie weniger gut als für politische Häftlinge.

Ganz allgemein sind alle Gefangenen Vergessene; deshalb hat sich das IKRK für sie eingesetzt und ihnen — oft auf Ersuchen der Regierungen — Hilfe gebracht. Diese Aktion begann, wie bereits gesagt, in Südamerika und wurde später — ab 1970 — in Afrika fortgesetzt. Die Delegierten des Internationalen Komitees haben mehr als 250 Gefängnisbesuche in rund 20 afrikanischen Ländern durchgeführt und Hilfsgüter im Wert von etwa zwei Millionen Schweizer Franken verteilt. Diese Initiativen können den Gesellschaften der betreffenden Ländern Schwierigkeiten verursachen, und zwar in ihren Beziehungen zum Staat, nicht aber zu den IKRK-Delegierten. Die nationale Gesellschaft ist mitunter in der Lage, den Delegierten des IKRK zu helfen, und hat auch den Wunsch dazu; sie holt die Genehmigung für Gefangenenbesuche ein und hat sogar die Möglichkeit, materielle Hilfe in der Haftanstalt zu leisten. Die Mitwirkung der nationalen Gesellschaft ist in diesem Sinne nicht nur nützlich, sondern oft unerlässlich. Andererseits gibt es Länder, wo die nationale Gesellschaft zwar durchaus bereit sein mag, dem IKRK-Delegierten zu helfen, ihm aber die Erfüllung seiner humanitären Aufgabe allein überlassen muss, weil sie aus den verschiedensten Gründen nicht bei den Behörden vorstellig werden kann.

... In diesem Sinne fördert das Rote Kreuz in Afrika, wo der Dialog besser als auf jedem anderen Boden gedeiht, durch seine unparteiische Hilfsaktion die Wiederherstellung eines Klimas des gegenseitigen Verständnisses und damit auch die spätere Versöhnung der Geister. Das Rote Kreuz arbeitet somit für den Frieden.

AUS DER WELT DES ROTEN KREUZES

VERBREITUNG DER GENFER ABKOMMEN

Man weiss, wie wichtig es ist, die Genfer Abkommen einem möglichst grossen Kreis nahezubringen, und wir werden an dieser Stelle auch weiterhin diesbezügliche Berichte veröffentlichen, die wir von den nationalen Gesellschaften erhalten.

FRANKREICH

Das Französische Rote Kreuz verteilte eine Broschüre über die Genfer Abkommen bei seinen Ortskomitees. Ausserdem setzte es sich mit den Universitäten in Verbindung, um sie zu veranlassen, das humanitäre Völkerrecht als Fach in die Vorlesungspläne aufzunehmen. In einigen Fakultäten baten eine Reihe von Studenten die Gesellschaft bereits um Unterlagen, um Vorträge über das nationale und das internationale Rote Kreuz auszuarbeiten. Diese Unterlagen werden Interessenten (Lehrern und Professoren) auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

Die Erste-Hilfe-Kurse sind ebenfalls ein zweckmässiges Mittel zur Verbreitung der Kenntnis von den Abkommen. Bei jedem Lehrgang wird auch Unterricht über das Rote Kreuz, seine Grundsätze und die humanitären Abkommen erteilt. Ferner werden bei den Ausbildungskursen für Sanitätshelfer Auskünfte über das Internationale Rote Kreuz erteilt; in den acht nationalen Ausbildungszentren für Erste-Hilfe-Instruktoren wird jährlich ein halber Tag den internationalen Problemen gewidmet. Wir möchten noch darauf hinweisen, dass die Leiter der Erste-Hilfe-Lehrgänge ein Heftchen mit dem Titel « Geschichte und internationale Tätigkeit des Roten Kreuzes » herausgegeben haben.

Für die « Schuldelegierten » wurde ein Lehrbuch herausgebracht, dessen fünf erste Kapitel der Organisation des Internationalen Roten Kreuzes sowie den Abkommen und humanitären Grundsätzen gewidmet sind. Im Vorwort liest man:

« Durch seine Anweisungen vom 22.9.1971 hat der Erziehungsminister dem Roten Kreuz die Tore der Lehranstalten weit geöffnet

und der Schuljugend ein grosses Betätigungsfeld gegeben. Es ist wichtig, die Jugend jetzt nicht zu enttäuschen, und die Mittel vorzubereiten, um unverzüglich ihrem Enthusiasmus entsprechen zu können. Die Schuldelegierten des Roten Kreuzes sind die Triebkraft der erwünschten Zusammenarbeit. »

Es sei hinzugefügt, dass das Französische Rote Kreuz kürzlich mit dem nationalen Erziehungsministerium in Verbindung getreten ist, um zu prüfen, in welchem Masse und auf welche Weise in den Schulen eine Information über das Rote Kreuz und sein Werk eingeführt werden kann.

JAPAN

Die ehemalige Leiterin des Japanischen Jugendrotkreuzes, Frau Sachiko Hashimoto, ist nun Leiterin des « Henry-Dunant-Studienzentrums » in Tokio geworden. Dieses Zentrum hat kürzlich zwei Bändchen in japanischer Sprache veröffentlicht, um der Öffentlichkeit das Rote Kreuz und dessen Grundsätze nahezubringen. Die eine Broschüre enthält drei historische Beiträge: der erste stammt aus der Feder von Koji Kata und heisst « Der unbekannte Henry Dunant »; der zweite trägt den Titel « Florence Nightingale », und der dritte ist ein Artikel von Pierre Boissier über das Thema, das der Verfasser bereits in der *Revue internationale* behandelt hat, nämlich die Beziehungen zwischen Florence Nightingale und Henry Dunant.

Das zweite Heftchen trägt den Titel « Das Rote Kreuz und die Genfer Abkommen » und berichtet über ein Gebiet, das bisher noch wenig behandelt wurde: die praktische Anwendung der Genfer Abkommen und der ihnen zugrundeliegenden Ideen im täglichen Leben jedes einzelnen von uns.

UdSSR

Die Allianz der Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds benutzt ständig die ihr vom IKRK zur Verfügung gestellten Unterlagen, damit sie durch ihre Zeitschrift « Das Sowjetische Rote Kreuz » und die anderen Veröffentlichungen des Exekutivkomitees der nationalen Gesellschaft die Genfer Abkommen der Öffentlichkeit nahebringen kann. Sie widmet dem Unterricht und der Verbreitung der Kenntnis von der praktischen Durchführung der Genfer Abkommen besondere Aufmerksamkeit, und zwar mittels ihrer Zeitschrift, die eine Auflage von 650.000 Exemplaren hat. Im Verlauf des Jahres 1974 veröffentlichte diese Zeitschrift Informationen über verschiedene Probleme des humanitären Völkerrechts:

Ein Artikel « Unter dem Zeichen des Roten Kreuzes » führt deutlich die Bestimmungen der Abkommen « zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Feld » vor Augen. Unter der Überschrift « Zum Schutz der Opfer des Krieges zur See » erklärt ein anderer Artikel den Sinn des Abkommens « zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See ». Ein dritter Artikel war den Gesetzen und Gebräuchen des Landkriegs, wie sie von den Haager und den Genfer Abkommen festgelegt sind, gewidmet.

Die Zeitschrift « Das Sowjetische Rote Kreuz » berichtet ausführlich über die Arbeiten der Diplomatischen Konferenz über die Neubestätigung und die Weiterentwicklung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts. In einer besonderen Spalte werden Notizen über den Unterricht und die Verbreitung der Kenntnis von den Genfer Abkommen veröffentlicht. Diese Rubrik erscheint unter Leitung von Prof. I. Blichchenko, dem Sachverständigen der Allianz in Fragen des humanitären Völkerrechts.

TATSACHEN UND DOKUMENTE

DIE IDEE MAX HUBERS

In ihrer Dezemberausgabe 1974 gedachte die *Revue internationale* des hundertsten Geburtstags Max Hubers, indem sie persönliche Erinnerungen Dr. jur. Jean Pictets, Vizepräsident des IKRK, veröffentlichte, der einer der engsten Mitarbeiter Max Hubers war, aus dessen Schriften über das Rote Kreuz, seine Grundsätze und sein Wirken wir anschliessend einige Stellen abdruckten. Dieses Jubiläum ist in Juristen- und Historikerkreisen nicht unbeachtet geblieben, wovon es zahlreiche Beweise gibt.

Als einer dieser Beweise sei die von der BBC ausgestrahlte Rundfunksendung von Geoffrey Best, Professor an der Universität Sussex, genannt, der die Ideen Max Hubers in grossen Zügen schilderte. Ferner würdigte Botschafter Dr. Paul Ruegger, Ehrenmitglied des IKRK, anlässlich des Erscheinens der *Denkwürdigkeiten* Max Huber und sein Werk in der Sonderbeilage zu Heft 9 des 54. Jahrgangs (1974/75) der « Schweizer Monatshefte ». In den *Denkwürdigkeiten* sind die in der Zeit von 1907 bis 1924 von Max Huber verfassten Texte gesammelt.¹ Paul Ruegger schrieb das Vorwort, aus dem wir nachstehend den wesentlichen Inhalt wiedergeben:

Max Huber gehört unbestritten zu den grossen Erscheinungen unserer Zeit. Er ist als einer der Grossen in die Geschichte des Völkerrechts eingegangen, das er durch eine Vielzahl konstruktiver Ideen, durch ethische Grundlegung und durch Einbeziehung der soziologischen Grundlagen entscheidend bereichert hat. Als Mitglied und Präsident des Ständigen Internationalen Gerichtshofs im Haag hat er hervorragende Dienste geleistet.

« Unter seinen grossen Leistungen bleiben ferner in Erinnerung sein Schaffen für das Rote Kreuz in bitterer Zeit, als eine organisierte Unmenschlichkeit brutal auch an die Achtung der Grundrechte der Einzelnen

¹ Orell Füssli Verlag, Zürich, 1974. Dieses reichbebilderte Buch von 373 Seiten enthält eine Einleitung und Anmerkungen von Peter Vogelsanger.

rührte, sein prophetischer Ausblick auf das, was von den neuen internationalen Vereinbarungen, die als Reaktion auf diese erschreckenden Auswüchse entstanden waren, erhofft und erreicht werden konnte. Zu all dem kommt sein einzigartiger Einsatz für die Formung, die Umschreibung und die Entwicklung der Grundsätze des Roten Kreuzes, ein Einsatz, der sowohl in all den von ihm persönlich verfassten Erklärungen und Memoranden des von ihm seit 1928 präsidierten Internationalen Komitees vom Róten Kreuz als auch in seinem selbst in dramatischen Ereignissen durch höchstes Gewissen geleiteten Handeln erkennbar ist ».

« Stets war Max Huber von der christlichen Überzeugung getragen, wie sie aus den Worten herausklingt, die er 1924, bei der Annahme des Präsidiums des Ständigen Internationalen Gerichtshofs im Haag, an seine damaligen Kollegen richtete: 'Dans la mesure où nous faisons abstraction, dans l'accomplissement de notre tâche, de toute pensée personnelle, nous sommes soutenus par une force qui n'est pas la nôtre.' Dieses so tiefe Wort war eine Devise für Max Hubers Lebenswerk, für seine stets edle Auffassung der Pflichten gegenüber Mitmenschen. »

Es ist der Familie Max Hubers hoch anzurechnen, dass sie den Entschluss fasste, die Aufzeichnungen über sein Leben und Wirken der Öffentlichkeit, Historikern und Juristen von heute und morgen, aber auch vielen anderen, für die seine Ideen fortleben, zugänglich zu machen.

« Der Leser der 'Denkwürdigkeiten' wird von Anfang an gewahr, dass es sich um ein Dokument ganz besonderer Art handelt, das sich in Konzeption, Ausdruck und Stil von allem anderen aus der Feder des Autors abhebt. Darin liegt der eingentartige Reiz und der Wert der Ausführungen. Das geistige Vermächtnis Max Hubers hat gossenteils den nüchternen Ton eines aufklärenden Gesprächs mit seiner Familie, vielfach mit Anekdoten bereichert. Die 'Denkwürdigkeiten' charakterisieren sich durch rückhaltlose Offenheit, Zurückdrängung alles Subjektiven. Man denkt dabei an das Wort Guiseppe Mottas in einer Ansprache nach der 1921 erfolgten Wahl des noch jungen schweizerischen Juristen als Richter am Ständigen Internationalen Gerichtshof im Haag: 'S'il y a, dans cet homme exceptionnel, quelque chose de supérieur à sa grande intelligence, c'est l'élévation de sa conscience.' In ihm verbindet sich der Realismus mit tiefem intuitivem Sinn für das Erreichbare und gosszügigem Idealismus, die Weiten des Horizonts erfassend, aber allen Chimären abhold. »

« Die Remineszenzen enden mit dem Jahre 1924, als Max Huber ohne sein Dazutun, ja widerwillig, auf die oberste Sprosse der Weltjudikatur gehoben, zum Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs gewählt wurde. Es mochte ihm damals scheinen, nach Erreichung dieser

höchsten Stufe einer Karriere gäbe es nur noch die Aussicht auf ein Zurückgleiten. In Wahrheit wollte es aber das Geschick anders. Während mehr als drei weiteren Jahrzehnten war er dazu bestimmt, seinem Land und der internationalen Gemeinschaft noch grösste Dienste zu leisten, Massnahmen zu veranlassen und Entscheidungen zu treffen, die für das Los ungezählter Tausender von Menschen rettend und lindernd wirkten. In der Tat fügte es sich, dass er, kurz nach Abschluss seiner Präsidialzeit am Haager Gerichtshof, nach dem Tode Gustave Adors, als Präsident des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz berufen wurde. »

Etwas, was die bisher zugänglichen Würdigungen des Lebenswerks Max Hubers wohl noch nicht in abschliessender Klarheit enthüllen, ist die Universalität des Gedankenflugs, die ihn auszeichnet und die sich unter anderem im Versuch zeigt, Probleme zu erfassen, die ihm an sich nicht nahe lagen, ferner seine tolerante Einstellung, die wohl nur wenigen Persönlichkeiten seines Zeitalters in gleichem Masse eigen war und die sich im Willen offenbarte, die Gedankengänge auch Andersgesinnter bis zum äussersten zu verstehen, auch wenn er sie nicht teilen konnte.

« In jedem Abschnitt beleuchten die 'Denkwürdigkeiten' den Charakter dieser grossen Persönlichkeit, seinen unerschütterlichen Gerechtigkeitssinn, seine stets würdige Haltung gegenüber unvorhergesehenen Schwierigkeiten, seine unverbrüchliche Treue gegenüber seinem Land und seine tiefe Ergebenheit, nach in bestem Gewissen erfüllter Arbeit, in das Geschick. So bleibt der vorliegende Band der 'Denkwürdigkeiten', wenn auch auf die ersten fünfzig Lebensjahre des Verfassers beschränkt, eine inhaltlich abgerundete Abhandlung über die erste Epoche des Lebenswerks Max Hubers. Darüber hinaus bedeutet er eine dauernde wertvolle Quelle für Studien und Betrachtungen sehr mannigfaltiger Art. Der Vielseitigkeit Max Hubers entsprechend sind die 'Denkwürdigkeiten' geeignet, über schwierige Perioden der Geschichte dieses Jahrhunderts manches Unbekannte zu enthüllen und zu erklären. »

Mehr noch werden sie Spezialisten des Völkerrechts in vielen Dingen Erleuchtung und Ansporn geben. Auch für Politiker und Diplomaten werden sie von ausserordentlichem Wert sein, besonders bei Analyse des Kampfes der Schweiz um Wahrung ihrer ständigen Neutralität nach dem Ersten Weltkrieg in einer Zeit der ersten Formung einer organisierten internationalen Gemeinschaft.

Dem Vorwort, dessen wesentlichen Inhalt wir wiedergegeben haben, folgt eine Studie Peter Vogelsangers, der bekanntlich ein beachtenswertes Buch über seinen Freund Max Huber geschrieben hat. Die Studie trägt

den Titel « Max Huber in seiner Zeit ». Darin schildert der Verfasser die intellektuelle und geistige Entwicklung Hubers zu einer Zeit, in der die westliche Kultur einschneidende Verwandlungen durchmachte und in der das humanitäre Völkerrecht im Leben der Völker wachsende Bedeutung gewann. Überdies empfand er das Bedürfnis nach gewissen sittlichen Strukturen, die seiner Ansicht nach mit einer fortschrittlichen Gesellschaft verbunden waren, jedoch gerade zu einer Zeit, da sich die Anzeichen eines allgemeinen Verfalls des Rechts zeigten, bewahrt werden sollten. Abschliessend schrieb Vogelsanger: « Und wenn unsere Welt an ihren Konflikten und ihrem Unfrieden sich nicht verzehren soll, muss sie sich hinwenden zu den Grundsätzen, die ihr ein Max Huber nicht nur verkündet, sondern exemplarisch vorgelebt hat. »

INTER
ARMA
CARITAS

revue internationale de la croix-rouge

AUGUST 1975
BAND XXVI, Nr. 8
Erscheint monatlich

Inhalt

	Seite
Weltfriedenskonferenz des Roten Kreuzes	115
Paritätische Kommission des Kaiserin-Shôken-Fonds	118
VI. Internationale Filmfestspiele in Warna	121
Neuer Direktor des Henry-Dunant-Instituts	123
Neue Zielsetzungen in der Krankenpflege	124

Deutsche Übersetzung von Artikeln, die in der französischen und der englischen Ausgabe der Revue internationale de la Croix-Rouge erschienen sind.

INTERNATIONALES
KOMITEE
VOM
ROTEN KREUZ
GENÈVE

AUS DER WELT DES ROTEN KREUZES

WELTFRIEDENSKONFERENZ DES ROTEN KREUZES

Die erste Weltfriedenskonferenz des Roten Kreuzes wurde am 11. Juni 1975 feierlich am Sitz des Parlaments der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien in Anwesenheit der jugoslawischen Regierungsbehörden und der Vertreter von 80 nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes, des Roten Halbmonds und des Roten Löwen mit der Roten Sonne sowie der internationalen Rotkreuzorganisationen (Liga, IKRK und Henry-Dunant-Institut) in Belgrad eröffnet.

Die Konferenz, die gemeinsam von der Liga der Rotkreuzgesellschaften und vom Jugoslawischen Roten Kreuz, das in diesem Jahr sein hundertjähriges Bestehen feiert, veranstaltet wurde, wurde durch eine Botschaft des Präsidenten der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien, Josip Broz Tito, eröffnet, der « die Bemühungen des Internationalen Roten Kreuzes als Faktor zur Förderung des Friedens, seine humanitäre Tätigkeit zugunsten einer friedlichen Zusammenarbeit unter den Menschen » lobend erwähnte. « Es bleibt jedoch noch sehr viel zu tun übrig, um die Grundlagen für einen dauerhaften Frieden, der sich auf Brüderlichkeit, Zusammenarbeit und die Achtung der Unabhängigkeit und Gleichheit zwischen allen Ländern stützt, zu festigen.»

Der Präsident des Jugoslawischen Roten Kreuzes, Dr. Nikola Georgievski, brachte seine Genugtuung darüber zum Ausdruck, zum Zeitpunkt der Hundertjahrfeier des Jugoslawischen Roten Kreuzes Gastgeber dieser Konferenz zu sein, und er zeigte die Entwicklung seiner Gesellschaft von ihren Anfängen bis zur heutigen Massenbewegung auf. Er ist überzeugt, dass die « aus allen Erdteilen zusammengekommenen Delegierten leicht eine gemeinsame Sprache finden werden, um die Aufgaben des Roten Kreuzes als Friedensfaktor zu definieren, und zwar in jenem humanitären Geist, der die Ideale und Grundsätze des Roten Kreuzes kennzeichnet; die Solidarität, die alle Rotkreuzgesellschaften

bei Katastrophen und allen Aktionen zur Linderung der menschlichen Leiden vereint, führt uns heute auf der Suche nach neuen Wegen und einem konkreten Aktionsprogramm zur Förderung des Friedens zusammen. »

Der Generalsekretär der Liga, Henrik Beer, sprach im Namen des wegen Krankheit verhinderten Präsidenten J. Barroso; er wies mit Nachdruck auf die Notwendigkeit eines Aktionsprogramms zugunsten eines dynamischen Friedens hin: « Wir müssen mehr sein als nur ein Alarmsignal. Wir müssen ein Werkzeug zur Vorbeugung sein, das den Kampf mit Problemen auf sich nehmen kann, die bewaffnete Konflikte hervorrufen könnten, das handeln kann, bevor es zu spät ist, um die Öffentlichkeit aufzurütteln. »

Der Präsident der Liga sprach über die Probleme, die sich aus der in der Dritten Welt herrschenden Ungleichheit ergeben, und erklärte, « dass gegen die Menschenwürde verstossen wird, wenn man den Menschen das zu seiner physischen Existenz notwendigen Minimums beraubt, indem man ihm Gesundheit und Leben, Freiheit und Würde nimmt. Wir müssen wachsam sein und diesen Ländern beistehen, damit diese Hilfe realistisch, wirksam und den Bedürfnissen angepasst ist. Ausserdem muss man die Jugend, die häufig im Widerspruch zur Gesellschaft steht, dazu bringen, sich im Rahmen des Roten Kreuzes den ihr entsprechenden Aufgaben zu widmen. » Abschliessend bat J. Barroso dringend um die Unterstützung aller zur Schaffung eines dauerhaften Gefüges für den Frieden, denn, so fuhr er fort: « um den Frieden muss sich jeder einzelne bemühen, allein auf diese Weise kann er harmonisch gewährleistet werden... das ist für die Geschichte der Beginn einer langen und vornehmen Aufgabe, die zu einer besseren Zukunft führen soll. »

Der Präsident des IKRK, Professor Dr. med. Eric Martin, wies anschliessend auf die Bedeutung der Konferenz hin und forderte die Delegierten auf, « zu zeigen, was uns näherbringt und vereint, jenseits unseres gemeinsamen Strebens nach Frieden und über Meinungsverschiedenheiten und Antagonismus hinaus, um die Richtlinien eines Aktionsprogramms für den Frieden abzustecken, das durch die Grundsätze des Roten Kreuzes bestimmt wird. » Der IKRK-Präsident sprach von den Grundsätzen der Neutralität und der Unabhängigkeit und erinnerte daran, dass sie dem Roten Kreuz verbieten, an politischen, religiösen oder philosophischen Feindseligkeiten oder Streitfragen teilzunehmen, und ihm gestatten, seine Hilfsfähigkeit auszuüben und jeder Zeit zur Achtung der humanitären Normen aufzurufen. » Indem er auf den Grundsatz der Einheit des Roten Kreuzes hinwies, appellierte er an die Delegierten, mit grösster Wachsamkeit diese Einheit zu wahren, denn

sie allein verleiht dem Internationalen Roten Kreuz seine Stärke und Wirksamkeit.

Der Präsident des Französischen Roten Kreuzes, Marcellin Carraud, wurde zum Vorsitzenden der drei Tage dauernden Konferenz ernannt.

Ein Redaktionsausschuss unter dem Vorsitz des Präsidenten des Indischen Roten Kreuzes, Ranganathan, arbeitete ein Aktionsprogramm des Roten Kreuzes als Friedensfaktor aus, das der Konferenz zur Prüfung unterbreitet wurde. Darin werden konkrete Massnahmen zur Verstärkung der praktischen Aktion der Rotkreuzorgane, namentlich für die Konfliktopfer, und für die Neubestätigung und Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts vorgesehen. Es sieht ferner eine Ausdehnung der Rolle des Roten Kreuzes bei der Vorbeugung von Konflikten vor, wenn die Umstände dies zulassen. Das Aktionsprogramm soll im Oktober d.J. in Rabat während der internationalen Rotkreuztagungen näher erörtert werden.

Paritätische Kommission des Kaiserin-Shôken-Fonds

Vierundfünfzigste Verteilung der Erträge

Die mit der Verteilung der Erträge aus dem Kaiserin-Shôken-Fonds betraute Paritätische Kommission trat im April in Genf zusammen. Botschafter Kiyohiko Tsurumi vertrat das Japanische Rote Kreuz.

Die Kommission nahm von der Bilanz und vom Stand dieses Fonds zum 31. Dezember 1974 Kenntnis und bestätigte den zur Verfügung stehenden Saldobetrag von SFr. 147 426,81.

Bei der Prüfung der Anträge auf Zuwendungen überdachte die Paritätische Kommission ihre im Verlauf der vergangenen Jahre gemachten Erfahrungen und stellte fest, dass die von ihr für den Erhalt von Zuwendungen festgelegten Kriterien (a., b., c.) immer noch gültig waren, d.h. es galt auch weiterhin

- a. die Zahl der Zuwendungen einzuschränken und dafür den Betrag zu erhöhen, damit die in den Genuss der Zuwendungen gelangenden nationalen Gesellschaften ihre Pläne auch wirklich durchführen können;
- b. grundsätzlich nur jene Anträge in die engere Wahl zu ziehen, die von in Entwicklung begriffenen nationalen Gesellschaften herrühren, welche keine Möglichkeit haben, die Finanzierung der unterbreiteten Projekte anderweitig sicherzustellen; unter diesen sollen wiederum jene bevorzugt werden, die in der Vergangenheit am wenigsten in den Genuss des Shôken-Fonds gekommen waren;
- c. Anträge von nationalen Gesellschaften nicht zu berücksichtigen, wenn diese sich nicht genau an Art. 5b des Reglements halten, wonach die Gesellschaften verpflichtet sind, der Kommission einen Bericht über die Verwendung der Mittel zuzustellen.

Bei den nationalen Gesellschaften, welche die aufgezählten Bedingungen nicht erfüllten, handelt es sich um die von Chile, Kamerun, Mali und Obervolta.

Vierundzwanzig nationale Gesellschaften stellten im Hinblick auf die 54. Verteilung der Erträge insgesamt 27 Anträge. Unter Berücksichtigung der erwähnten Kriterien beschloss die Paritätische Kommission, die Verteilung folgendermassen vorzunehmen:

Birmanisches Rotes Kreuz: SFr. 20 000,— zum Kauf von Aussenbordmotoren für Rettungsboote.

Äthiopisches Rotes Kreuz: SFr. 25 000,— für den Kauf der Ausrüstung für ein Entbindungs- und Säuglingsheim in Dessie-Wollo.

Gambisches Rotes Kreuz: SFr. 12 500,— für den Kauf eines Fahrzeugs für die Blutspendeaktion.

Ghanisches Rotes Kreuz: SFr. 25 000,— für den Kauf von zwei Krankewagen.

Nepalesisches Rotes Kreuz: SFr. 25 000,— für den Kauf eines Krankewagens.

Panamaisches Rotes Kreuz: SFr. 12 500,— für den Kauf eines Fahrzeugs, das für die Sanitätsstellen bestimmt ist.

Paraguayisches Rotes Kreuz: SFr. 25 000,— für den Kauf einer Einheit für die Blutspendeaktion.

Die Paritätische Kommission beschloss ferner, dass der nicht zur Verteilung gelangte Restbetrag von SFr. 2 426,81 zu den Erträgen der 55. Verteilung hinzugefügt werden soll.

Gemäss Art. 5b des Reglements müssen die in den Genuss der Zuwendung gelangten nationalen Gesellschaften dem Sekretariat der Paritätischen Kommission des Fonds zu einem bestimmten Zeitpunkt einen Bericht über die genaue Verwendung der ihnen zur Verfügung gestellten Mittel vorlegen. Die Paritätische Kommission wünscht, dass dieser Bericht, dem möglichst Fotos hinzuzufügen sind, spätestens bis zum Ende des Jahres eingeschickt wird, in dem der bewilligte Betrag verwendet wurde. Sie weist ferner auf Art. 5a des Reglements hin, der den in den Genuss der Zuwendung gelangenden Gesellschaften ausdrücklich verbietet, den erhaltenen Betrag für andere Projekte zu verwenden als für jene, die genehmigt wurden, wenn die Kommission nicht zuvor ihr Einverständnis gegeben hat.

Gemäss dem geltenden Reglement werden die Erträge des Jahres 1975 im darauffolgenden Jahr verteilt. Damit die nationalen Gesellschaften ihre Anträge gemäss dem Reglement einreichen können, hat die Paritätische Kommission beschlossen, allen Gesellschaften zu gegebener Zeit und genau wie im Vorjahr vorgedruckte Antragsformulare zuzusenden.

Die Paritätische Kommission weist nochmals ausdrücklich darauf hin, dass die Anträge, um berücksichtigt zu werden, genaue und klare Angaben über das Projekt enthalten müssen, für das die Zuwendung bestimmt ist. Soweit wie möglich soll dem Antrag auch ein Finanzierungsplan beigelegt werden. Die Anträge sind bis spätestens 31. Dezember 1975 an das Sekretariat der Paritätischen Kommission zu richten.

Für die Paritätische Kommission

Liga der Rotkreuzgesellschaften

H. Beer

B. Petterson

K. Seevaratnam (Sekretär)

*Internationales Komitee
vom Roten Kreuz*

R. Gallopin (Präsident)

P. Gaillard

M. Martin

VI. INTERNATIONALE FILMFESTSPIELE IN WARNA

Am 16. Juni 1975 wurden in Warna (Bulgarien) die VI. Internationalen Filmfestspiele für Rotkreuz- und andere Filme aus dem Themenkreis der Medizin und des Gesundheitswesens eröffnet; für die vorgeführten über 300 Filme aus etwa 45 Ländern waren rund 30 Preise und Medaillen vorgesehen, die im Laufe der Abschlussfeier am 25. Juni verteilt wurden.

Diese vom Bulgarischen Roten Kreuz in Zusammenarbeit mit der Liga der Rotkreuzgesellschaften veranstalteten Filmfestspiele, die 10 Tage lang dauerten, standen unter der Schirmherrschaft der Liga und der Weltgesundheitsorganisation. Es handelte sich um Festspiele der «Kategorie A», einen der 20 bedeutendsten Filmwettbewerbe der Welt, der denen von Cannes, Venedig und Moskau gleichkommt. Vertreter der bulgarischen Regierungsbehörden, des diplomatischen Korps sowie zahlreiche Persönlichkeiten des Roten Kreuzes, von Film, Fernsehen und aus Ärztekreisen wohnten den Eröffnungsfeierlichkeiten im Sport- und Kulturpalast in Warna bei, einem hochmodernen Gebäude mit einem Saal, in dem mehr als 5000 Menschen Platz finden.

Auf den alle zwei Jahre in Warna stattfindenden Festspielen werden die besten Filme aus dem Themenkreis des Roten Kreuzes und des Gesundheitswesens gezeigt, die im Lauf der letzten Jahre von den verschiedenen nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes, des Roten Halbmonds und des Roten Löwen mit der Roten Sonne, von Filmgesellschaften, -studios, Universitäten, medizinischen Instituten, Organisationen des Gesundheitswesens und Fernsehanstalten gedreht wurden.

Erstmals fand auf den VI. Filmfestspielen von Warna eine Vorführung speziell für Amateurfilme statt, um auch Amateure zu ermutigen, Filme zum Thema Rotes Kreuz und Gesundheitswesen zu drehen. Eine weitere Neuerung in diesem Jahr war ein «Filmmarkt», der in Zusam-

menarbeit mit der bulgarischen Filmstelle veranstaltet wurde, und der den Besuchern die Möglichkeit bot, die neuesten und besten Filme aus ihrem Interessengebiet zu erwerben.

Im Jahre 1965 fanden die ersten Internationalen Filmfestspiele von Warna anlässlich des 80. Jahrestags des Bulgarischen Roten Kreuzes statt. Heute sind die Festspiele von verschiedenen internationalen föderativen Organisationen anerkannt, wie namentlich vom Internationalen Bund der Vereinigung der Filmproduzenten. Auf der ganzen Welt sind begeisterte und treue Amateure davon überzeugt, dass der Film, diese « siebte Kunst », einen sehr grossen Beitrag zur Förderung und Weiterentwicklung der humanitären Ideale und Grundsätze des Roten Kreuzes leisten kann.

Am letzten Tag der Filmfestspiele wurden fünf Grosse Preise verteilt, darunter der Grosse Preis des Bulgarischen Roten Kreuzes für einen Kurzfilm des Roten Kreuzes, den die UdSSR für den Film *Parabole de la roue* gewann, und der Grosse Preis der Liga, den Jugoslawien für den Film *La rue et l'homme* erhielt. Ferner wurden weitere Preise und Medaillen für Kurz- und Langspielfilme sowie für Fernsehfilme verliehen.

NEUER DIREKTOR DES HENRY-DUNANT-INSTITUTS

Am 18. Juli hat die Generalversammlung des Henry-Dunant-Instituts Herrn Dr. jur. Jean Pictet, Vizepräsident des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz und Professor an der Universität Genf, zum neuen Direktor des Instituts ernannt. Er tritt damit die Nachfolge des im vergangenen Jahr tödlich verunglückten Pierre Boissier an, der seit der Gründung Förderer des Instituts war.

TATSACHEN UND DOKUMENTE

NEUE ZIELSETZUNGEN IN DER KRANKENPFLEGE

Die grundlegenden Einrichtungen des Gesundheitswesens sind in vielen Ländern bekanntlich noch ungenügend, besonders in den ländlichen Gebieten. Es war daher angemessen, einerseits zu prüfen, wie die Krankenpflege zur Verbesserung der Volksgesundheit beitragen kann, und andererseits, Amt und Aufgaben der Krankenschwester im Gemeinwesen sowie ihre Rolle im Gesundheitsteam und ihre Ausbildung entsprechend dem örtlichen Bedarf abzugrenzen. Mit diesem Ziel berief die Weltgesundheitsorganisation im vergangenen Jahr einen Expertenausschuss ein, dessen Arbeiten in einem Artikel zusammengefasst wurden, welche die « Chronik der Weltgesundheitsorganisation » im März 1975 veröffentlichte. Nachstehend geben wir die Abschnitte betreffend die Änderung in der Zielsetzung der Ausbildung für Pflegepersonal wieder, die notwendig ist, wenn die medizinisch-sanitäre Pflege für alle zugänglich bleiben soll.

... Der Begriff der Krankenpflege im Gemeinwesen verlangt die Änderung gewisser grundsätzlicher Einstellungen und althergebrachter Gewohnheiten bezüglich dieser Dienstleistung. Von den Beamten des Gesundheitsdienstes verlangt er grössere Anpassungsfähigkeit und eine neue Denkweise. So muss das Krankenpflegewesen für die Leistungsfähigkeit der grundlegenden Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Vorbeugung, Diagnose, Behandlung und Wiedereingliederung zuständig sein, und zwar in allen Gemeinwesen und für alle.

Das Gesundheitswesen muss den Bedürfnissen angepasst sein und den im Gemeinwesen vorhandenen sonstigen sozialen Systemen Rechnung tragen; das Krankenpflegewesen, das Gemeinwesen und die Ausbildungsstätten für die Gesundheitslehre müssen mit Vorbedacht die Verantwortung der Wahl, der Vorbereitung und der Inanspruchnahme des Sanitätspersonals auf allen Ebenen tragen, und das Gemeinwesen soll aktiv ermutigt werden, sich selbst zu helfen.

Um das Pflegepersonal zu ergänzen, muss der Bestand des verfügbaren Personals durch die Integrierung der üblichen Heilpraktiker erhöht werden, die eine angemessene Ausbildung erhalten und unter der Leitung und Aufsicht des Pflegepersonals arbeiten sollten.

Vesbesserung der Krankenpflege in den Gemeinwesen

Krankenpflege im Gemeinwesen zeichnet sich hauptsächlich dadurch aus, dass sie für das gesamte Gemeinwesen zuständig ist, das seine grundlegenden Einrichtungen in Anspruch nimmt, und dass sie so aufgebaut ist, dass sie regelmässige, vollständige, aufeinander abgestimmte, sachgemässe und allen zugängliche Behandlung bietet.

Die Industriestaaten erhöhen den Bestand ihres im Gesundheitswesen tätigen Personals und erweitern dessen Tätigkeitsbereich, um das Hauptproblem zu lösen, d.h. um für alle Bevölkerungsschichten sanitäre Leistungen zu gewährleisten. In den Entwicklungsländern, in denen sich das Problem viel stärker stellt und die Mittel beschränkter sind, greift man auf die Heilpraktiker, traditionellen Hebammen und ähnliche Kreise zurück. Dieses Personal übernimmt einfache Heilfunktionen und « kämpft in vorderster Reihe », wo es um Schutz und Förderung der Gesundheit geht. Zweifellos stellt dieses Sanitätspersonal der untersten Stufe — Mitglieder des Gemeinwesens, in dem sie auch ausgebildet wurden — eine realistische und wirksame Lösung dar, besonders in den ländlichen Gebieten und den Randzonen. Aber selbstverständlich muss dieses Personal gelenkt und überwacht werden, um seine Leistungsfähigkeit zu erhöhen. Zu diesem Zweck ist es unerlässlich, den Status dieser Personen anzuerkennen und sie in das Sanitätsschutzsystem ihres Landes einzugliedern. Wegen ihrer Sonderstellung ist ihre Eingliederung in das System des Krankenpflegewesens im Gemeinwesen nicht nur logisch, sondern auch notwendig, damit gewährleistet wird, dass dem zu versorgenden Kreis sichere und angemessene Pflege zuteil wird. Folglich muss die Krankenschwester im Gemeinwesen die Ausbildung dieses Personals übernehmen, es anleiten, ihm beratend zur Seite stehen und Bindeglied zwischen ihm und dem übrigen Sanitätssystem sein.

Wenn man ausserdem dieses Sanitätspersonal der untersten Stufe damit beauftragt, das Gemeinwesen im Kampf gegen ansteckende Krankheiten, auf dem Gebiet der Gesundheit von Mutter und Kind, der Behandlung der gewöhnlichen Krankheiten und der Verbesserung der gesundheitlichen Verhältnisse in den Wohnstätten und Dörfern zu betreuen, muss man Rolle und Funktion der Krankenschwester im Gemeinwesen entsprechend ändern.

Wenn man die Dienste des Gesundheitswesens im Gemeinwesen für die gesamte Bevölkerung gewährleisten will, ist es unerlässlich, die derzeitigen Funktionen jeder einzelnen Gruppe des im Gesundheitswesen tätigen Personals grundsätzlich zu ändern. In dem Masse, wie man die Dienste eines eingeborenen Heilpraktikers in Anspruch nimmt, dem immer mehr Aufgaben anvertraut werden, die bis dahin von Krankenschwestern, Ärzten oder Lehrkräften auf dem Gebiet des Sanitätswesens usw. wahrgenommen wurden, empfiehlt es sich, die Verantwortung aller anderen Gruppen merklich zu erhöhen.

Die vielleicht auffälligste Änderung bei den Krankenschwestern im Gemeinwesen besteht darin, dass ihnen zahlreiche verantwortungsvolle Zusatzaufgaben auf diagnostischem und therapeutischem Gebiet anvertraut werden. Zunächst einmal müssen sie das Sanitätspersonal der untersten Stufe für viele Aufgaben ausbilden, die früher von Krankenschwestern wahrgenommen wurden, und ausserdem sollen sie Funktionen ausüben, die normalerweise praktischen Ärzten anvertraut wurden. So müssen sie namentlich Kranke und Körperbehinderte untersuchen, die Ursache für die festgestellten Probleme finden, dringende Fälle behandeln und die im Gemeinwesen herrschenden Krankheiten bekämpfen. Aus dieser neuen Sicht heraus wird die Krankenschwester im Gemeinwesen als praktischer Arzt betrachtet werden; sie ist fähig, in einem Team zu arbeiten, zu lehren, das sonstige Sanitätspersonal zu ermutigen, mit den Gruppen in Verbindung zu treten und sie zu motivieren sowie als Vermittler zwischen dem Krankenpflegesystem im Gemeinwesen und anderen Systemen zu dienen.

Das Unterrichtssystem soll neu organisiert werden, und zwar so, dass die Lehrzeit im Gemeinwesen selbst beginnt. Die Gesundheit, der normale Wachstums- und Entwicklungsprozess und die individuellen familiären und sozialen Kräfte, welche die Gesundheit fördern oder ihr schaden, werden im Vordergrund stehen.

Die neuen, hier dargelegten Vorstellungen schliessen die bedingungslose Annahme der Krankenschwesternaktion in den Gemeinwesen als Grundlage des Berufs der Krankenschwester ein, und die Studienprogramme sollten entsprechend überprüft werden. Nachdem die Schüler gelernt haben, wie die Gesundheit zu schützen und Krankheiten vorzubeugen ist, lernen sie, wie man Kranke zu Haus behandelt, was für sie eine Vorbereitung für die Betreuung der Kranken im Krankenhaus und in sonstigen Anstalten darstellt. Im Rahmen dieser schrittweise geplanten Ausbildung können die Anwärter das Verhalten eines Kranken, die Ursachen seiner Krankheit und die Faktoren, die seine Heilung begünstigen, verstehen. Sie werden die verschiedenen Arten des

Familienlebens, der Werteinschätzung, der Verhaltensweise und der Milieufaktoren sowie die Verschiedenheit der sozialen Schichten kennenlernen. Diese Erfahrung hilft ihnen bei der Betreuung der Kranken in den Krankenhäusern und dient ihnen zur Überbrückung der Kluft zwischen Krankenhaus, Familie und Gemeinwesen.

Die Lehrpläne sollten so ausgearbeitet werden, dass die Grundausbildung in einem praktischen Rahmen erfolgt. Das Schwierige wird wohl die Ausdehnung dieser Programme sein, die unerlässlich sein wird, um Zahl und Kategorien des notwendigen Personals in kürzester Zeit vorzubereiten. Dies bedeutet, dass jede diplomierte Krankenschwester in die Lage versetzt werden muss, weiteres Pflege- und Sanitätspersonal auszubilden. Man wird viele Krankenschwestern dieser Art brauchen, um das Sanitätspersonal der untersten Stufe auszubilden, und weitere, um alle Krankenschwestern für die sanitäre Aktion im Gemeinwesen vorzubereiten, und nochmals weitere, um Unterricht auf Spezialgebieten wie klinische Fächer, Betreuung im Krankenhaus, Verwaltung und Forschung zu erteilen. Wenn es gelingen soll, die Übereinstimmung zwischen dem Krankenpflegewesen und dem Bedarf an sanitären Dienstleistungen zu gewährleisten, ist es unerlässlich, eine bedeutende Ausweitung und gründliche Neugestaltung der Ausbildungspläne vorzunehmen.

INTER
ARMA
CARITAS

revue internationale de la croix-rouge

SEPTEMBER 1975
BAND XXVI, Nr. 9
Erscheint monatlich

Inhalt

	Seite
Präsidentschaft des IKRK	131
Das Rote Kreuz und der Frieden	132
Das Rote Kreuz und die Gefahr der Kommerzialisierung der Blutprodukte	143

Deutsche Übersetzung von Artikeln, die in der französischen und der englischen Ausgabe der Revue internationale de la Croix-Rouge erschienen sind.

INTERNATIONALES
KOMITEE
VOM
ROTEN KREUZ
GENEVE

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

IN GENÈVE

Präsidentschaft des IKRK

In seiner Vollversammlung hat das Internationale Komitee vom Roten Kreuz seinen zukünftigen Präsidenten gewählt. Es handelt sich um Rechtsanwalt Alexandre Hay aus Genf, bisheriger Vizepräsident des Direktoriums der Schweizerischen Nationalbank, der bereits Mitglied des IKRK ist ¹.

Herr Hay wird sein Amt am 1. Juli 1976 antreten. Er wird somit zum Nachfolger von Dr. med. Eric Martin, der sich bereit erklärt hat, sein Amt bis zu jenem Zeitpunkt beizubehalten.

Dr. jur. Roger Gallopin hat sich ebenfalls bereit erklärt, das von ihm gegenwärtig ausgeübte Mandat des Präsidenten des Exekutivrats des IKRK bis Ende 1976 zu verlängern.

¹ S. *Revue internationale*, Februar 1975.

Das Rote Kreuz und der Frieden

Nachstehender Text wurde vom IKRK verfasst und im Juni 1975 der Weltfriedenskonferenz des Roten Kreuzes in Belgrad vorgelegt, über die unsere Monatszeitschrift in ihrer vorigen Ausgabe berichtet hat.

LINDERUNG DES LEIDENS DER KRIEGSOPFER ALS BEITRAG DES ROTEN KREUZES ZUR FÖRDERUNG DES FRIEDENS

Die Veranstalter dieser Konferenz verdienen allgemeine Anerkennung, dass sie als Thema eine der Hauptsorgen jedes mit dem Roten Kreuz verbundenen Menschen gewählt haben: die Tätigkeit zugunsten des Friedens. Es darf nämlich nie vergessen werden, dass eine der fundamentalen Pflichten des Roten Kreuzes die Arbeit für den Frieden ist. Doch ist es zweckmässig, daran zu erinnern, was das Rote Kreuz unter dem herrlichen Wort Frieden versteht.

Lange Zeit konnte man die Ansicht vertreten, es herrsche Frieden, wenn kein Krieg wütete. Heute wissen wir indessen nur allzu gut, dass die Waffen schweigen können, ohne dass es zu einem echten Frieden kommt. Wir sind Zeugen so vieler Beispiele von Gewalttätigkeit, Willkür, Ungerechtigkeit, Missachtung der elementarsten Menschlichkeitsgrundsätze, dass wir leider zugeben müssen: der Geist des Krieges hat die Oberhand über den Geist des Friedens gewonnen. Die mehr oder weniger verschleierte Weigerung, grossen Volksgruppen das Recht auf ihre nationale Identität zu lassen, die Diskriminierung gegenüber gewissen Minderheiten, die Hindernisse für wesentliche Freiheiten des Einzelmenschen zeugen vom Kriegsg Geist. Der Wille, seinen Gegner physisch oder moralisch zu zerstören, die Ermordung Unschuldiger, systematische Folterung und Terror, methodischer Unterricht des

Hasses stellen sich am meisten einem echten Frieden entgegen und widersprechen den Rotkreuzgrundsätzen. Da wir hier alle Vertreter des Roten Kreuzes sind, brauchen wir uns nicht zu scheuen, dies zu verkünden.

Was wir ersehnen, ist ein auf Gerechtigkeit, eine gerechte Verteilung des Bedarfs und der vorhandenen Güter sowie auf der Achtung der humanitären Regeln gegründeter Frieden. Einige möchten, dass wir uns aktiver am Kampf gegen unterdrückende soziale, wirtschaftliche und politische Strukturen beteiligen. Gewiss verkennt das Rote Kreuz, das seine Doktrin auf die unterschiedslose Achtung der menschlichen Person stützt, nicht dieses Streben nach mehr Gerechtigkeit. Doch obliegt es ihm nicht, sich für Massnahmen einzusetzen, die auf eine Änderung eines politischen Regimes hinzielen, noch ist es berufen, den status quo zu unterstützen. Es würde seine Kräfte vergeuden, wollte es den ihm eigenen Wirkungsbereich verlassen.

Den Regierungen und den zu diesem Zweck von ihnen geschaffenen internationalen Organisationen fällt die Aufgabe zu, die Beziehungen unter den Völkern aufeinander abzustimmen, ihre jeweiligen Souveränitätszonen abzugrenzen und ein wirksames System zur Beilegung internationaler Streitfragen einzuführen. Das Rote Kreuz liefe Gefahr, in Misskredit zu geraten, gespalten und gelähmt zu werden, wollte es versuchen, an ihre Stelle zu treten.

In Wirklichkeit liegt die Rolle des Roten Kreuzes auf anderer Ebene. Sie besteht im wesentlichen darin, durch seine unparteiische Hilfsaktionen zur Wiederherstellung eines Klimas des gegenseitigen Verstehens beizutragen; ein solches Klima schafft festere Grundlagen für den Frieden als jene, die sich aus einem einfachen Kräfteverhältnis ergeben. Indem das Rote Kreuz sich dafür einsetzt, dass die Kriegführenden die Grundsätze des humanitären Völkerrechts weitgehender anwenden, bereitet es inmitten der Auseinandersetzungen einen für die Wiederaufnahme des Dialogs günstigen Boden vor. Ohne sich damit aufzuhalten, festzustellen, wer für die Auslösung eines Konflikts verantwortlich ist — was nicht seine Aufgabe ist — interveniert es zugunsten der Opfer, die, gleich welchem Lager sie angehören, gleiche Rechte auf Schutz und Hilfe haben. Damit fördert es zur gegebenen Zeit die Wiederversöhnung der Gegner. Es macht uns allen begreiflich, dass wir für das, was in der Welt geschieht, alle mitverantwortlich sind. Darin

liegt vielleicht sein grösster Beitrag zum Frieden: sich dafür einsetzen, die Solidarität unter den Menschen zu fördern. An einer solchen Aufgabe müssen alle vor, während und nach einem bewaffneten Konflikt mitarbeiten.

Die an dieser Stelle dargelegten Aktionsprogramme stützen sich auf diese Überlegungen und rufen zu einer engen, vom gleichen Geist getragenen Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Rotkreuzorganen auf.

1. Vorbereitende Aktion, wenn ein Waffenkonflikt auszubrechen droht.

Verschiedentlich hat es sich erwiesen, dass kostbare Zeit hätte gewonnen werden können, wenn vor Ausbruch der Feindseligkeiten gewisse Schutzmassnahmen an Ort und Stelle ergriffen worden wären. Wenn die Umstände es zulassen, bemüht sich daher das IKRK in Verbindung mit den nationalen Gesellschaften und den betroffenen Regierungen, im voraus die Grundlagen für eine etwaige humanitäre Intervention zu definieren, um sie wirksamer zu gestalten, wenn sie eines Tages durchgeführt werden muss. Derartige Schritte können offensichtlich nur mit absoluter Diskretion unternommen werden, denn es gilt vor allem, eine erhöhte Spannung zwischen den Parteien zu vermeiden. Wenn ein Waffenkonflikt zwischen zwei Staaten auszubrechen droht, wäre es daher zweckmässig, dass die Leiter der betroffenen nationalen Gesellschaften ihre Aufmerksamkeit von vornherein auf die ihnen obliegenden vorbereitenden oder vorbeugenden Aufgaben lenken, namentlich im Bereich des Schutzes der etwaigen Opfer:

- Kontakt mit den zuständigen Stellen aufnehmen, um zu prüfen, welche Unterstützung die nationale Gesellschaft ihnen gewähren könnte, um die Durchführung der Genfer Abkommen so rasch und vollständig wie möglich sicherzustellen. (Schätzung und Verstärkung der zur Verfügung stehenden personellen und materiellen Mittel, interne Studien über die Möglichkeit der Neutralisierung gewisser Zonen, über den Schutz der zivilen Staatsangehörigen der Gegenpartei, die unter Umständen auf dem nationalen Territorium zurückgehalten werden, etc. Für den Fall, dass derartige Massnahmen noch nicht ergriffen worden sind, Schaffung einer Auskunftsstelle für Zivilpersonen und Vermisste, Verbreitung der humanitären Grund-

sätze, Kennzeichnung der Krankenhäuser etc.)

- Vorherige Kontakte mit dem IKRK, damit:
 - a) eventuelle Aktionsprogramme vorbereitet werden;
 - b) das IKRK, die Liga und/oder gewisse nationale Gesellschaften Pläne für dringende Hilfsprogramme, Evakuierung der Opfer etc. prüfen.
 - c) das IKRK das erforderliche zusätzliche Personal (Ärzte, Krankenschwestern, Delegierte, Funker etc.) einstellt.
- Prüfung der Lage und Zusammenarbeit mit den IKRK-Delegierten, deren erste Aufgaben darin bestehen, mit allen betroffenen Stellen in Verbindung zu treten und eine rasche Verbindung mit der Zentrale des IKRK in Genf herzustellen etc.

2. Durchführung der XXI. Resolution der XXI. Internationalen Rotkreuzkonferenz, Istanbul

Bekanntlich hatte die XXI. Internationale Rotkreuzkonferenz in der vorgenannten Resolution *einstimmig* empfohlen, « dass das IKRK im Falle eines bewaffneten Konflikts oder in friedensbedrohenden Lagen notfalls die Vertreter der nationalen Rotkreuzgesellschaften der betroffenen Länder einlädt, um mit ihm gemeinsam oder getrennt die auftauchenden humanitären Probleme zu erörtern, und mit Zustimmung der betroffenen Regierungen zu erforschen, welchen Beitrag das Rote Kreuz zur Verhütung des Konflikts bzw. zur Vereinbarung einer Feuerpause oder zur Beendigung der Feindseligkeiten leisten könnte » Ferner empfahl sie « den nationalen Gesellschaften, der Einladung des IKRK zu folgen und ihm jede wünschenswerte Unterstützung auf diesem Gebiet zu gewähren. »

Die Notwendigkeit, den Kontakt zwischen den Organisationen des Internationalen Roten Kreuzes aufrechtzuerhalten, wenn alle anderen Brücken abgebrochen sind, um gemeinsam Lösungen für die durch den Konflikt entstandenen humanitären Probleme zu suchen, hat sich gar manches Mal erwiesen. Allerdings hatte das IKRK nur selten Erfolg bei seinen Versuchen, die XXI. Resolution durchzuführen. Die in den oben geschilderten Lagen herrschende äusserste psychologische Spannung, die Weigerung gewisser Regierungen, ihre nationale Gesellschaft mit jener des Gegners in Verbindung treten zu lassen, das Vorhandensein

einer nicht anerkannten Gesellschaft bei einer der Konfliktparteien bilden nämlich allzu oft schwer überwindbare Hindernisse.

Indessen konnte in gewissen Fällen, entweder durch Vermittlung des IKRK oder durch Schwestergesellschaften oder aber von den betroffenen Gesellschaften direkt eine Begegnung in Zeiten von Spannungen oder Feindseligkeiten herbeigeführt werden (Algerischer Roter Halbmond und Marokkanischer Roter Halbmond im Jahre 1964, Honduranisches und Salvadorianisches Rotes Kreuz 1969, Irakischer Roter Halbmond und Roter Löwe mit der Roten Sonne von Iran 1971, nationale Gesellschaften Äthiopiens und Somalias 1974, nationale Gesellschaften von Mali und Obervolta 1975 etc.). Unter anderen Umständen nahmen die Regierungen die Dienste ihrer nationalen Gesellschaft in Anspruch, wenn sie glaubten, nicht direkt mit der Gegenpartei verhandeln zu können. Die positiven Ergebnisse derartiger Kontakte ermutigen das IKRK, seine diesbezüglichen Anstrengungen fortzusetzen.

Zur Erleichterung der tatsächlichen Anwendung dieser Resolution ist es wichtig, dass die nationalen Gesellschaften zu gegebener Zeit die Aufmerksamkeit ihrer Regierung auf die Möglichkeiten lenken, die dadurch für eine humanitäre Aktion oder sogar eine Einstellung der Feindseligkeiten erschlossen werden.

Im Interesse der Opfer wünscht das IKRK seinerseits, dass die nationalen Gesellschaften ihren guten Willen hinsichtlich dieser Resolution bekunden, selbst wenn nichtanerkannte Organisationen, die sich von den Rotkreuzgrundsätzen leiten lassen, hinzugezogen werden. Zu rein humanitären Zwecken veranstaltete Begegnungen würden nämlich auf den Rechtsstatus dieser Gesellschaften keinerlei Einfluss haben. Auch würden sie durchaus keine Einmischung in die allgemeine Politik der Kriegführenden bedeuten.

Kontakte unter den Rotkreuzgesellschaften sind nicht nur vor und während des Konflikts, sondern auch nach Beendigung der Feindseligkeiten gerechtfertigt, um die Nachwirkungen letzterer zu mildern.

Das IKRK beabsichtigt daher, alle Möglichkeiten zur Anwendung der vorgenannten Resolution aktiv zu erforschen, und ist nach wie vor bereit, zu gegebener Zeit seine Dienste anzubieten.

3. Hilfe der nationalen Gesellschaften für die Opfer der Gegenpartei

Gemäss den fundamentalen Grundsätzen des Roten Kreuzes, jenen der Menschlichkeit und der Unparteilichkeit angesichts des Leidens,

ist einer solchen Hilfe eine hohe Bedeutung und ein ganz besonderes Gewicht beim Kampf um den Frieden beizumessen.

Gewiss kann die kurzfristige Hilfe für einen ausser Kampf gesetzten Feind eine Last, zuweilen sogar eine Gefahr bedeuten: Wie kann man sich vergewissern, dass der Verwundete auf dem Schlachtfeld, der sich ergebende Soldat, der feindliche Zivilist nicht mehr im Stande sind zu schaden?

Unabhängig von der Tatsache, dass die humanitäre Hilfe des Roten Kreuzes nicht zur Folge hat, die gesetzlichen Sicherheitsmassnahmen der Behörden zu behindern, kann man behaupten, dass die Vorteile einer solchen humanitären Haltung auf lange Sicht weit grösser sind als die Nachteile, und zwar wegen der dadurch ermöglichten Fortschritte auf dem schmalen Pfad, der zum Frieden führt.

Umgekehrt hat die Erfahrung allzu oft gezeigt, welche schrecklichen Folgen die Nichtbeachtung der humanitären Grundsätze und der Mangel an Achtung vor dem Einzelnen sowie die sich hieraus unweigerlich ergebende Gewalttätigkeit seitens der Kombattanten nach sich ziehen.

Welche Tätigkeiten können die nationalen Gesellschaften entweder in Zusammenarbeit mit den Behörden oder auf eigene Verantwortung zugunsten dieser Personenkreise unternehmen? In Anbetracht der Vielfalt und der Unvorhersehbarkeit der kriegsbedingten Leiden können sie nicht alle aufgezählt werden. Daher seien hier nur die am meisten üblichen erwähnt:

- Betreuung der Verwundeten der Gegenpartei (z.B. Aktion der medizinischen Teams des Libanesischen Roten Kreuzes 1969 und 1973 während der innerstaatlichen bewaffneten Unruhen im Libanon).
- Übergabe von Hilfsgütern an die feindlichen Militärpersonen, und zwar an die Verwundeten und Kranken in den Krankenhäusern sowie die Kriegsgefangenen in Lagern (z.B. Weiterleitung und Verteilung von Paketen durch das Indische und das Pakistanische Rote Kreuz 1965 und 1972/73).
- Entgegennahme und Weiterleitung von Familiennachrichten durch Vermittlung des Zentralen Suchdienstes, um die bangen Sorgen der Angehörigen beidseits der Front zu beheben.

- Betreuung der zivilen Staatsangehörigen eines feindlichen Landes, die wegen der Feindseligkeiten am Verlassen des Landes gehindert werden.
- Nachforschung nach Vermissten oder Gräbern der einer Gegenpartei angehörenden Opfer.
- Unterstützung der herkömmlichen Aktion des IKRK und der nationalen Gesellschaften bei den bei ihrer eigenen Regierung unternommenen Schritten im Hinblick auf die Anwendung der Bestimmungen der Genfer Abkommen etc. An dieser Stelle sei betont, dass die Aufgabe der nationalen Gesellschaft in Zeiten einer Krise oder eines bewaffneten Konflikts weniger darin besteht, Missbräuche oder Verfehlungen des Gegners anzuprangern, sondern vielmehr darin, ihrer eigenen Regierung behilflich zu sein, ihren humanitären Verpflichtungen nachzukommen.

Wir sind uns durchaus der Schwierigkeiten bewusst, die sich durch die obenerwähnten Tätigkeiten ergeben können, da sie allgemein der öffentlichen Meinung entgegenstehen. Auch ist uns bekannt, welche beachtlichen Aufgaben den nationalen Gesellschaften in Konfliktzeiten ohnedies schon obliegen. Doch sei daran erinnert, dass die Aktion Henry Dunants in Solferino ebenfalls zunächst auf Widerstand stiess. Die Frauen von Castiglione warfen ihm vor, dass er die verwundeten Feinde pflegte, worauf Dunant ausrief: « Siamo tutti fratelli ». Und gerade dadurch ist das Rote Kreuz auf dem Schlachtfeld entstanden. Es erweist sich daher als grundlegend, dass sich die nationalen Gesellschaften mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln bemühen, auch diese Art der Tätigkeit auszubauen, weil ihr als Beitrag zum Frieden besondere Bedeutung zukommt. Durch diese Tat folgen sie ihrer Berufung als « Faktor zur Annäherung der Völker ».

4. Grössere Beteiligung der nationalen Gesellschaften an den internationalen Hilfsaktionen

Die tatkräftige Beteiligung der nationalen Gesellschaften an den internationalen Hilfsaktionen ist ein greifbarer Beweis des Geistes der menschlichen Solidarität, von dem sich die Rotkreuzmitglieder leiten lassen und durch den sie einen Beitrag zum Frieden leisten. Die Resolutionen Nr. XXVI und XXXI der XXI. Internationalen Rotkreuz-

konferenz in Istanbul, die Resolution Nr. VIII und der I. Beschluss der XXII. Konferenz in Teheran haben den Rahmen und die Richtlinien hierfür festgelegt.

Es ist wichtig, dass möglichst viele nationale Gesellschaften sich nach Massgabe ihrer Mittel und Hilfsquellen gemäss dem fundamentalen Grundsatz der Universalität des Roten Kreuzes daran beteiligen. Die Liga und das IKRK werden ihrerseits die Möglichkeiten prüfen, noch mehr Gesellschaften zu derartigen Aktionen hinzuzuziehen, besonders jene, die in der Lage sind, qualifiziertes Personal zur Verfügung zu stellen.

5. Beteiligung der nationalen Gesellschaften an der Ausdehnung der Hilfstätigkeit des IKRK über das bestehende Recht hinaus

Gewisse Aufgaben, die das IKRK zur Zeit zugunsten der Opfer bewaffneter oder unbewaffneter Konflikte oder Wirren wahrnimmt, sind in keiner Bestimmung des humanitären Völkerrechts vorgesehen. Das IKRK sah sich indessen veranlasst, derartige Aufgaben zu übernehmen, um unbestreitbaren Bedürfnissen gerecht zu werden, die um so dringender waren, als keine andere Organisation in der Lage zu sein schien, dies zu tun. Es handelt sich hierbei um eine ständige Erscheinung, die besonders im Bereich der humanitären Hilfe offenkundig ist, wo die Initiativen des Roten Kreuzes gar manches Mal als Basis für juristische Arbeiten gedient haben, die auf die Ausarbeitung neuer Abkommensbestimmungen hinzielten. Diese pragmatischen Interventionen können je nach den Umständen die verschiedensten Formen annehmen. Erwähnt sei besonders:

- die Betreuung der Zivilisten, die sich schutzlos auf dem Gebiet eines Landes befinden, mit dem der Staat, dem sie angehören, keine normalen diplomatischen oder konsularischen Beziehungen mehr unterhält. Es ist nicht notwendig, dass diese Personen behelligt, d.h. verhaftet, gerichtlich verfolgt oder belästigt werden, damit die Hilfe des Roten Kreuzes gerechtfertigt sei. Es genügt, dass sie mit Schwierigkeiten zu kämpfen haben, die nicht aufgetaucht wären, wenn sie den Schutz genössen, den das Völkerrecht den Ausländern in normalen Zeiten zubilligt. Die Formen, die diese Tätigkeit annehmen kann, schwanken beachtlich je nach den Umständen (Fall der Koreaner aus Japan, die nach Nordkorea repatriiert zu werden

wünschten, von 1959 bis 1967 und 1971; Fall der in Bangladesh zurückgehaltenen pakistanischen Zivilisten und der in Pakistan zurückgehaltenen Bengalis — Militär- und Zivilpersonen — nach dem Konflikt von 1970 auf dem indischen Subkontinent;

- die Betreuung der Staatenlosen (de facto oder von Rechts wegen), die gezwungen sind, das Land ihres Wohnsitzes zu verlassen und denen Reiseausweise des IKRK ausgehändigt werden müssen (Staatenlose aus Ägypten nach der Suez-Krise 1957 und aus Uganda 1972 etc.);
- die Betreuung verschiedener völkischer Minderheiten, deren Lage auf Grund eines bewaffneten Konflikts oder sogar ohne Vorliegen eines solchen Konflikts die Hilfe oder den Schutz des IKRK erforderlich macht (Biharis in Bangladesh, Indianer Amazoniens etc.);
- die Betreuung gewisser Kategorien von Opfern, zu deren Gunsten die ehemals kriegführenden Staaten sich über ein Entschädigungsverfahren einigen könnten, zu dessen Organisation oder Kontrolle das IKRK hinzugezogen würde (ehemalige Kriegsgefangene in Händen der Japaner, Opfer pseudomedizinischer Versuche in den nationalsozialistischen Konzentrationslagern);
- die Betreuung politischer Häftlinge und ihrer Familienangehörigen, denen das IKRK seit mehreren Jahren vermehrte Anstrengungen widmet und eine Unterstützung zukommen lässt. Gegenwärtig besuchen die IKRK-Delegierten alljährlich derartige Häftlinge in mehr oder weniger grossen Abständen in etwa 30 afrikanischen, lateinamerikanischen, asiatischen und europäischen Ländern.

Neben seiner Tätigkeit in den bereits durch die Genfer Abkommen gedeckten Bereichen kann sich das IKRK andererseits veranlasst sehen, im Interesse der Opfer die juristische Basis *stricto sensu*, auf die sich seine Intervention stützt, praktisch zu überschreiten. Das ist in den von Israel besetzten Gebieten der Fall, wo es seit 1967 auf eigene Initiative hin eine Schutzaufgabe zugunsten der arabischen Zivilbevölkerung erfüllt. Wie in seinen Tätigkeitsberichten angegeben, entspricht diese Aufgabe in gar mancher Hinsicht jener einer Schutzmacht, deren Ernennung, obwohl sie von den Genfer Abkommen vorgesehen ist, mangels eines Übereinkommens zwischen den Parteien nicht erfolgt ist.

Wenn die Umstände es erfordern, wird das IKRK weiterhin seine Dienste anbieten und sich bemühen, mit der vollen Unterstützung, die die nationalen Gesellschaften ihm gewähren können, diese ausserkonventionelle Tätigkeit auszugestalten. Die Wichtigkeit dieser Tätigkeit für den Frieden ist offenkundig, denn sie gestattet zuweilen, gewisse Konfliktsituationen einzudämmen. Ausserdem wird dadurch vielen Einzelmenschen geholfen. Einige dadurch geschaffene Präzedenzfälle können zur gegebenen Zeit evtl. Gegenstand neuer Rechtsurkunden werden und somit zur Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts beitragen.

6. Tätigkeit der nationalen Gesellschaften im Falle innerstaatlicher Konflikte

« In jedem Land, in dem ein Krieg ausbricht, hat die nationale Rotkreuzgesellschaft in erster Linie die Pflicht, dem Hilfsbedarf dieser Opfer so vollständig wie möglich zu entsprechen. Zu diesem Zweck ist es unerlässlich, dass diese Gesellschaft frei und unparteiisch zugunsten aller Opfer handeln kann. »

Man muss zugeben, dass die Anwendung dieser Resolution der X. Internationalen Rotkreuzkonferenz (Genf 1921) oft auf beachtliche praktische und rechtliche, ja zuweilen unüberwindbare Schwierigkeiten stösst. Die Lage des nationalen Roten Kreuzes in einem innerstaatlichen Konflikt ist nämlich höchst kritisch; ebenso wie ihr Land kann sie selbst unter der Wirkung der antagonistischen Kräfte durch Spaltung bedroht werden.

Doch ist dies glücklicherweise nicht immer der Fall. Einige wunderbare Beispiele haben bewiesen, dass es ihr zuweilen gelungen ist, unparteiisch zugunsten der Opfer beider Lager segensreich zu handeln: Libanesisches Rotes Kreuz 1958, Dominikanisches Rotes Kreuz 1965, Malaysisches Rotes Kreuz 1969, Philippinisches und Chilenisches Rotes Kreuz 1973/74, etc.

Bei der Ausübung ihrer Hilfstätigkeit, bei der keinerlei Unterschiede gemacht werden, konnten mehrere Gesellschaften namentlich:

- den Verwundeten dringend benötigte ärztliche Hilfe zuteil werden lassen;
- die Neutralisierung von Krankenhäusern oder sanitären Anstalten erwirken;

AUS DER WELT DES ROTEN KREUZES

- sich bei den Konfliktparteien dafür einsetzen, dass sie Waffenruhen vereinbarten, dank denen die Verwundeten evakuiert und Hilfsgüter befördert werden konnten;
- Lebensmittelverteilungen für die Zivilbevölkerung organisieren;
- die Schritte des IKRK zugunsten der Gefangenen beider Konfliktparteien aktiv unterstützen;
- eine möglichst weitgehende Verbreitung der humanitären Grundsätze sicherstellen.

Gewisse Gesellschaften trugen sogar positiv zu Verhandlungen im Hinblick auf eine Beendigung der Feindseligkeiten bei.

Alle diese Gesellschaften wiesen einige wichtige Eigenschaften auf, ohne die sie nicht in der Lage gewesen wären, ihr Friedenswerk zu vollbringen:

- sie genossen das uneingeschränkte Vertrauen der Behörden und der ganzen Bevölkerung;
- sie verfügten gegenüber ihrer Regierung über die erforderliche Unabhängigkeit, um gemäss den humanitären Grundsätzen zu handeln;
- durch ihre Struktur und ihre Zusammensetzung vertraten sie die gesamte Bevölkerung des Landes;

Abschliessend sei ein Satz des grossen Wissenschaftlers Louis Pasteur zitiert: « Ich frage weder nach Deiner Rasse, noch nach Deiner Religion, sondern: woran leidest Du? » Diese wenigen Worte beleuchten mehr als eine lange Rede, was der Beitrag des Roten Kreuzes zum Geist des Friedens sein kann.

**DAS ROTE KREUZ UND DIE GEFAHR
DER KOMMERZIALISIERUNG DER BLUTPRODUKTE¹**

Am 29. Mai 1975 nahm die 28. Weltgesundheitsversammlung in Genf einstimmig eine Resolution an, in der sie ihre ernste Besorgnis über « das ständig wachsende Ausmass der Tätigkeit privater Firmen zum Ausdruck bringt, die versuchen, in den Entwicklungsländern die Blutspende und die Plasmaferesis zu kommerzialisieren ».

In der Resolution der Versammlung werden die Mitgliedsstaaten inständig gebeten, « die Errichtung nationaler Bluttransfusionsdienste zu fördern, die sich auf die unentgeltliche freiwillige Blutspende stützen; wirksame Gesetze zu erlassen, die für den Betrieb der Transfusionsdienste massgebend sind, und alle erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, um die Gesundheit der Blutspender und der Empfänger des Blutes und seiner Derivate zu schützen und zu fördern ». Ferner wird in der Resolution der Generaldirektor der Weltgesundheitsorganisation (WHO) gebeten, « die Mitgliedsstaaten gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der Liga der Rotkreuzgesellschaften bei der Errichtung nationaler, auf freiwilliger Basis beruhender Blutspendedienste mehr zu unterstützen ».

Die Liga und Fachleute der WHO lenkten die Aufmerksamkeit auf die Tatsache, dass kommerzielle Unternehmen sich gegen Entgelt Blut oder Plasma von Spendern beschaffen, die Staatsangehörige von Entwicklungsländern sind, um Blutderivate zu erzeugen, die für den Verkauf auf dem Inlandsmarkt oder für die Ausfuhr bestimmt sind. Diese Praktik scheint vor etwa 10 Jahren in Mittel- und Südamerika begonnen und sich kürzlich auch auf Asien und Afrika erstreckt zu haben. Einige Länder haben bereits gesetzliche Massnahmen ergriffen, um die Ausfuhr menschlichen Blutes und seiner Derivate zu verbieten oder zu regeln.

¹ S. *Contact*, 1975, N° 5.

Es ist nicht leicht, genaue Auskünfte über diese kommerziellen Operationen zu erhalten. Nach den Antworten der Gesundheitsbehörden und den Informationen, über die die nationalen Rotkreuzgesellschaften verfügen, besteht jedoch Grund zur Annahme, dass die Praktik der kommerziellen Plasmaferesis weit verbreitet ist. Aus finanziellen Gründen versuchen die Handelsgesellschaften, sich Plasma im Ausland zu beschaffen. In einigen Entwicklungsländern konnte nämlich ein Liter Plasma für 2-4 US-Dollar beschafft werden, während er in gewissen fortgeschrittenen Ländern 20-40 US-Dollar oder sogar noch mehr kosten soll.

Im Laufe ihrer Arbeiten hat die Weltgesundheitsversammlung die Tatsache vermerkt, dass die XXII. Internationale Rotkreuz-Konferenz (Teheran 1973) eine Resolution angenommen hat, in der es heisst:

- Die XXII. Internationale Rotkreuz-Konferenz *bestätigt*, dass ein Blutspendedienst, der auf der freiwilligen Blutspende beruht, die durch humanitäre Prinzipien veranlasst ist, das sicherste und wirkksamste Mittel der Blutversorgung darstellt.
- Sie *ruft* die Regierungen aller Nationen *auf*, den höchsten Standard für einen sicheren Blutspendedienst zu übernehmen, und diesen Standard auf der Grundlage der unentgeltlichen Blutspende zu formulieren.
- Sie *empfiehlt* jeder nationalen Rotkreuzgesellschaft und ihrer Regierung, gemeinsam beträchtliche Anstrengungen zu machen, um die humanitären Ziele zu erreichen, die ein auf einer breiten, freiwilligen Teilnahme der Bevölkerung beruhender nationaler Blutspendedienst darstellt.

Die Internationalen Rotkreuz-Konferenzen hatten zuvor Resolutionen angenommen, in denen sie allen nationalen Gesellschaften den Ausbau der Blutspendedienste empfahlen und seit der Resolution von 1948 auch den Grundsatz der unentgeltlichen Blutspende aussprachen. Die führenden Organe der Liga haben Resolutionen angenommen, die darauf hinzielen, die Ausgestaltung der Blutspendedienste, die auf dem gleichen Prinzip der unentgeltlichen Blutspende beruhen, zu fördern.

Gegenwärtig beteiligt sich das Rote Kreuz in 95% der Länder aktiv an den nationalen Transfusionsprogrammen. So ist das Rote Kreuz in 112 Ländern verantwortlich für die Anwerbung von Blutspendern und die Förderung der unentgeltlichen Blutspende; in 58 Ländern sammelt es Blut und besitzt Transfusionszentren sowie bewegliche Einheiten; in 16 Ländern ist es für das nationale Blutspendeprogramm voll verantwortlich.

INTER
ARMA
CARITAS

revue internationale de la croix-rouge

OKTOBER 1975
BAND XXVI, Nr. 10
Erscheint monatlich

Inhalt

	Seite
Tätigkeit des IKRK im Jahre 1974	147
Staatliche Unabhängigkeit und Familienzusammenführung	156

Deutsche Übersetzung von Artikeln, die in der französischen und der englischen Ausgabe der Revue internationale de la Croix-Rouge erschienen sind.

INTERNATIONALES
KOMITEE
VOM
ROTEN KREUZ
GENEVE

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

TÄTIGKEIT DES IKRK IM JAHRE 1974

Wie üblich, veröffentlicht das Internationale Komitee seinen *Tätigkeitsbericht*, der einen Überblick über die im vergangenen Jahr vollbrachten Aufgaben vermittelt.¹ Diese zahlreichen vielfältigen Aufgaben sind in sechs Abschnitten zusammengefasst. Der letzte gibt Aufschluss über die Finanzlage des IKRK und die von ihm verwalteten Sonderfonds. Der Präsident des IKRK schrieb das Vorwort zu diesem Bericht, aus dem wir grosse Auszüge abdrucken.

... Wir wünschen, dass jene, die den vorliegenden Bericht in Händen halten, ihn nicht nur gedankenlos durchblättern, sondern ihn sorgfältig lesen und auch verstehen, was sich hinter nüchternen, trockenen Worten verbirgt: Leiden, Not und vergossenes Blut auf Seiten der Opfer und völlige, selbstlose Hingabe an das Werk auf Seiten der Menschen des IKRK...

... Man kann heute behaupten, dass das IKRK in der Welt eine privilegierte Stellung einnimmt, und zwar sowohl bei den Regierungen als auch bei den Vereinten Nationen, die auf seine Unparteilichkeit und Erfahrung vertrauen. Keine andere internationale Organisation kann derzeit daran denken, den Platz des IKRK einzunehmen, und die im Jahre 1974 erzielten Ergebnisse bestätigen dieses Urteil nur und festigen noch seine Stellung.

Der Leser dieses Berichts möge beispielsweise den Seiten über die IKRK-Tätigkeit auf Zypern nur ein wenig Aufmerksamkeit schenken. Er wird sich ein Bild über die Vielfalt der Aufgaben machen, die wir erfüllen mussten, und er wird den Erfolg einer entschlossenen Gruppe von IKRK-Delegierten inmitten einer Kriegssituation ermessen können.

Man darf sich jedoch keinen Illusionen hingeben. Die Aufgabe unserer Organisation wird heute durch all jene Hindernisse erschwert, die ihr die Politik in den Weg legt. Es ist ein ständiger Kampf, den sie oft führen

¹ *Tätigkeitsbericht 1974*, IKRK, Genf 1975, 138 Seiten. Dieser in französischer, deutscher, englischer und spanischer Sprache herausgegebene Bericht kann zum Preis von SFr. 12.— beim IKRK bezogen werden.

muss, um die Anwendung der Genfer Abkommen — frei von Vorbehalten und Einschränkungen — durchzusetzen.

Neben dieser anstrengenden Tätigkeit, die sowohl in den Kanzleien als auch im Einsatzgebiet erfolgt, obliegt dem IKRK noch eine weitere Aufgabe: es muss die Welt mit seiner Mission vertraut machen und eine enge Verbindung zu den nationalen Rotkreuzgesellschaften aufrechterhalten. Aus diesem Blickwinkel betrachtet sind die vom IKRK-Präsidenten und vom Präsidenten des Exekutivrats mit den verantwortlichen Persönlichkeiten der nationalen Gesellschaften geknüpften Beziehungen notwendig. Ich hatte verschiedentlich Gelegenheit, den ehrerbietigen und warmen Empfang zu erleben, der dem IKRK-Präsidenten bei seinen Reisen von den nationalen Gesellschaften bereitet wird, die wirklich alles daran setzen, um diese Reisen angenehm und erfolgreich zu gestalten. Nichts kann ein Missverständnis besser aus dem Wege räumen als eine persönliche Begegnung oder ein offener Gedankenaustausch.

Diese Notwendigkeit, der Welt die Mission und die Botschaft des IKRK nahezubringen, ist um so notwendiger, als einerseits die jungen nationalen Gesellschaften der Unterstützung und der Ermutigung bedürfen, und es andererseits alte Gesellschaften gibt, die einen Stimulus brauchen, um wieder mit neuem Schwung ihre Aufgabe zu erfüllen...

... Die Verbreitung der Kenntnis vom humanitären Völkerrecht und von den wichtigsten Elementen der Genfer Abkommen muss auf allen Ebenen entwickelt werden, was nicht einfach ist, d.h. in den Grundschulen, den höheren Lehranstalten, der Armee und den Universitäten. Die Anwesenheit und die Arbeit der IKRK-Delegierten in der Welt tragen wirksam zum Erfolg dieser Aktion bei.

Die Botschaft des IKRK muss überzeugend wirken und ohne Kompromiss verkündet werden; sie muss die Unparteilichkeit und die diskriminationslose Haltung gegenüber allen Opfern erneut bestätigen. Einige glauben, dass das Rote Kreuz von einem neuen Geist durchdrungen werden muss — gewiss, doch diese notwendige Inspiration darf keinen der Grundsätze verletzen, sonst würde das ganze Gebäude zusammenstürzen.

Wir sind inzwischen an den neuen Anblick gewöhnt, den die Internationalen Rotkreuzkonferenzen bieten, wenn die jungen nationalen Gesellschaften aus den neuen Staaten vertreten sind. Das IKRK ist sich dieser Umgestaltung bewusst und freut sich darüber, denn sie bestätigt, dass seine Idee sich immer noch durchsetzt. Das IKRK hat ein offenes Ohr für diese Welt, aber gleichzeitig muss es über die Quellen und Grundsätze des Roten Kreuzes wachen. Dabei glaubt es, für den Frieden zu arbeiten: über verschiedene Ideologien, entgegengesetzte Wirtschaftssysteme, von Kriegen noch schwer gezeichnete Länder hinweg spannt das

Rote Kreuz eine Brücke, leitet es den Dialog ein und versucht, das Vertrauen wieder herzustellen.

Die Zukunft des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz ist klar umrissen: es muss überall zugegen sein, wo es Opfer von Konflikten gibt; es muss seine Aktion zugunsten der politischen Häftlinge fortsetzen; eingedenk seines Initiativrechts, muss es bereit sein, im Rahmen seiner humanitären Aktion Verantwortungen auf sich zu nehmen. So darf es hoffen, beim Aufbau einer Welt mitzuarbeiten, in der es mehr Gerechtigkeit geben wird, weil die Menschen versuchen werden, sich besser zu verstehen.

Unter der Überschrift « Hilfsaktionen » wird über die Aktionen des IKRK auf Zypern, im Nahen Osten, in Indochina, auf dem asiatischen Subkontinent, im südlichen Afrika sowie in Chile und Nordirland berichtet. Ferner werden die Aufgaben der Regionaldelegationen in den verschiedenen Kontinenten geschildert und Angaben über die vom IKRK weitergeleiteten und verteilten Hilfsgüter gemacht.

Der nächste Abschnitt, der weiter unten abgedruckt wird, ist dem Zentralen Suchdienst gewidmet. Unter der Überschrift « Doktrin und Recht » wird die Tätigkeit im Bereich des humanitären Völkerrechts und der Verbreitung der Genfer Abkommen dargelegt. Dabei wurde der ersten Sitzungsperiode der Diplomatischen Konferenz über die Neubestätigung und die Weiterentwicklung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts und der Zusammenarbeit des IKRK mit der Organisation der Vereinten Nationen im Rahmen dieser Arbeiten besondere Aufmerksamkeit geschenkt.

In den Abschnitten « Aussenbeziehungen » und « Personal » findet man Angaben über die Beziehungen zu den Rotkreuzgesellschaften und den internationalen Organisationen sowie einen Bericht über die Presse- und Informationsabteilung des IKRK: Information über die Hilfsaktionen, allgemeine Information und Öffentlichkeitsarbeit. Eine Tabelle gibt Aufschluss über den Personalbestand im Jahre 1974 am Sitz des IKRK und in den Delegationen; ferner werden nähere Angaben über die Personalbewegungen in den Delegationen der verschiedenen Einsatzgebiete gemacht.

Die ausführlich dargelegten Konten des IKRK enthalten auch den Stand der Beiträge der Regierungen und der nationalen Gesellschaften zur Finanzierung der ständigen Struktur im Jahre 1974. Sie werden durch die Liste der Regierungen, nationalen Gesellschaften, Organisationen und Institutionen, die sich mit Geldspenden an der Finanzierung der Aktionen der gelegentlichen Struktur beteiligt haben, sowie durch Tabellen über den Sonderfonds für laufende Aktionen und über die verschiedenen Sonderfonds ergänzt.

* * *

ZENTRALER SUCHDIENST

Das Berichtsjahr zeichnete sich durch eine merkliche Zunahme des Arbeitsvolumens des Zentralen Suchdienstes aus.

So erhielt der Zentrale Suchdienst in Genf 109.254 Anfragen und Mitteilungen (d.h. 40.000 mehr als im Vorjahr) und versandte 83.418 Postsachen. Während des gleichen Zeitraums gingen ihm 933 Listen mit 200.398 Namen zu, die auf Karteikarten übertragen wurden. Diese Karten wurden in den Karteien des Zentralen Suchdienstes abgelegt, ebenso wie die 6.978 Gefangenenkarten und die 90.481 Repatriierungskarten, die im Verlauf des Jahres eintrafen.

Man kann den ganzen Umfang der Tätigkeit des Zentralen Suchdienstes nicht ermessen, wenn man sich auf die Aufgaben beschränkt, die am Hauptsitz erledigt werden. Die vom Zentralen Suchdienst im Einsatzgebiet organisierten Suchdienstbüros entfalten in Zusammenarbeit mit dem Hauptsitz eine überaus rege Tätigkeit. Es dürfte daher angemessen sein, eine gemeinsame Bilanz der Tätigkeit des Zentralen Suchdienstes und seiner örtlichen Büros zu ziehen ¹.

Zypern

Am Hauptsitz in Genf

Von Beginn des Konflikts an gingen dem Zentralen Suchdienst Tausende von Anfragen von Personen zu, die nicht auf der Insel lebten und sich über das Schicksal ihrer auf Zypern lebenden Angehörigen Sorgen machten. Diese ersten Anfragen wurden sofort per Funk an das

¹Mit Ausnahme Zyperns, über das ein ausführlicher Bericht im Kapitel « Zypern » dieses Berichts auf S. 17 erscheint.

örtliche Suchdienstbüro auf Zypern weitergegeben (dies war damals die einzige Möglichkeit, um Nachrichten weiterzuleiten), und zahlreiche positive Antworten trafen auf dem gleichen Weg aus Zypern ein.

Diese intensive Tätigkeit dauerte einige Monate an. So leitete der Zentrale Suchdienst über 35.000 Nachforschungen ein, von denen die Hälfte erfolgreich waren.

Er leitete ebenfalls die Post der Kriegsgefangenen und der Zivilinternierten sowie die zivilen Mitteilungen von und nach ausserhalb der Insel gelegenen Orten weiter, während sich die örtlichen Suchdienstbüros mit der Weiterleitung der Mitteilungen zwischen den beiden Zonen auf Zypern befassten.

Der Zentrale Suchdienst erhielt 162 Listen mit den Namen von über 22.000 Kriegsgefangenen, Zivilinternierten, freigelassenen Gefangenen und Flüchtlingen.

Asiatischer Subkontinent

Am Hauptsitz in Genf

Während der ersten vier Monate des Berichtsjahres setzte der Zentrale Suchdienst seine Tätigkeit fort und registrierte in seinen Karteien die Namen der freigelassenen pakistanischen Kriegsgefangenen und Zivilinternierten. Die im September 1973 begonnenen Repatriierungsaktionen zogen sich nämlich bis Ende April 1974 hin. Ausserdem erfasste der Zentrale Suchdienst alle von Bangladesh nach Pakistan und umgekehrt überführten Zivilpersonen. Es handelte sich darum, insgesamt über 171.000 Namen zu registrieren.

Das Ende der Repatriierungsaktionen stellte keineswegs den Abschluss der Tätigkeit des Zentralen Suchdienstes auf dem asiatischen Subkontinent dar. So löste die Heimkehr der letzten Gefangenen eine neue Welle von Nachforschungen nach dem Schicksal der seit 1971 vermissten Militär- und Zivilpersonen aus, ganz gleich, ob es sich um indische oder pakistanische Staatsbürger oder Personen bengalischer Herkunft handelte. Ausserdem wandten sich zahlreiche in Bangladesh lebende Familien an den Zentralen Suchdienst, um sich mit ihren Angehörigen — ehemaligen Gefangenen in Indien — in Verbindung zu setzen, die nach Pakistan repatriert worden waren und deren Anschrift ihnen unbekannt war.

Im Einsatzgebiet

Die in Islamabad, Neu-Delhi und Dacca eingerichteten Suchdienstbüros sorgten für die Weiterleitung von über 600.000 Familienmit-

teilungen zwischen den pakistanischen Gefangenen in Indien und ihren Angehörigen in Pakistan oder Bangladesh einerseits und zwischen Pakistan und Bangladesh andererseits.

Das Suchdienstbüro in Dacca leistete ferner einen wertvollen Beitrag bei der Registrierung der Pakistaner, die repatriert zu werden wünschten, und der nichteinheimischen Anwärter auf die Auswanderung nach Pakistan (siehe S. 42 dieses Berichts).

Seit August 1974 hat der Pakistanische Rote Halbmond, der ein nationales Auskunftsbüro eröffnete, den grössten Teil der vom Suchdienstbüro in Islamabad geleisteten Arbeit übernommen.

Naher Osten

Am Hauptsitz in Genf

Zu Beginn des Berichtsjahres setzte der Zentrale Suchdienst die Erfassung der den Streitkräften der Kofliktsparteien angehörenden Militärpersonen fort, die im Verlauf des Oktoberkriegs 1973 gefangen-genommen wurden oder starben, sowie der im ersten Halbjahr 1974 repatriierten Kriegsgefangenen.

Ausserdem leitete er mehrere tausend Mitteilungen der in den besetzten Gebieten lebenden Familien an ihre Angehörigen in verschiedenen Ländern Nordafrikas und der Arabischen Halbinsel weiter.

In verschiedenen Ländern des Nahen Ostens

Die IKRK-Delegationen im Libanon, in Syrien, Jordanien, in der Arabischen Republik Ägypten und in Israel sorgten für den Austausch von 338.707 Familienmitteilungen und die Weiterleitung zahlreicher offizieller Dokumente wie beispielsweise Ehescheine, Sterbeurkunden, Studiendiplome usw.

Ausserdem bearbeiteten die IKRK-Delegationen im Nahen Osten rund 16.900 Nachforschungsanträge nach vermissten Militärpersonen oder nach Zivilpersonen, von denen die Angehörigen kein Lebenszeichen erhalten hatten.

Indochina

Der Bitte des Roten Kreuzes der Republik Vietnam entsprechend, leitete der Zentrale Suchdienst im Jahre 1974 1000 Nachforschungen ein, um etwas über das Los vermisster Militär- und Zivilpersonen zu erfahren.

Er registrierte ausserdem mehrere tausend in Laos und auf dem Gebiet der Republik Khmer vermisste Militär- und Zivilpersonen.

Das Suchdienstbüro in Pnom-Penh, das vom Roten Kreuz der Republik Khmer verwaltet wird, leistete eine grosse Arbeit: es stellte namentlich rund 75.000 Karteikarten aus und bearbeitete über 10.000 Nachforschungsanträge. Im Rahmen seiner Registriertätigkeit besuchte dieses Büro, das über 9 örtliche Abteilungen verfügt, regelmässig 44 Flüchtlingslager.

Chile

Am Hauptsitz in Genf

Im Berichtsjahr registrierte der Zentrale Suchdienst 257 Listen von Häftlingen, die im Verlauf des Berichtsjahrs regelmässig von den IKRK-Delegierten besucht wurden. Diese Auskünfte kamen zu den im letzten Vierteljahr 1973 bereits zusammengetragenen Informationen hinzu. Bis zum Ende des Berichtsjahrs hatte der Zentrale Suchdienst 33.000 Karteikarten ausgefüllt.

So leitete der Zentrale Suchdienst über sein Büro in Santiago Nachforschungen ein, um etwas über die Häftlinge oder die vermissten Zivilpersonen in Erfahrung zu bringen.

Ausserdem war er bemüht, die Spur der ins Ausland geflüchteten Chilenen, deren Familien im Lande zurückgeblieben waren und deren Angehörige nichts von ihnen hörten, wiederzufinden. Ferner wandten sich verschiedene Organisationen an den Zentralen Suchdienst, um eine Lösung für manche Fälle besonders komplizierter Familienzusammenführung zu finden.

In Santiago

Das Suchdienstbüro in Santiago hielt weiterhin seine riesige Kartei auf dem laufenden, die den Delegierten bei ihren Besuchen eine wertvolle Hilfe bietet. Diese Kartei gestattet ferner zu prüfen, ob die Anträge der Häftlingsfamilien auf Hilfe gerechtfertigt sind.

Das Suchdienstbüro in Santiago musste in Zusammenarbeit mit dem Zentralen Suchdienst, den chilenischen Behörden, der COMAR (Comisión de Ayuda a los Refugiados) und den Vertretern spezialisierter Organisationen zahlreiche Fälle von Auswanderungsbegehren und Familienzusammenführungen bearbeiten. Im Rahmen dieser Tätigkeit stellte es jenen Personen, die keinen Pass hatten, Reiseausweise aus.

* * *

Wir möchten ferner erwähnen, dass der Zentrale Suchdienst auch die Namen der von den IKRK-Delegationen in verschiedenen Ländern des afrikanischen Kontinents und in Indonesien besuchten Häftlinge registrierte.

Neben dieser Tätigkeit, die in direktem Zusammenhang mit dem Zeitgeschehen oder den jüngsten Konflikten steht, bearbeitete der Zentrale Suchdienst weiterhin alle Anfragen, die ihm bezüglich der Gefangenen und der Toten des Zweiten Weltkriegs zugehen; die Anfragen stammen von den Behörden der Herkunftsländer, den nationalen Gesellschaften oder Einzelpersonen. Die 38 Millionen Karteikarten des Zentralen Suchdienstes über den Zweiten Weltkrieg stellten wie schon in der Vergangenheit eine unersetzliche Informationsquelle dar, ganz gleich, ob es sich um die Ausstellung von Bescheinigungen handelt, die Anspruch auf Kriegsrenten geben, oder darum, das Schicksal von Vermissten oder Heimatvertriebenen zu klären. Auf diesem Gebiet arbeitet der Zentrale Suchdienst eng mit dem Internationalen Suchdienst in Arolsen zusammen und stützt sich auf die wertvolle Mitarbeit der nationalen Gesellschaften.

INTERNATIONALER SUCHDIENST (AROLSEN)

Der Internationale Suchdienst (ITS) in Arolsen, der die Aufgabe hat, die Konzentrationslagerunterlagen zu sammeln und eine Kartei über die ehemaligen Häftlinge zu führen, entfaltete im Berichtsjahr eine rege Tätigkeit.

Auch wenn im Jahre 1974 der Umfang der zu erledigenden Post im Vergleich zu den besonders hohen Zahlen des Vorjahrs leicht zurückgegangen war, so lag er immer noch sehr hoch über den Zahlen der Jahre 1971 und 1972:

	Eingegangene Anfragen	Erteilte Antworten
1971	123.329	169.106
1972	127.872	187.007
1973	221.860	245.410
1974	210.465	228.583

Die im Berichtsjahr eingegangenen Anfragen verteilen sich wie folgt: 26.053 Anträge auf Inhaftierungsbescheinigungen; 6.094 Anträge auf Aufenthaltsbescheinigungen; 4.301 Anträge auf Sterbeurkunden; 3.241 Anträge auf Übersendung von Unterlagen über Krankenpapiere; 3.058 Anträge auf Anfertigung von Fotokopien; 6551 Anträge auf Arbeitsbescheinigungen zwecks Erlangung einer Rente; 129.394 Anträge auf

Auskünfte für Gedenkbücher über die Opfer der Deportationen; 3.758 Anträge auf Auskünfte für Archive oder Publikationen; 17.322 Anträge auf Auskünfte für Behörden; 7.977 Anträge auf Einzelnachforschungen; 318 Anfragen für historische oder statistische Angaben.

Die Kartei des ITS nahm im Berichtsjahr um 1.250.483 Referenzkarten zu, wodurch die Gesamtzahl der Karten auf 39.700.000 stieg. Der ITS schloss die Ausarbeitung eines umfangreichen Verzeichnisses von Vornamen und ihrer zahlreichen Varianten ab. Dieses Verzeichnis umfasst 841 Seiten mit über 48.000 Vornamen oder ihren Varianten.

Dank dem Erwerb von neuen Dokumenten konnte der ITS zahlreiche ihm zu einem früheren Zeitpunkt unterbreitete Anfragen positiv beantworten. Die im Berichtsjahr erworbenen Dokumente stammen namentlich vom « Zentralausschuss zum Studium der Hitlerverbrechen » in Warschau, dem Staatlichen Museum in Auschwitz, der Zentralstelle der Landesjustizverwaltung in Ludwigsburg und den Archiven des österreichischen Widerstands in Wien. Die neuen Dokumente enthalten wertvolle Angaben namentlich über das Getto von Theresienstadt und die Konzentrationslager von Struthof, Gross-Rosen, Lublin, Mittelbau (Dora), Sachsenhausen, Neuengamme und Ravensbrück (für das Frauen- und das Männerlager).

Die vorbereitenden Arbeiten für den zweiten Band des « Verzeichnisses der Haftstätten », der den 1969 veröffentlichten ersten Band ergänzen soll, wurden durch die gründliche Prüfung neuer Urkunden verzögert und werden voraussichtlich nicht vor dem Sommer 1975 abgeschlossen werden.

Wir möchten darauf hinweisen, dass das Sonderstandesamt am 1. September 1974 den 25. Jahrestag seiner Gründung feiern konnte; dieses Standesamt ist befugt, die in den ehemaligen Konzentrationslagern erfolgten Todesfälle offiziell zu registrieren, wenn der ITS den Nachweis hierfür erbringen kann. Es ist eine vom ITS unabhängige öffentliche Dienststelle, doch arbeiten die beiden Organisationen dank ihrer gleichen Zielsetzung eng zusammen.

TATSACHEN UND DOKUMENTE

STAATLICHE UNABHÄNGIGKEIT UND FAMILIENZUSAMMENFÜHRUNG

An einem Seminar über verschiedene Aspekte der staatlichen Souveränität, welches letztes Jahr an der Universität Königstein/Taunus (Bundesrepublik Deutschland) abgehalten wurde, hielt Herr H.-G. Beckh, Präsident der AWR (Forschungsgesellschaft für das Weltflüchtlingswesen) und ehemaliger Delegierter des IKRK, einen Vortrag mit dem Titel « Staatliche Unabhängigkeit und das Zusammenführen von Familien, welche durch die Ereignisse von Krieg und dessen Folgen auseinandergerissen worden waren ». Da es sich um ein humanitäres Thema handelt, welches das Rote Kreuz besonders beschäftigt, halten wir es für nützlich, grosse Auszüge aus diesem Vortrag hier wiederzugeben.

Nach gegenwärtiger überwiegender Auffassung soll die Bezeichnung « Staatssouveränität » in der Hauptsache die völkerrechtliche Unabhängigkeit des betreffenden Staates bezeichnen, der mit anderen Staaten direkte völkerrechtliche Verträge abschliessen kann. In der vorliegenden Zusammenstellung könnte statt « nationale Souveränität » auch der Ausdruck « Staatsgewalt » treten.

Dieser Vortrag bezieht sich auf die Familienzusammenführung, wie sie nach dem 2. Weltkrieg in Europa durchgeführt werden konnte und wie sie noch heute ihre Bedeutung hat. Sie ist ein beredtes Beispiel dafür, dass naturrechtliche Erwägungen durchsetzbar sind, wenn hinter ihnen ein wirklich ernstes, unabdingbares sittliches, in unpolitischer Weise vorgetragenes Postulat steht. Tatsächlich baut sie sich auf dem Grundsatz auf, dass die Familie die Zelle unserer Gesellschaft ist ¹, eine vom politischen Charakter des Landes und von ideologisch verschiedenen Auffassungen unabhängige Grundlage.

¹ Im Sinne der Resolution 2018 der UNO-Generalversammlung vom 1.11.1965.

Nicht unerheblich war, dass die von ihren Angehörigen durch unüberschreitbare Grenzen getrennten Hunderttausenden nicht gerade günstige Elemente für die Entspannung darstellten. Diejenigen aber, die wieder in das Leben ihrer Familie eingegliedert wurden, vergassen die Härten, die sie und die Ihren oft zu ertragen hatten. Sie dachten wieder an die Zukunft und damit an den Frieden ¹. Dies war zugleich eines der moralischen Argumente für die vom Roten Kreuz unter Unterstützung durch staatliche und nichtstaatliche Organisationen unternommene Familienzusammenführungs-Aktion ².

Rechtsgrundlagen der Familienzusammenführung Vertragsrecht

..Als Grundlage gegebenen positiven Rechts sind die Genfer Konventionen vom 12.8.1949 zu nennen, im besonderen die IV. Konvention über den Schutz der Zivilbevölkerung in Kriegszeiten ³. Entwürfe für diese vierte Konvention lagen beim Ausbruch des zweiten Weltkrieges bereits vor; sie waren von der internationalen Rotkreuzkonferenz in Tokio 1934 angenommen worden. Sie waren reif für eine baldige diplomatische Konferenz. Auf die ergangenen Einladungen erfolgten jedoch verhältnismässig späte Zusagen, so dass das Datum dieser Konferenz erst 1939 auf Anfang 1940 festgelegt wurde.

Auf Grund der Bemühungen des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz gelang es gleichwohl, die Vorschriften des Projektes von Tokio wenigstens teilweise durch Sondervereinbarungen in Kraft zu setzen, so dass immerhin 160 000 Zivilisten den juristischen Status als zu schützende Personen und analoge Garantien, wie die für Kriegsgefangene gelten, erlangten ⁴.

Diese Verpflichtungen für die Kriegsparteien waren grundsätzlich bei Ausbruch des zweiten Weltkrieges bereits durch Artikel 48 der Anlage für die Gesetze und Gebräuche des Krieges als Beilage zu der Haager Konvention von 1907 festgelegt.

Insofern lag hier freilich nur für bestimmte Umstände eine Regierungsvereinbarung, also ein positives Recht vor oder anders ausgedrückt, die Vertragsstaaten waren insofern unter Verzicht auf ihre Souveränität die

¹ Beckh H. G., Action du CICR en faveur des « Volksdeutsche » et des Allemands de l'Est, Revue internationale de la Croix-Rouge 1950, 495.

² Bei diesen Zusammenführungen sind die Trennungen nicht angesprochen, welche aus familiären Gründen erfolgt waren.

³ Artikel 8, 25, 26, 27, 30, 50, Art. 82

⁴ Die IV. Konvention von 1949 trat dann am 21.10.1950 in Kraft.

Verpflichtung zur Einhaltung dieser Bestimmungen eingegangen. Hierbei handelte es sich nur um bestimmte erleichternde Massnahmen zur Verhinderung der Familientrennung und die Einleitung einer Wiederezusammenführung auseinandergerissener Familien als direkte Folge des Krieges.

Andere Rechtsquellen

Die eigentliche Familienzusammenführung begann in Europa erst etwa 2 Jahre nach Beendigung der Feindseligkeiten des zweiten Weltkrieges. Sie stützte sich — mit Ausnahme später abgeschlossener Regierungsvereinbarungen — nicht auf positives Recht. Die Frage, inwiefern gegenüber der Staatssouveränität nichtsdestoweniger die Familienzusammenführung von über 700 000 Personen herbeigeführt werden konnte, führt in den eigentlichen Kern dieser Überlegungen. Man könnte hier fast von einem Musterbeispiel für die Durchsetzung naturrechtlicher Grundlagen bei Vorliegen zwingender sittlicher Gründe sprechen.

a) Menschenrechtliche Postulate

Als solche können hier die Bestimmungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 19.12.1968 angesprochen werden — für das vorliegende Problem besonders die Artikel 2, 12 und 13, nach welchen nicht nur ein freier Verkehr über die Landesgrenzen möglich sein soll, sondern auch die Kontinuität der Familien für die menschliche Gemeinschaft abzuleiten ist¹. Hieraus ist der Schluss zu ziehen, dass es unumgänglich ist, eine auseinandergerissene Familie — abgesehen von innerfamiliären Umständen — wieder zu vereinen. Dies unabhängig davon, dass die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte bekanntlich nur einen proklamatorischen Charakter hat, ohne eine positive Rechtsbindung der Unterzeichnerstaaten².

Was die spätere Europäische Konvention über die Menschenrechte vom 4.12.1960 betrifft, so schuf sie im Gegensatz dazu positives Recht, aber nur unter den Mitgliedstaaten. Probleme der Familienzusammenführung sind unter diesen Staaten seit der Unterzeichnung dieser Konvention nicht aufgetreten. Da diese jedoch die Wichtigkeit der Allgemei-

¹ s. auch Schlussakt z. Konv. v. 28.7.1951 über das Statut der Flüchtlinge, sowie Res. XVIII der Menschenrechtskonferenz in Teheran 1968.

² Gleiches gilt noch von dem internationalen Abkommen vom 16.12.1966 über die bürgerlichen und politischen Rechte, bzw. dessen Art. 12.

nen Erklärung der Menschenrechte unterstrich, trug sie gleichwohl indirekt zur Unterstützung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1959 enthaltenen Postulate bei.

Die humanitären Anliegen, wie sie aus der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte hervorgehen, wurden durch die Resolution 2018 (XX) der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 1.11.1959 bekräftigt.

Diese Proklamationen und Empfehlungen schufen zweifellos noch kein positives Recht, erleichterten aber Regelungen konform mit naturrechtlichen Überlegungen.

Ähnliches gilt von dem Initiativrecht des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, welches bei seinen Schritten zur einleitenden Durchführung der Familienzusammenführung geltend gemacht wurde. Es ergibt sich auf Grund von Artikel 4. Abs. 1 d), f) und Abs. 2 seiner Statuten, die von Internationalen Rotkreuzkonferenzen in Gegenwart der Regierungsvertreter, anerkannt worden sind¹. Dem IKRK ist die Völkerrechtssubjektivität zugebilligt².

...Alle diese Umstände unterstrichen die Wichtigkeit dieses humanitären Postulates. Sie machten offensichtlich, dass es sich beim Anliegen der Familienzusammenführung, von höchster sittlicher Bedeutung, um einen dem positiven Recht vorgegebenen Anspruch handelt, welcher auf einer überpositiven Grundlage beruht³.

Für die Tatsache, dass es sich bei der Familienzusammenführungaktion tatsächlich um die Durchsetzung eines Naturrechtes handelte, können zahlreiche Beispiele angeführt werden: Die für die Ausübung der « nationalen Souveränität » bzw. « Staatsgewalt » zuständigen und zunächst zurückhaltenden Stellen akzeptierten, mit seltenen Ausnahmen, die in entsprechender Weise vorgebrachten unpolitischen Vorstellungen als humanitäres, dem Weltgewissen entsprechendes Postulat.

* * *

. . Bilaterale Regierungsvereinbarungen und damit positives Recht, ist im weiteren Verlaufe massgebend an die Stelle der bisherigen weitge-

¹ Im Rahmen der Statuten des Internationalen Roten Kreuzes die Konferenz vom Haag (1928) u. Toronto (1952).

² s. Kimminich O., Humanitäres Völkerrecht-humanitäre Aktionen, S. 98.

³ s. Verdross A. Statisches und dynamisches Naturrecht, S. 89-91.

hend im Naturrecht fassenden Grundlagen für die Familienzusammenführung in Europa getreten. So ist eine gewisse Gegenüberstellung der beiden Verfahren nach dem bisherigen Verlauf möglich.

Nach dem bisherigen Verfahren war das wichtigste Kriterium der sittliche naturgegebene Anspruch auf Wiederherstellung der Familien-einheit. Bei der Aktion unter der Ägide positiven Rechts auf Grund von Verträgen, stellten sich bisher verschiedentlich Auslegungsschwierigkeiten hinsichtlich dieser Verträge einem vollen Erfolg hindernd in den Weg.

Die Familienzusammenführung ist daher immer noch ein glückliches Beispiel für den Einfluss des Naturrechts, wie es in Erscheinung tritt, wenn eine andere rechtliche Norm für eine solche zwingend notwendige Aktion noch nicht gefunden ist. Humanitäre, im Gewissen verankerte Postulate lassen, nach den hier gemachten Erfahrungen, Einwände und sich aus der Staatssouveränität ergebende Hindernisse bei einem auf hohe sittliche Argumente gestützten unpolitischen Vorbringen häufig überwinden.

Als günstige Ausstrahlung des Vorstehenden ist ausser weiteren neueren Resolutionen (San Remo, Juni 1973 und Florenz, Juni 1974) besonders der Schlussakt der interparlamentarischen Konferenz über europäische Zusammenarbeit und Sicherheit, Helsinki, Januar 1973, zu nennen, in dem die Parlamente aufgefordert werden, im humanitären Geist sich dafür einzusetzen, dass die Verhandlungen auf Regierungsebene mit dem Ziel, die Probleme, welche sich durch die Trennung von Familienmitgliedern, die sich wieder vereinen möchten, aus der Welt zu schaffen. So könnte der Augenblick nicht mehr fern sein, dass die betreffenden Staaten insofern sich auch im positiven Recht, also teilweise unter Verzicht auf Einwände, die sich aus ihrer Staatssouveränität ergeben, festlegen.

INTER
ARMA
CARITAS

revue internationale de la croix-rouge

NOVEMBER 1975
BAND XXVI, Nr. 11
Erscheint monatlich

Inhalt

	Seite
Delegierter des IKRK	163
Neues Mitglied des IKRK	172
Schulhandbuch und Soldatenhandbuch	173
Neubewertung der Rolle des Roten Kreuzes	175

Deutsche Übersetzung von Artikeln, die in der französischen und der englischen Ausgabe der Revue internationale de la Croix-Rouge erschienen sind.

INTERNATIONALES
KOMITEE
VOM
ROTEN KREUZ
GENÈVE

DELEGIERTER DES IKRK

EIN ANSTRENGENDER ABER FESSELNDER BERUF

Haftstättenbesucher, Fürsprecher der feindlichen Internierten in kriegführenden Ländern, Arzt oder Chirurg am Bett der durch die Feindseligkeiten Verwundeten und Erkrankten, Notar für die Identifizierung der Häftlinge, Nachforschungen nach Vermissten, Familienzusammenführung, Verteilung von Lebensmitteln und Decken, Transportfachmann — all diese und noch viele andere Berufe übt der Delegierte des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz aus. Vor allem ist er ein Mann guten Willens, der den Gewahrsamsbehörden helfen will, die durch die Kriegsgefangenschaft entstehenden heiklen Probleme zu lösen. Seine Aufgabe ist im allgemeinen nicht leicht. Er muss nämlich in einem Land tätig werden, das durch den Krieg erschüttert wurde. Er muss sich mit den Feinden dieses Landes befassen, mit Gefangenen und Internierten, die häufig verachtet werden. Er soll im Namen des Rechts und der Menschlichkeit sprechen, und dies zu einem Zeitpunkt, wo die Leidenschaften entfesselt sind und diese Sprache die geringste Aussicht hat, verstanden zu werden.¹

Wie muss ein Man beschaffen sein, um all diese Hindernisse zu bewältigen? Wer sind diese Vertreter des IKRK? Warum haben sie diesen anstrengenden und zugleich fesselnden Beruf gewählt, und wie macht man sie ausfindig?

¹ Pierre Boissier, « La Croix-Rouge en action », Institut Henry-Dunant, 1974.

Ein Mustertypus

Um so vielfältige Aufgaben unter allgemein schwierigen Umständen, die je nach dem Land verschieden sind, zu erfüllen, muss der IKRK-Delegierte eine Reihe sich widersprechender Eigenschaften besitzen, die aus ihm ein seltenes Wesen zu machen scheinen.

Da sein Mindestalter 25 Jahre und sein Höchstalter — mit geringen Ausnahmen — 55 Jahre betragen soll, erwartet man nämlich von ihm, dass er den «Dynamismus der Jugend und die Vorsicht des reifen Alters»¹ hat, dass er je nach den Umständen hart oder nachgiebig ist und genügend Urteilsvermögen besitzt, um zu wissen, welche Haltung gerade angebracht ist. Er muss Entscheidungen treffen können, manchmal ohne zu zögern, doch nie voreilig. Als unabhängiger Mann muss er trotzdem verstehen, sich den erteilten Anweisungen zu beugen. Er soll unparteiisch, aber nicht gefühllos sein. Er soll Initiativen ergreifen können, aber auch Teamgeist besitzen. Seine äussere Erscheinung soll tadellos sein, und er soll sich in mehreren Sprachen flüssend verständigen können. Auch wird Verschwiegenheit von ihm erwartet, wenn es um Dinge geht, die nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, besonders um Feststellungen, die er u.U. bei der Erfüllung seiner Mission zu machen hat. Ohne auf seine Volkszugehörigkeit zu verzichten, muss er internationalen Problemen aufgeschlossen gegenüberstehen und mit ihnen gut vertraut sein. Er soll systematisch organisieren und glänzend improvisieren können, kurz gesagt, soll er die Mission des IKRK im Blut haben, ohne deshalb einem Missionseifer zu erliegen. Obwohl er die Eigenschaften und Widersprüche eines homo sapiens in einer einzigen Person vereinigt, soll er bereit sein, sich für ein verhältnismässig kleines Gehalt opferbereit einzusetzen. Darüber hinaus wird von ihm Rechtschaffenheit und Loyalität, verbunden mit grosser Bescheidenheit, erwartet.

Er muss sich einem gewissen Zwang unterwerfen. Die Missionstätigkeit erfordert eine sehr anstrengende Arbeitszeit und bringt psychologisch belastende Wartezeiten mit sich. Es herrschen zuweilen schwierige und sogar gefährliche Lebensbedingungen. Hinzu kommt eine verhältnismässig lange Trennung von der Familie.

Da er als neutraler Vermittler zu verhandeln hat, soll er im allgemeinen die schweizerische Staatsangehörigkeit besitzen. Eine Ausnahme

¹ Hans O. Staub, «Manager der Menschlichkeit», Weltwoche Zürich, 1975.

bilden die Ärzte und das paramedizinische Personal, das oft von den nationalen Rotkreuzgesellschaften ausserhalb der Schweiz zur Verfügung gestellt wird, sowie das technische Personal (Funker, Fachleute für das Nachschubwesen, Kraftfahrer usw.).

Verhandler und Mann der Tat

Der Delegierte verhandelt mit den Regierungsstellen und den Militärbehörden. Allerdings haben diese Schritte nur wenig mit der Diplomatie zu tun, denn obwohl Takt erforderlich ist, um mit Ministern und Stabschefs zu verhandeln, geht es um Menschenschicksale und nicht um politische Interessen. Seine Gesprächspartner betrachten ihn manchmal als einen «Anwalt des Feindes», denn er verteidigt die Rechte von Gruppen (Kriegsgefangenen, Zivilpersonen im besetzten Gebiet, politischen Häftlingen) die de facto Gegner der derzeitigen Herren sind. Aus diesem Grund muss er während und nach seiner Mission — sogar als Privatmann — unparteiisch und neutral bleiben.

Seine Aufgabe besteht nicht, wie häufig angenommen wird, darin, die Anwendung der Genfer Abkommen zu kontrollieren. Es obliegt den Signatarstaaten, diese Rechtsurkunden einzuhalten und für ihre Einhaltung zu sorgen. Wenn das IKRK als Vertreter der Schutzmacht (von den Kriegführenden mit Kontroll- und Schutzaufgaben betrauter neutraler Staat) bestellt ist, muss es sich für die Anwendung der Genfer Abkommen einsetzen. Doch ist dies nur der Fall, wenn keine Schutzmacht ernannt worden ist. Allerdings erwähnen die Genfer Abkommen das IKRK ausdrücklich für zahlreiche Aufgaben des Schutzes und der Betreuung der Kriegsoffer. Es beteiligt sich also an der Anwendung des humanitären Völkerrechts durch die Tätigkeit, die seine Delegierten an den Konfliktsorten ausüben, und durch die Hilfe, die es somit den zuständigen Stellen leistet.

Der Delegierte ist nicht nur ein Verhandler, sondern auch ein Mann der Tat, der notfalls seine Hemdsärmel aufkrepeln kann: wenn er Hilfsgüterverteilungen organisiert, kommt es nicht selten vor, dass er bei der Entladung der Lastkraftwagen mithilft; wenn er Zivilpersonen über die Feuereinstellungslinien begleitet, betätigt er sich manchmal als Kraftfahrer oder als Krankenträger.

Auf medizinischer Ebene kommt dem Haftstättenbesuch des Arztdelegierten grosse Bedeutung zu. Dank dem Arzt wird die wirkliche

Lage der Gefangenen objektiv bewertet. Er interessiert sich nicht nur für den Gesundheitszustand der Gefangenen, sondern auch für die Sauberkeit der Räume, der sanitären Anlagen, der Küche, für eine regelmässige Ernährung und schliesslich für die Organisation der ärztlichen und der zahnärztlichen Behandlung.

Auch muss der Arztdelegierte mit den Behörden über die sanitäre Lage der inhaftierten oder der im besetzten Gebiet lebenden geschützten Personen verhandeln. Ferner übernimmt er helfende Aufgaben: Schätzung des medizinischen Bedarfs in einem kriegführenden Land, Behandlung der Verwundeten und der Kranken in Krankenhäusern oder in Feldlazaretten, Organisation der Weiterleitung medizinischer Hilfsgüter, Beteiligung an Repatriierungen...

Liegt ein dringender Bedarf an Ärzten vor, so appelliert das IKRK an die nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes, des Roten Halbmondes, des Roten Löwen mit der Roten Sonne, die für eine Zeitspanne von zwei bis mehreren Monaten vollständige Chirurgen- oder Ärzteteams zur Verfügung stellen.

Keine systematische Anwerbung

Das IKRK nimmt keine systematische Anwerbung von Delegierten vor. Die meisten Berufungen erfolgen durch mündliche Propaganda — hauptsächlich in Universitätskreisen und durch Informationskampagnen (Artikel, Vorträge, Filmvorführungen, Ausstellungen). Durch Organe wie die Gruppe für internationale Missionen, die das IKRK 1963 gegründet hat, um in dringenden Notlagen die Bereitstellung von Delegierten zu erleichtern, und das Katastrophenkorps der Schweizerischen Eidgenossenschaft verfügt das IKRK über eine Delegiertenreserve, jedoch für eine begrenzte Dauer (ungefähr 8 Wochen).

Die Delegationspersonalabteilung des IKRK erhält täglich mehr als ein Bewerbungsschreiben. Auf Grund objektiver Kriterien wie Staatsangehörigkeit, das angestrebte Ziel oder die vom Bewerber angegebenen Studien, werden die nicht in Frage kommenden Angebote ausgesondert. Für die anderen wird eine Vorsprache im Beisein von Direktionsmitgliedern in der Zentrale des IKRK vorgenommen. Sie gestattet, mit dem Bewerber bekannt zu werden, einen Eindruck von seiner äusseren Erscheinung, seinem Auftreten, seinen Sprachkenntnissen, seinem geistigen und sittlichen Niveau und letzten Endes von seinen Beweg-

gründen zu gewinnen. Letztgenannte Frage ist besonders wichtig, denn das IKRK kann keine Männer anstellen, die den Drang nach der Fremde oder nach Abenteuern verspüren oder solche, die persönlichen Problemen entfliehen möchten.

5-tägiger Ausbildungslehrgang

In Zusammenarbeit mit der Liga der Rotkreuzgesellschaften veranstaltet das IKRK einen 5-tägigen Ausbildungslehrgang, der je nach Bedarf 4-5mal im Jahr abgehalten wird. Die zur Verfügung stehenden 25 Plätze werden von rund 15 Anwärtern besetzt, die sich einzeln beworben haben, ferner von Delegierten der Gruppe für internationale Missionen und des Katastrophenkorps sowie von Diplomatenanwärtern des Eidgenössischen Politischen Departements. Nach einem Einführungsabend zur Kontaktaufnahme, an dem Vorträge über das Rote Kreuz und seine Geschichte gehalten werden, folgen 4 Schulungstage gemäss einem Themenplan, an dem sich Mitarbeiter des IKRK beteiligen. Am letzten Tag wird die Zentrale der Institution besucht.

Am ersten Tag werden Vorträge über die Struktur des Internationalen Roten Kreuzes (IKRK, Liga, Nationale Gesellschaften) und die Genfer Abkommen, namentlich ihre Verbreitung und ihre Einhaltung in der Welt, gehalten. An den beiden folgenden Tagen wird das Studium vertieft und spezifiziert: die Arbeit des IKRK im Zusammenhang mit dem III. Abkommen (Kriegsgefangene) und dem IV. Abkommen (Zivilbevölkerung) wird ausführlich geschildert und durch praktische Übungen ergänzt, anhand deren einige der Hauptschwierigkeiten veranschaulicht werden, auf die die Vertreter des IKRK bei derartigen Aufgaben stossen. Die Übungen bestehen in einem simulierten Haftstättenbesuch und der Prüfung einer Situation, die sich auf aktuelle Ereignisse stützt. Zum besseren Verständnis dieser Übungen werden Filme vorgeführt, die bei Hilfsaktionen des IKRK gedreht wurden.

Mehrere Stunden des Lehrgangs sind der Tätigkeit des IKRK in den nichtinternationalen Konflikten, der Organisation der Hilfsaktionen, der Rolle des Arztdelegierten und dem Besuch der politischen Häftlinge gewidmet.

Schliesslich besichtigen die Anwärter den Zentralen Suchdienst, wo sie wesentliche technische Angaben über diese Sondertätigkeit erhalten (später bildet das IKRK Fachleute für die Nachforschung nach Ver-

missten im Einsatzgebiet, für die Probleme der Familienzusammenführung, die Aussortierung der Familiennachrichtenformulare usw. aus).

Am Schluss des Lehrgangs haben die Delegierten Gelegenheit, den Präsidenten des IKRK zu hören, der ihnen die Aufgaben der Institution in den verschiedenen Teilen der Welt schildert und ihnen sagt, wie der Delegierte des Roten Kreuzes in der Schweiz und im Ausland empfangen wird. Ausserdem werden rein praktische Referate über das Leben in der Delegation, den Status und die Vergütung der Delegierten gehalten.

Horizontale und vertikale Klassifizierung

Nach dem Ausbildungslehrgang bewerten die Mitarbeiter des IKRK, die den Unterricht erteilt haben, und der Leiter der Delegationspersonalabteilung die Anwärter. Diese Klassifizierung ist horizontal und vertikal: Die Anwärter werden einerseits nach ihrem Wert beurteilt (Bewertung der geleisteten Arbeit und des Verhaltens während des Lehrgangs) und andererseits nach den für eine Delegation erforderlichen Einsatzkategorien. Das Wort « Delegierter » deckt nämlich Fachleute wie « Gefängnisbesucher », Juristen, Organisatoren für Hilfsgüter, Verwalter, Fachleute des Zentralen Suchdienstes und Ärzte. Durch die entsprechende Einstufung je nach ihren Fähigkeiten können zur gegebenen Zeit Einsparungen bei der Anstellung der Delegierten vorgenommen werden.

Und die weibliche Delegierte?

Bisher gab es nur wenige weibliche Delegierte. Inzwischen hat sich die Lage aber verändert, und die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass Frauen in einer Delegation einen wirksamen Beitrag leisten können. Zu den ihnen allgemein anvertrauten Aufgaben gehören jene, die einen wichtigen humanitären Aspekt aufweisen: Kontakte mit der Zivilbevölkerung im besetzten Gebiet, Nachforschungen bei Familien, um Vermisste ausfindig zu machen, Besuche von Zivilinterniertenlagern, wo manchmal ganze Familien von der Grossmutter bis zum Säugling sind, die unter schwierigen Lebensbedingungen und hygienischen Verhältnissen leiden, Besuche von Frauengefängnissen, wo die Gegenwart einer weiblichen Delegierten ein gutes psychologisches Klima schafft. Im medizinischen Bereich haben die Frauen bereits zahlreiche

Missionen für das IKRK, sei es innerhalb selbständiger Ärzteteams, sei es als pflegende Ärztinnen, durchgeführt.

Nach Beendigung des Lehrgangs kehrt der Anwärter nach Hause zurück, lässt sich impfen und geht wieder seiner gewohnten Tätigkeit nach. Es werden ihm nämlich keinerlei Zusagen hinsichtlich einer Anstellung oder eines Vertrags gemacht, da die Entsendung von Delegierten ins Einsatzgebiet von dem festgestellten Bedarf abhängt.

Die Delegationspersonalabteilung kann nur in beschränktem Masse eine Einstellung planen (Ablösung für langfristige Missionen). Bei Ausbruch eines Konflikts, der die sofortige Entsendung von -zig Personen erforderlich macht, reicht die Reserve nicht immer aus. Da zwischen der Beendigung des Lehrgangs und der Einberufung mehrere Monate verstreichen können, ist der Anwärter nicht immer gleich verfügbar. Hinzu kommt das Problem der Verpflichtung: sie beträgt 1 Jahr für die Delegierten, kann jedoch für gewisse schwer zu findende Fachleute, besonders für Ärzte, beachtlich verkürzt werden.

Vor der Abreise

Vor der Ausreise in das Land, in dem der Delegierte seine erste Mission erfüllen soll, verbringt er etwa eine Woche in der Zentrale des IKRK, um von den Akten Kenntnis zu nehmen und mit den zuständigen Dienststellen der Institution die jeweiligen Angelegenheiten zu besprechen. Diese Vorbereitung wird durch einen kurzen Aufenthalt im « Institut d'études du Développement » ergänzt, das dem « Institut des Hautes Etudes internationales » in Genf angeschlossen ist, um dem Delegierten ethnologische, geopolitische und volkswirtschaftliche Kenntnisse über das Einsatzgebiet zu vermitteln.

Die eigentliche Ausbildung erfährt der Delegierte jedoch im Einsatzgebiet, wo sich jeder mit der rauhen Wirklichkeit und auch dem Krieg auseinandersetzen muss. Der Neuling vervollkommnet nämlich seine Ausbildung, indem er mehrere Monate unter der direkten Anleitung des Delegationschefs arbeitet, der ihn nicht nur berät, sondern auch seinen Charakter testet. Ein Mann, der im Theoretischen schüchtern erschien, kann sich in dringenden Notlagen als äusserst tatkräftig erweisen, aber auch das Gegenteil kann der Fall sein.

Die beste Schule, um ein vollendeter Delegierter zu werden, ist indessen eine vielseitige Erfahrung. Zu diesem Zweck bietet das IKRK

Missionen in verschiedenen geographischen Sektoren mit psychologischem unterschiedlichem Klima. Ausserdem ermöglicht es ad-hoc-Studienaufenthalte in der Zentrale. So kann der Delegierte einen Einblick in den Verwaltungsapparat nehmen und sich gründliche Kenntnisse im Einsatzgebiet aneignen. Nach einer gewissen Zeit haben die Delegierten, die die erforderlichen Eigenschaften aufweisen, die Möglichkeit, Drei- bis Fünfjahresverträge zu unterzeichnen, um verantwortungsvolle Posten im Ausland zu bekleiden.

*
* *
*

Die im Ausland eingesetzten Delegierten sind im allgemeinen in einer Delegation zusammengefasst. Sie üben ihre Tätigkeit hauptsächlich in folgenden Bereichen aus:

Besucher-Delegierte: Haftstättenbesuche, Interventionen bei der Gewahrsamsbehörde, Abfassung von Besuchsberichten.

Besuchende Arztdelegierte: gleiche Aufgaben, und ausserdem Untersuchung von schwerverwundeten und schwerkranken Gefangenen, Organisation von Ärztekommisionen im Hinblick auf die Heimschaffung, Begleitung der Heimkehrer.

Pflegende Arztdelegierte (einschliesslich der Chirurgen, Anästhesisten, Fachärzte für Tropenkrankheiten, Fachärzte für das öffentliche Gesundheitswesen):

Schätzung des medizinischen Bedarfs eines kriegführenden Landes (Pflegepersonal, Krankenhauseinrichtungen, Ausrüstung, Arzneimittel usw.)

Dringende medizinische und/oder chirurgische Hilfe (allein oder in Teams, in Krankenhäusern oder in beweglichen Kliniken usw.)

Paramedizinisches Personal: in den unter « pflegende Arztdelegierte » beschriebenen Lagen können Krankenpfleger oder Krankenschwestern eingestellt werden.

Delegierte des Zentralen Suchdienstes (Büroangestellte und/oder Angestellte für Nachforschungen, Organisatoren):

Organisation von Büroräumen für den Zentralen Suchdienst (Räume, Material, schweizerisches Personal, Ortskräfte).

Nachforschung nach Vermissten;

Organisation des Austausches von Familiennachrichten, Familienzusammenführung;

*Erfassung der Gefangenen und der Internierten und Vergleich der diesbezüglichen Listen;
Ausstellung von Reiseausweisen.*

*Delegierte mit Fachkenntnissen der materiellen Hilfeleistung: Schätzung des nichtmedizinischen Bedarfs eines kriegführenden Landes (Lebensmittel, Kleidungsstücke, Unterbringung); Durchführung dringender Hilfsprogramme.
Empfang der Hilfsgüter, Einlagerung, Kontrolle der Lagerbestände, Versicherungswesen;
Verteilung, Kontrolle, Abfassung von Berichten.*

Transportfachleute: Eisenbahn-, Lkw-, See- und Lufttransporte

Verwalter: Verwaltungs- und Finanzwesen (Unterbringung und Verpflegung der Delegierten, allgemeine Buchhaltung, Buchhaltung für Hilfsgüter, Ortskräfte, Kraftwagenpark).

Funker: Nachrichtenübermittlung betreffend die Hilfsaktionen durch Radiotelegraphie (Morse) oder Radiotelephonie (englisch oder französisch) zwischen der Delegation und der Zentrale des IKRK, Einrichtung und Betrieb der Funkstationen.

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

IN GENÈVE

Neues Mitglied des IKRK

In ihrer Sitzung vom 25. September 1975 hat die Vollversammlung des IKRK Prof. Dr. phil. Herbert Lüthy zu ihrem Mitglied ernannt.

Herr Lüthy wurde 1918 in Basel geboren. Er besuchte die Primarschule und die Höhere Schule in verschiedenen deutschschweizerischen Städten. An den Universitäten Paris, Genf und Zürich studierte er Geschichte, romanische Sprachen und französische Literatur. Im Jahre 1942 verlieh ihm die Universität Zürich den Dokortitel der Philosophie.

Seitdem widmete er sich vor allem der Geschichtsforschung. Er schrieb Beiträge für internationale Zeitschriften und betätigt sich journalistisch im In- und Ausland. Ferner veröffentlichte er mehrere namhafte Werke, u.a. *Frankreichs Uhren gehen anders* (1954), das ins Französische, Englische und Italienische übersetzt wurde. 1959 erschien der erste Band einer Studie über *La Banque protestante en France*, deren zweiter Band zwei Jahre später herauskam.

Im Jahr 1958 wurde er zum ordentlichen Professor für neuere allgemeine und schweizerische Geschichte an die Eidgenössische Technische Hochschule Zürich berufen; seit 1971 bekleidet er dieses Lehramt an der Universität Basel.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz schätzt sich glücklich, nunmehr auf die Mitwirkung Prof. Lüthys zählen zu können und diesem neuen Mitglied Gelegenheit zu bieten, sein reiches Wissen in den Dienst des Rotkreuzwerks zu stellen.

SCHULHANDBUCH UND SOLDATENHANDBUCH

Vor mehreren Jahren ergriff das IKRK bekanntlich die Initiative, ein bebildertes Schulhandbuch sowie ein dazugehöriges erläuterndes Handbuch für den Lehrer drucken zu lassen und den Nationalen Gesellschaften vorzuschlagen. Hiermit sollte tatkräftig zur Bekanntmachung der Rotkreuzgrundsätze und der Genfer Abkommen bei der Jugend der ganzen Welt beigetragen werden. Wie die *Revue internationale* wiederholt mitteilte, sind diese Bücher weitgehend verbreitet worden.

Kürzlich übergab das IKRK dem Pakistanischen Roten Halbmond 100 000 Stück des Schulhandbuchs *Der Rote Halbmond und mein Land* in Urdu, übersetzt vom Landesverband Lahore des Pakistanischen Roten Halbmonds. Diesen für die Schulen Pakistans bestimmten Büchern waren 10 000 Stück des Lehrerhandbuchs beigelegt. Bei der feierlichen Übergabe am 16. August 1975 im neuen Hauptquartier des Pakistanischen Roten Halbmonds in Rawalpindi sprach der Vertreter des IKRK, Herr M. Testuz, von der Bedeutung dieser Spende und dem Sinn der Anstrengungen des IKRK in diesem Bereich. Nach seiner Ansprache überreichte er der Präsidentin der Nationalen Gesellschaft, Frau Bhutto, symbolisch ein Exemplar des Schulhandbuchs. Sie dankte im Namen ihrer Gesellschaft für diese Spende und erinnerte daran, welche grosse Bedeutung der Rote Halbmond und die Behörden Pakistans dieser Informationskampagne unter der Jugend beimesen.

* * *

In dem für die Streitkräfte bestimmten *Soldatenhandbuch* werden die Hauptbestimmungen der Genfer Abkommen von 1949 in Wort und Bild geschildert. Im Jahre 1969 gab das IKRK die erste Auflage dieser Schrift heraus, die seitdem weitgehend verbreitet und von mehreren Ländern selbst in die jeweilige Landessprache übersetzt und gedruckt worden ist.

INTERNATIONALES KOMITEE

Kürzlich erfolgten drei Verteilungen: Im Mai 1975 wurden dem Angolanischen Roten Kreuz 15 000 Stück für die angolanischen Streitkräfte übergeben. Im September erhielt das Portugiesische Rote Kreuz auf Antrag 5000 Stück für die Streitkräfte in Portugal. Demnächst werden 3000 Stück nach Guinea-Bissau und 2000 Stück nach São Tomé gesandt.

NEUBEWERTUNG DER ROLLE DES ROTEN KREUZES

Wie die *Revue internationale* in ihrer Januarausgabe 1973 ankündigte, hatten das IKRK und die Liga der Rotkreuzgesellschaften auf den Wunsch der Ständigen Kommission des Internationalen Roten Kreuzes hin einen gemeinsamen Ausschuss gebildet, um die gegenwärtige und zukünftige Rolle des Roten Kreuzes in der Welt neu zu bewerten. Mit Rundschreiben vom 10. September 1975 teilten der Präsident des IKRK und der Präsident des Gouverneurrats der Liga allen Nationalen Gesellschaften mit, dass dieser Plan nun durchgeführt ist.

Der gemeinsame Ausschuss hat den beiden Institutionen, die ihm dieses Mandat anvertraut hatten, nämlich vor kurzem den 140 Seiten umfassenden Schlussbericht des Leiters dieser Studie übergeben. Wie es in dem Rundschreiben heisst, « wird uns dieser Bericht als 'Tagesordnung' für die Zukunft vorgeschlagen; er wird also von der Rotkreuzwelt eingehend diskutiert werden. Wir hoffen, dass Sie die für diese Diskussion innerhalb Ihrer Gesellschaft erforderlichen Massnahmen ergreifen werden. Gleichzeitig werden das IKRK und die Liga diesen Bericht und die daraus zu ziehenden Schlussfolgerungen gemeinsam prüfen ».

Am gleichen Tag gaben die Liga und das IKRK folgende Pressemitteilung heraus:

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und die Liga der Rotkreuzgesellschaften haben soeben die Schlussfolgerungen der Studie zur Kenntnis genommen, für die sie, in Bezug auf die Zukunft der Bewegung, vor 2½ Jahren die Initiative ergriffen hatten und welche « Neubewertung des Roten Kreuzes » benannt wurde. Aus dem Anliegen erwachsen, die Zukunft des Roten Kreuzes auf eine objektive Beurteilung seiner gegenwärtigen Tätigkeit aufzubauen und im Hinblick auf die Leistungen, die es in den kommenden Jahren zu erbringen berufen sein wird, wurde diese

Studie unter der Leitung von Persönlichkeiten durchgeführt, die ausserhalb der Bewegung stehen und über grosse Erfahrung auf dem Gebiet der internationalen Angelegenheiten und Wohltätigkeitsorganisationen verfügen.

Der Studienleiter, Donald Tansley (Kanada), und seine Mitarbeiter hatten jede Möglichkeit, die gegenwärtigen Tätigkeiten des Roten Kreuzes in verschiedenen Teilen der Welt eingehend zu untersuchen und haben ihre Meinung über die Rolle, die es auf allen Gebieten spielen könnte, sowie über seine Zukunftsmöglichkeiten in voller Unabhängigkeit zum Ausdruck gebracht.

Der Bericht enthält eine Beurteilung der Tätigkeiten des Roten Kreuzes zugunsten der Opfer von bewaffneten Konflikten und Naturkatastrophen sowie der Dienste, die es auf medizinischem und sozialem Gebiet leistet. Indem er einerseits die Stärken und Schwächen der Organisation auf nationaler sowie auf internationaler Ebene hervorhebt, gibt er andererseits Anregungen, die dem Roten Kreuz, gestützt auf seine starken Punkte, gestatten sollen, in Zukunft eine noch grössere Rolle zu spielen. Der Studienleiter charakterisiert den Bericht als mögliche Tagesordnung für ausgedehnte Diskussionen über das Rote Kreuz. Der Schlussbericht und verschiedene Dokumente, die ihm zugrunde liegen, werden dieser Tage allen Kreisen des Roten Kreuzes zugestellt, um auf allen Ebenen, der internationalen sowie nationalen, den Gedankenaustausch auszulösen.

Vom Schlussbericht getrennt wurden im Rahmen der Neubewertung sechs Basisdokumente ausgearbeitet ¹. Sie beschreiben die Rolle, die das Rote Kreuz gegenwärtig spielt, sowie seine Stellung in verschiedenen Bereichen. Diese Dokumente tragen folgende Titel:

- 1. Die Schutztätigkeit des Roten Kreuzes in der heutigen Welt;*
- 2. Die Entwicklung des Roten Kreuzes;*
- 3. Die Hilfstätigkeit des Roten Kreuzes in der heutigen Welt;*
- 4. Die Rolle der nationalen Rotkreuzgesellschaften auf dem Gebiet der Gesundheit und des sozialen Wohls;*
- 5. Das Rote Kreuz im nationalen Rahmen: ein Profil;*
- 6. Das äussere Bild des Roten Kreuzes: neue Ideen.*

¹ Diese in französischer, englischer und spanischer Sprache herausgegebenen Unterlagen sind zum Preis von 5.— SFr. das Stück im Henry-Dunant-Institut in Genf erhältlich. Das gleiche gilt für den Schlussbericht, der 10.— SFr. kostet (*Rapport final: « un ordre du jour pour la Croix-Rouge »*).

INTER
ARMA
CARITAS

revue internationale de la croix-rouge

DEZEMBER 1975
BAND XXVI, Nr. 12
Erscheint monatlich

Inhalt

	Seite
Zur Fünfzigjahrfeier des Genfer Protokolls	179
Verbrechensverhütung und -bekämpfung	186
Zweites Rundtischgespräch über die gegenwärtigen Probleme des humanitären Völkerrechts	188
Inhaltsverzeichnis (1975)	190

Deutsche Übersetzung von Artikeln, die in der französischen und der englischen Ausgabe der Revue internationale de la Croix-Rouge erschienen sind.

INTERNATIONALES
KOMITEE
VOM
ROTEN KREUZ
GENÈVE

Zur Fünfzigjahrfeier des Genfer Protokolls

In diesem Jahr wird zum fünfzigsten Mal die Wiederkehr des Tages gefeiert, an dem das Genfer Protokoll von 1925 über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Krieg unterzeichnet wurde. Diese Urkunde, über die die Revue internationale schon mehrmals in ihren Spalten berichtete ¹, wird im allgemeinen als deutlicher Ausdruck des tiefen Abscheus betrachtet, den die Öffentlichkeit zu allen Zeiten dem Gift gegenüber empfunden hat, eine Reihe von Regierungen und Persönlichkeiten des Völkerrechts folgern aus diesem allgemeinen Gefühl, dass das Gewohnheitsrecht in den Normen des Genfer Protokolls von 1925 seinen Niederschlag gefunden hat.

Auch wenn diese Meinung weit verbreitet ist, und obwohl manche Staaten andere internationale Vertragswerke unterzeichnet haben, die zumindest teilweise dasselbe Problem behandeln ², so erachtet das Internationale Komitee es dennoch als wünschenswert, dass die Staaten, die dem Genfer Protokoll noch nicht beigetreten sind, sich der Mehrheit jener anschliessen, die Mitglieder sind, um auf diese Weise eine Universalität zu gewährleisten.

Bis zur Ausarbeitung einer von weiten Kreisen gewünschten vollständigeren Reglementierung über die Waffen, die das Genfer Protokoll ins Auge fasst, betrachtet das Internationale Komitee den formellen Beitritt aller Staaten zu diesem Protokoll als vordringlich; es ermutigt

¹ Siehe insbesondere November 1952, Februar 1967 und März 1975.

² Beispielsweise die Haager Landkriegsordnungen von 1899 und 1907 und das Abkommen von 1972 über das Verbot der Fertigstellung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen oder solcher mit Toxinen und über ihre Vernichtung.

daher das Fallenlassen der diesbezüglichen Vorbehalte. Eine solche Entwicklung würde ein Unterpfang des guten Willens für die Zukunft darstellen.

In diesem Sinne richtete der Präsident des IKRK am 4. November 1975 einen Aufruf an die Aussenminister der Staaten, die noch nicht formell dem Protokoll beigetreten sind; nachstehend geben wir den Wortlaut seines Aufrufs wieder, dem verschiedene Tabellen mit Einzelheiten beigefügt sind, die er in dem genannten Aufruf erwähnt.

Am 17. Juni 1925, d. h. vor nunmehr 50 Jahren, wurde in Genf das Protokoll über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Krieg unterzeichnet.

Dieses Protokoll war das Ergebnis langer Verhandlungen gewesen und spiegelte das Gefühl der Öffentlichkeit wider, die mit Abscheu die Verwendung von Kampfgas während des Ersten Weltkriegs verurteilt hatte.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz war seit 1918 unermüdlich tätig, um ein Verbot der Verwendung von Kampfgas durchzusetzen, und später, um den Beitritt aller Staaten zum Genfer Protokoll zu erwirken.

Sowohl die Internationalen Rotkreuzkonferenzen wie auch die Generalversammlungen der Vereinten Nationen haben ihrerseits mehrmals den Wunsch geäußert, dass alle Staaten formell dem Genfer Protokoll beitreten mögen.

Selbst wenn man davon ausgeht, dass die Regeln des Genfer Protokolls der Ausdruck des Gewohnheitsrechts sind und somit alle Staaten verpflichten, ist das Internationale Komitee vom Roten Kreuz der Ansicht, dass der ausdrückliche Beitritt all jener Staaten, die noch nicht Mitglieder dieses Vertragswerks sind, sein Ansehen verstärken würde.

Daher wendet sich das Komitee an alle Staaten, die das Protokoll nicht ratifiziert haben oder ihm noch nicht beigetreten sind, und bittet sie zu prüfen, ob sie diesen Schritt nicht doch tun wollen.

Das Komitee hofft aufrichtig, dass Ihre Regierung die Möglichkeit eines formellen Beitritts Ihres Landes zu diesem Protokoll, dessen Depositarstaat Frankreich ist, ernsthaft erwägen wird. Wir gestatten uns, Ihnen in der Anlage verschiedene Tabellen mit Einzelheiten zu übermitteln, die am 15. September 1975 vom Depositarstaat des Protokolls ausgearbeitet wurden.

**GENFER PROTOKOLL ÜBER DAS VERBOT DER
VERWENDUNG VON ERSTICKENDEN, GIFTIGEN ODER
ÄHNLICHEN GASEN SOWIE VON BAKTERIOLOGISCHEN
MITTELN IM KRIEG VOM 17. JUNI 1925, GENÈVE**

Tabelle I

Unterzeichnungen und Ratifizierungen

<i>Signatarstaaten</i>	<i>Hinterlegung der Ratifizierung</i>	<i>Bemerkungen</i>
Deutschland	24.5.1929	
Vereinigte Staaten	10.4.1975	V ¹
Österreich	9.5.1928	
Belgien	4.12.1928	V
Brasilien	28.8.1970	
Grossbritannien und Nordirland	9.4.1930	V
Bulgarien	7.3.1934	V
Kanada	6.5.1930	V
Chile	2.7.1935	V
Dänemark	5.5.1930	
Ägypten	6.12.1928	
Spanien	22.8.1929	V
Estland	28.8.1931	
Äthiopien		s. Tabelle II
Finnland	26.6.1929	
Frankreich	10.5.1926	V
Griechenland	30.5.1931	
Indien	9.4.1930	V
Italien	3.4.1928	
Japan	21.5.1970	
Lettland	3.6.1931	
Litauen	15.6.1933	
Luxemburg	1.9.1936	
Nicaragua		
Norwegen	27.7.1932	
Niederlande	31.10.1930 ²	V

¹ Vorbehalt.

² Einschliesslich Niederländisch-Indiens, Surinams und Curaçaos.

<i>Signatarstaaten</i>	<i>Hinterlegung der Ratifizierung</i>	<i>Bemerkungen</i>
Polen	4.2.1929	
Portugal	1.7.1930	V
Rumänien	23.8.1929	V
El Salvador		
Siam	6.6.1931	
Schweden	25.4.1930	
Schweiz	12.7.1932	
Königreich der Serben, Kroatien und Slowenen	12.4.1929	V
Tschechoslowakei	16.8.1938	V
Türkei	5.10.1929	
Uruguay		
Venezuela	8.2.1928	

Tabelle II

Notifizierungen des Beitritts

<i>Regierungen</i>	<i>Notifizierung durch die französische Regierung</i>	<i>Bemerkungen</i>
Liberia	17.6.1927	
UdSSR	15.4.1928	V
China	24.8.1929	s. III 1.
Iran	5.11.1929	
Südafrika	24.5.1930	V
Australien	24.5.1930	V
Neuseeland	24.5.1930	V
Irland	29.8.1930	V
Irak	8.9.1931	V
Mexiko	28.5.1932	
Paraguay	22.10.1933	
Äthiopien	20.9.1935	
Ungarn	11.10.1952	
Ceylon	20.1.1954	
Pakistan	9.6.1960	s. III 2.
Tanganjika	22.4.1963	
Ruanda	25.6.1964	s. III 3.
Uganda	24.5.1965	

Kuba	24.6.1966	
Heiliger Stuhl	18.10.1966	
Gambia	16.11.1966	s. III 4.
Zypern	12.12.1966	s. III 5.
Monaco	6.1.1967	
Malediven	6.1.1967	s. III 6.
Sierra Leone	20.3.1967	
Niger	19.4.1967	s. III 7.
Ghana	3.5.1967	
Tunesien	12.7.1967	
Madagassische Republik	2.8.1967	
Island	2.11.1967	
Nigeria	15.10.1968	V
Mongolei	6.12.1968	V
Syrien	17.12.1968	V
Israel	20.2.1969	V
Libanon	17.4.1969	
Nepal	9.5.1969	
Argentinien	12.5.1969	
Kenia	6.7.1970	
Elfenbeinküste	27.7.1970	
Jamaika	31.7.1970	s. III 9.
Zentralafrikanische Republik	31.7.1970	
Malawi	14.9.1970	
Ecuador	16.9.1970	
Marokko	13.10.1970	
Malta	15.10.1970	s. III 10.
Trinidad und Tobago	30.11.1970	s. III 11.
Panama	4.12.1970	
Dominikanische Republik	8.12.1970	
Malaysia	10.12.1970	
Mauritius	8.1.1971	s. III 12.
Indonesien	26.1.1971	s. III 13.
Saudi-Arabien	27.1.1971	
Obervolta	3.3.1971	
Arabische Republik Jemen	17.3.1971	
Togo	5.4.1971	
Tonga	28.7.1971	s. III 14.
Kuwait	15.12.1971	V
Libyen	29.12.1971	V
Lesotho	15.3.1972	s. III 15.
Fidschi	28.3.1973	s. III 16; V
Philippinen	8.6.1973	

Tabelle III

Erklärungen

1. Mit der am 16. Juli 1952 eingegangenen Erklärung vom 13. Juli 1952 hat die VOLKSREPUBLIK CHINA den im Jahre 1929 im Namen Chinas vollzogenen Beitritt zum Protokoll anerkannt (V).
2. Mit der am 15. April 1960 eingegangenen Note vom 13. April 1960 hat PAKISTAN erklärt, kraft Paragraph 4 der Anlage zur Indian Independence Act dem Protokoll anzugehören.
3. Mit der am 11. Mai 1964 eingegangenen Erklärung vom 21. März 1964 hat RUANDA bestätigt, dass das Protokoll, welches durch Belgien auf es Anwendung fand, für es verbindlich ist.
4. Mit der am 5. November 1966 eingegangenen Erklärung vom 11. Oktober 1966 hat GAMBIA seine Teilnahme an dem Protokoll bestätigt, das durch Grossbritannien auf es Anwendung fand.
5. Mit der am 29. November eingegangenen Note vom 21. November 1966 hat ZYPERN erklärt, dass das Protokoll, welches durch Grossbritannien auf es Anwendung fand, für es verbindlich ist.
6. Mit der am 27. Dezember 1966 eingegangenen Erklärung vom 19. Dezember 1966 haben die MALEDIVISCHEN INSELN ihren Beitritt zum Protokoll bestätigt.
7. Mit dem am 5. April 1967 eingegangenen Schreiben vom 18. März 1967 hat NIGER erklärt, dass das Protokoll durch den Beitritt Frankreichs für es verbindlich ist.
8. Die Tschechoslowakische Botschaft hat dem Aussenministerium am 2. März 1959 ein Dokument übergeben, demzufolge das Protokoll wieder auf die DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK Anwendung findet.
9. Mit der am 28. Juli 1970 eingegangenen Erklärung vom 25. Juni 1970 hat JAMAICA seinen Beitritt zu dem Protokoll bestätigt, das durch Grossbritannien auf es Anwendung fand.

10. Mit der am 9. Oktober 1970 eingegangenen Erklärung vom 25. September 1970 hat MALTA bestätigt, dass das Protokoll, welches durch Grossbritannien auf es Anwendung fand, mit Wirkung ab 21. September 1964 für es verbindlich ist.
 11. Mit der am 24. November 1970 eingegangenen Erklärung vom 9. Oktober 1970 hat TRINIDAD UND TOBAGO bestätigt, dass das Protokoll, welches durch Grossbritannien auf es Anwendung fand, für es verbindlich ist.
 12. Mit der am 23. Dezember 1970 eingegangenen Erklärung vom 27. November 1970 hat die Regierung der MAURITIUSINSEL bestätigt, dass das Protokoll seit dem 12. März 1968, als die Mauritiusinsel ihre Unabhängigkeit erlangte, für sie verbindlich ist.
 13. Mit der am 21. Januar 1971 eingegangenen Note hat INDONESIEN bestätigt, dass es dem am 31. Oktober 1930 in seinem Namen vom Königreich der Niederlande ratifizierten Protokoll angehört.
 14. Mit der am 19. Juli 1971 eingegangenen Erklärung vom 22. Juni 1971 hat TONGA bestätigt, dass das Protokoll kraft der vom Vereinigten Königreich gemäss den völkerrechtlichen Vorschriften vollzogenen Unterzeichnung für es verbindlich ist.
 15. Mit der am 10. März 1972 eingegangenen Erklärung vom 10. Februar 1972 hat LESOTHO bestätigt, dass das Protokoll, welches durch Grossbritannien auf es Anwendung fand, für es verbindlich ist.
 16. Mit der am 21. März 1973 eingegangenen Erklärung vom 26. Januar 1973 hat die Regierung von FIDSCHI bestätigt, dass die Bestimmungen des Protokolls aufgrund der Ratifizierung durch Grossbritannien für sie verbindlich sind.
-

VERBRECHENSVERHÜTUNG UND -BEKÄMPFUNG

Der fünfte Kongress der Vereinten Nationen über *Verbrechensverhütung und die Behandlung von Rechtsbrechern* ist gemäss einer Resolution der Vereinten Nationen vom 1.12.1950, nach der alle fünf Jahre eine internationale Tagung stattfinden soll, um sich mit diesem Problemkreis zu befassen, veranstaltet worden. Er fand vom 1. bis 12. September 1975 in Genf statt, und ein Vertreter des IKRK nahm als Beobachter daran teil.

Rund tausend Teilnehmer waren als Vertreter von 94 Staaten, Befreiungsbewegungen und Sonderorganisationen oder -vereinigungen zu diesem Kongress gekommen. Folgende Punkte standen namentlich auf der Tagesordnung:

- I. *Neue nationale und transnationale Formen und Ausmasse des Verbrechertums.* — Eine aktivere internationale Zusammenarbeit wird eine wirksamere Verhütung zahlreicher Vergehen gestatten.
- II. *Strafgesetzgebung, Strafprozessordnungen und weitere Formen sozialer Kontrolle der Verbrechensverhütung.* — Die im Rahmen dieses Punkts geprüften wichtigsten Fragen bezogen sich auf: die Krise des Strafsystems, die Rolle des Strafrechtssystems bei der Verbrechensverhütung, die Entwicklung der Gerichtsverfahren und auf andere Formen sozialer Kontrolle bei der Verbrechensverhütung.
- III. *Rolle der Polizei und der anderen mit der Anwendung der Gesetze betrauten Dienststellen.* — Im November 1974 hatte die Generalversammlung der Vereinten Nationen auf die Notwendigkeit hingewiesen, einen internationalen Kodex der Polizeietik auszuarbeiten. Da es ihn immer noch nicht gibt, forderte der Kongress die Generalversammlung der Vereinten Nationen auf, einen Sachverständigenausschuss zu ernennen, der dieses Problem prüfen und im

Laufe eines Jahres ein Schriftstück vorbereiten soll, das den zuständigen Stellen zu unterbreiten ist.

- IV. *Behandlung der Rechtsbrecher in den Gefängnissen und in der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der Anwendung der Mindestnormen.* — In den meisten Teilen der Welt sind die Gefängnisse derzeit überfüllt; ein solcher Zustand trägt weder zur Verbrechensverhütung noch zur Verbrechenskontrolle bei. Es gilt allgemein als erwiesen, dass das System der Sicherheitsverwahrung vorläufig die einzige Methode bleibt, um die Öffentlichkeit vor gefährlichen Menschen zu schützen. Die wachsende Unzufriedenheit gegenüber dem Gefängnis als wesentlichster Institution, um die Rechtsbrecher wieder auf den richtigen Weg zu bringen, hat dazu geführt, dass man andere Methoden ersann, um die Straffälligen wieder in die Gesellschaft einzugliedern. Es sei noch bemerkt, dass der Kongress auch die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen des Verbrechertums untersucht hat.

Im November 1974 forderte die Generalversammlung der Vereinten Nationen durch eine Resolution den fünften Kongress auf, « Regeln auszuarbeiten, die darauf abzielen, alle sich in irgendeiner Form von Haft oder Gefangenschaft betroffenen Personen vor Folter und anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Strafen oder Behandlungsweisen zu schützen ». Dabei wurden weitgehend die Argumente der eigens zu diesem Zweck eingesetzten Arbeitsgruppe berücksichtigt; der Kongress hat beschlossen, der nächsten Generalversammlung eine bereits von der Plenarsitzung angenommene, aus 12 Artikeln bestehende Erklärung über die Folter zur Prüfung zu unterbreiten.

ZWEITES RUNDTISCHGESPRÄCH ÜBER DIE GEGENWÄRTIGEN PROBLEME DES HUMANITÄREN VÖLKERRECHTS

Vom 3. bis 6. September 1975 fand in San Remo (Italien) unter der Leitung des Internationalen Instituts für humanitäres Völkerrecht, das seinen Sitz in jener Stadt hat, ein zweites Rundtischgespräch über die gegenwärtigen Probleme des humanitären Völkerrechts statt.

Zweck dieser Tagung, die privaten Charakter hatte, war, einen Gedankenaustausch über die Ergebnisse der zweiten Sitzungsperiode der Diplomatischen Konferenz über die Neubestätigung und die Weiterentwicklung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts (Genf, 3. Februar — 18. April, 1975) zu ermöglichen und eine Voruntersuchung gewisser Probleme vorzunehmen, die im Laufe der dritten Sitzungsperiode dieser Konferenz (Genf, 21. April — 11. Juni 1976) erörtert werden sollen.

Die Teilnehmer befassten sich vor allem mit folgenden Punkten:

- Vorschriften über Vergeltungsmassnahmen in den Zusatzprotokollen zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949.
Diese Diskussion lieferte einen nützlichen Beitrag zu der Studie, zu der das IKRK und die Regierungen für die dritte Sitzungsperiode der Diplomatischen Konferenz aufgefordert worden sind.
- Individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit in den Zusatzprotokollen zu den Genfer Abkommen.
- Begriff des rechtmässigen Kombattanten im Lichte des 1. und 42. Artikels des Entwurfs von Protokoll I sowie der für diesen Artikel vorgeschlagenen Abänderungen.

Da diese Bestimmung während der zweiten Sitzungsperiode der Diplomatischen Konferenz im III. Ausschuss voruntersucht worden war, erörterte man die zu lösenden Schwierigkeiten, um den Dialog für die dritte Sitzungsperiode vorzubereiten.

- Verhältnis zwischen dem Entwurf des Protokolls I und jenem des Protokolls II und Zukunftsaussichten für den Entwurf des Protokolls II.

Ausserdem bot dieses Rundtischgespräch Gelegenheit, ein Rotkreuzkolloquium darüber zu veranstalten, wie die Rolle und die Tätigkeit des Roten Kreuzes und anderer humanitärer Organisationen in den Entwürfen der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen erwähnt werden. Vorsitzender dieses Kolloquiums war der Vizepräsident der Liga der Rotkreuzgesellschaften, K. Warras.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten des Wissenschaftlichen Ausschusses des Internationalen Instituts für humanitäres Völkerrecht, P. de la Pradelle, trat schliesslich auch eine Arbeitsgruppe für den Unterricht des humanitären Völkerrechts in den militärischen Einrichtungen zusammen. Sie billigte einen Lehrgangsplan und befürwortete lebhaft die Veranstaltung von drei Lehrgängen, die auf Initiative des Internationalen Instituts für humanitäres Völkerrecht im Jahre 1976 abgehalten werden sollen.

An diesen Arbeiten beteiligten sich privat 70 Sachverständige aus allen Weltgegenden. Das IKRK war namentlich durch Dr. jur. J. Pictet, Vizepräsident, C. Pilloud, Direktor, und Dr. jur. J. Moreillon, Direktor der Abteilung für Doktrin und Recht, vertreten.

Während dieses Treffens unter dem Vorsitz von Prof. H. Sultan, Mitglied des Ägyptischen Instituts, wurde an die ermutigenden Ergebnisse der zweiten Sitzungsperiode der Diplomatischen Konferenz erinnert, und die Teilnehmer konnten ihre Ideen gegenüberstellen, um zu einem raschen, fruchtbaren Endergebnis der für die Neubestätigung und die Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts unternommenen Arbeiten zu gelangen.

S.J.

INHALTSVERZEICHNIS

(1975)

BAND XXVI

ARTIKEL

	Seite
Beat von Fischer-Reichenbach: Der Souveräne Malteser-Ritterorden heute, <i>Januar</i>	2
Claude Pilloud: Der Begriff vom internationalem Waffenkonflikt: neue Perspektiven, <i>Januar</i>	6
Ein wenig bekanntes Abkommen über das Kriegsrecht, <i>Februar</i>	18
Carl Vandekerckhove: Eine edle Gestalt des Roten Kreuzes: Konstanze Teichmann, <i>März</i>	34
Der Sport und die körperlich und geistig Behinderten, <i>März</i> . .	39
Jean Pictet: Das Pendel der Geschichte, <i>April</i>	50
Eric Martin: Der Präsident des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz und die Nationalen Gesellschaften, <i>Juni</i>	83
Berichtigung (Das Pendel der Geschichte), <i>Juni</i>	96
Nach einem Symposium über die Entwicklung — Das Rote Kreuz in Afrika, <i>Juli</i>	99
Delegierter des IKRK, <i>November</i>	163
Zur Fünfzigjahrfeier des Genfer Protokolls, <i>Dezember</i>	179

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

FEBRUAR

Eine zweite Veröffentlichung des IKRK über den Einsatz gewisser Waffen	31
--	----

MAI

25. Verleihung der Florence-Nightingale-Medaille	66
Die Hilfsaktion des Internationalen Komitees auf Zypern . . .	72

JUNI

Die neue Funkstation des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz	86
--	----

SEPTEMBER

Präsidentschaft des IKRK	131
------------------------------------	-----

OKTOBER

Tätigkeit des IKRK im Jahre 1974	147
--	-----

NOVEMBER

Neues Mitglied des IKRK	172
Schulhandbuch und Soldatenhandbuch	173

AUS DER WELT DES ROTEN KREUZES

VII. Regionalkonferenz der arabischen Rotkreuz- und Rot- halbmondgesellschaften, <i>April</i>	62
Das Rote Kreuz: Ihr Retter in der Not, <i>Mai</i>	76
54. Verteilung der Erträge aus dem Kaiserin-Shôken-Fonds, <i>Mai</i>	78
Die Türkei, <i>Mai</i>	79
Betrachtungen über die ersten Weltspiele für mehrfach Körper- behinderte, <i>Juni</i>	90
Das Rote Kreuz und die Jugend, <i>Juni</i>	93
Verbreitung der Genfer Abkommen, <i>Juli</i>	106
	191

	Seite
Weltfriedenskonferenz des Roten Kreuzes, <i>August</i>	115
Paritätische Kommission des Kaiserin-Shôken-Fonds, <i>August</i>	118
VI. Internationale Filmfestspiele in Warna, <i>August</i>	121
Neuer Direktor des Henry-Dunant-Instituts, <i>August</i>	123
Das Rote Kreuz und der Frieden, <i>September</i>	132
Das Rote Kreuz und die Gefahr der Kommerzialisierung der Blutprodukte, <i>September</i>	143
Neubewertung der Rolle des Roten Kreuzes, <i>November</i>	175

TATSACHEN UND DOKUMENTE

Das Internationale Jahr der Frau, <i>März</i>	46
Die Idee Max Hubers, <i>Juli</i>	109
Neue Zielsetzungen in der Krankenpflege, <i>August</i>	124
Staatliche Unabhängigkeit und Familienzusammenführung, <i>Oktober</i>	156
Verbrechensverhütung und -bekämpfung, <i>Dezember</i>	186
Zweites Rundtischgespräch über die gegenwärtigen Probleme des humanitären Völkerrechts, <i>Dezember</i>	188